

Otto Behrens

**Buchführung
und Bilanzen bei
Nebenbahnen,
Kleinbahnen
und ähnlichen
Verkehrsanstalten**

Buchführung und Bilanzen

bei

Nebenbahnen, Kleinbahnen

und ähnlichen Verkehrsanstalten.

Von

Otto Behrens,

Kassirer der Braunschweigischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1900.

ISBN 978-3-642-51930-7 ISBN 978-3-642-51992-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-51992-5
Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) Berlin N.

Vorwort.

Vor einem Jahrzehnt war ich vor die Aufgabe gestellt, das Buchwesen einer grösseren Nebenbahn derart einzurichten, dass aus ihm mit unbedingter Zuverlässigkeit eine den gesetzlichen Bestimmungen genügende Bilanz gezogen werden konnte. Vergeblich habe ich damals die Fachlitteratur daraufhin durchgesehen, ob eine besonders für Eisenbahn-Buchführung und -Bilanzen erschienenene Anleitung zu finden sei, die mir meine Aufgabe erleichtert hätte. Ich musste den Ausweg wählen, mit Hilfe von kaufmännischen Werken mir ein Buchführungs-System zusammenzusetzen, welches den technischen Eigenarten des Eisenbahn-Betriebs und -Verkehrs entsprach.

Wie mir ist es früher und später noch manchem anderen Kollegen gegangen. Denn nach Erlass des Kleinbahngesetzes ist eine grosse Menge von Neben- und Kleinbahnen im Privatbetriebe neu entstanden, denen für die Einrichtung ihres Kassen- und Buchwesens, sowie für die Aufstellung ihrer Bilanzen ebenfalls eine litterarische Anleitung gefehlt haben wird.

Aus diesem Grunde habe ich mich entschlossen, meine zehnjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Eisenbahn-Kassenwesens, speciell der Buchführung und der Bilanz-Aufstellung in diesem Werke niederzulegen.

In Theil I — Buchführung — habe ich mich bemüht, das Buchsystem möglichst durch Beispiele und dargestellte Buchungen klarzulegen. Denn grau ist hier alle Theorie, nur durch die Praxis allein kann die richtige Auffassung über das Wesen und den inneren Zusammenhang der Buchungen ermöglicht werden.

In Theil II sind in den Erläuterungen zur Bilanz lediglich allgemeine Bilanzgrundsätze erörtert worden. Bei der Unmenge konkreter Verhältnisse wäre es unmöglich gewesen, Details der verschiedenen Eisenbahn-Bilanzen zu besprechen. Dazu würde eine ganz genaue Lokalkenntniss aller in Betracht kommenden Faktoren gehört haben. Wo auf diesem Gebiete die allgemeinen Anleitungen dieses Buches nicht ausreichen, empfehle ich warm das Studium des Werkes: „Die Bilanzen der Aktien-Gesellschaften und der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien“ von Dr. Hermann Veit Simon, Verlag von J. Guttentag, Berlin. Dasselbe hat mir manche schätzenswerthe Aufklärung über Bilanzgrundsätze gegeben und ich habe mich dessen Ausführungen in vielen Punkten rückhaltlos anschliessen können.

Obleich ich mir bewusst bin, mit diesem Buche nicht etwas Erschöpfendes geschaffen zu haben, hoffe ich dennoch, dass dasselbe beim Bau und Betriebe neuer Verkehrswege ein Sandkorn bilde, welches das Seinige zur Weiterentwicklung derselben beitragen möge. Für alle Anregungen von Kollegen zur weiteren Ausgestaltung des vorliegenden Werkes werde ich stets dankbar sein!

Braunschweig, im Januar 1900.

Behrens.

Inhalts-Verzeichniss.

I. Theil. Buchführung.

	Seite
A. Buchführung der Kleinbahnen	3
1. Das Kassenbuch	3
2. Das Memorial	5
3. Die laufenden Rechnungen	5
4. Die Betriebs-Rechnung	8
5. Das Hauptbuch	11
6. Der Abschluss	22
B. Vollständiges Buchungs-Beispiel für eine neueröffnete Kleinbahn	23
C. Die Buchführung der Strassenbahnen	62
D. Die Buchführung der Nebenbahnen	77
1. Vorbücher	77
2. Hauptbücher	77
a) Betriebs-Rechnung	78
α) Betriebs-Einnahmen	78
β) Betriebs-Ausgaben	78
b) Laufende Rechnungen	78
c) Werthpapierbuch	83
d) Bau- und Erweiterungs-Anlagen	84
e) Kapital- und Anleihedienst	86
f) Das grosse Hauptbuch	90
3. Nebenbücher	94
a) Kassenaufnahmen	94
b) Termin-Einnahmen und -Ausgaben	95
c) Ablieferungsbuch	96
d) Pensions-Beitrags-Bücher	99
e) Aktien- und Obligationsbücher	101
f) Gewinnantheil- und Obligations-Zinsschein-Bücher	102

II. Theil. Bilanzen.

A. Die wichtigsten über Buchführung, Aufstellung der Bilanz und das Aktienrecht gültigen Bestimmungen des neuen Handels-Gesetzbuchs	104
1. Kaufleute	104
2. Handelsbücher	104

	Seite
3. Aktien-Gesellschaft	106
a) Allgemeine Vorschriften	106
b) Rechtsverhältniss der Gesellschaft und der Gesellschafter	108
c) Verfassung und Geschäftsführung	112
B. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten	116
1. Allgemeines	116
2. Aktiva	118
a) Bau-Rechnung	118
b) Koncessions-Rechnung	121
c) Bestände an Werthpapieren	122
d) Bestände an Materialien	124
e) Guthaben in laufenden Rechnungen	125
f) Kassenbestand	126
3. Passiva	127
a) Aktienkapital	127
b) Schuldverschreibungen	128
c) statut. Reservefonds	130
d) gesetzl. Reservefonds	131
e) getilgte Schuldverschreibungen	132
f) Erneuerungsfonds	133
g) Bahnkörper-Tilgungs-Rechnung	134
h) Verpflichtungen in laufenden Rechnungen	137
i) Rückständige Gewinnantheil- und Zinsscheine sowie gelooste Schuldverschreibungen	138
k) Gewinn	138
4. Schlussbemerkungen	139

I. Theil.

Buchführung.

Allgemeines.

Die Privatbahnen und ähnliche Verkehrsanstalten sind fast ausschliesslich als Aktien-Gesellschaften ins Leben getreten. Für ihre Buchführung und ihre Bilanzen gelten daher in erster Linie die gesetzlichen Vorschriften des Handels-Gesetzbuchs, in zweiter die Sonder-Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Die Aufführung und Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften wird im Allgemeinen für den II. Theil: „Die Bilanz“ vorbehalten bleiben, soweit dieselben nicht wegen ihrer Bedeutung für die Buchführung vorher anzuziehen sind. Nur sei hier schon kurz auf § 1 des Handels-Gesetzbuchs hingewiesen, wonach die Geschäfte der Frachtführer als kaufmännisches Handelsgewerbe anzusehen sind. Die Privatbahnen sind daher — besonders wenn sie als Erwerbs-Gesellschaften die Form der Aktien-Gesellschaft angenommen haben — mit Rücksicht auf ihren Betrieb als Frachtführer allgemein als kaufmännische Unternehmungen zu betrachten.

Diesem kaufmännischen Typus wird man zweckentsprechend in der Buchführung Rechnung zu tragen haben. Da der Zweck der Buchführung in der Jahres-Rechnung, d. h. in der Bilanz endigt, letztere aber nur auf Grundlage der doppelten, kaufmännischen Buchführung in richtiger Form herzustellen ist¹⁾, so ist auch die doppelte kaufmännische Buchführung die Grundlage für das Buchwesen der Privatbahnen.

Es würde jedoch entschieden verfehlt sein, dem Buchwesen einer Privatbahn ohne Weiteres und ohne jede Abänderung irgend eine Art der kaufmännischen Buchführung aufzupropfen. Vielmehr muss die technische Eigenart des Unternehmens als Eisenbahnbetrieb,

¹⁾ Dr. Simon, „Die Bilanzen der Aktien-Gesellschaften“ § 24, S. 73.

oder nach dem System der sog. reinen Kasse eingerichtet:

Soll

1900									
Januar	1	1	Vogel, Bahnhofswirth, Pacht	B.E. 1	75	—			
"	1	2	Wiedow, Güterag., Ablieg. No. 1 . . .	L.R. 11	322	—			
"	1	3	Güter-Abf. A., Ablieg. No. 1	L.R. 15	750	—			
"	1	4	Zuckerfabrik O., für Frachtbr. Form. .	B.E. 1	7	32			
"	1	5	Station B., Ablieg. No. 1	L.R. 7	1200	—			
"	1	6	Cementfabrik J., für Anschlussgl.-Kosten	L.R. 19	2700	—		5054	32
								5054	32
Januar	2	7	Vortrag					24	—
"	2	7	Finkenberg, Güterag., Ablieg. No. 1 .		350	—			

Das erstere Schema hat den Vortheil, dass bei Differenzen aus Anlass des Abschlusses nur die einzelnen Spalten des Kassenbuchs mit den korrespondirenden Abtheilungen der übrigen Buchhalterei verglichen zu werden brauchen, während bei dem zweiten Schema in solchem Falle alle Eintragungen nach einander zur Vergleichung kommen. Dagegen verursacht die Ausfüllung der Einzelspalten eine nicht unerhebliche Mehrarbeit, auch schleichen sich sehr leicht Uebertragungsfehler dabei ein.

Aus diesem Grunde wird dem zweiten Schema allgemein der Vorzug gegeben, umso mehr da es Zweck des Kassenbuchs ist, die Geld-Ein- u. Ausgänge erst einmal chronologisch ohne Rücksicht auf die spätere Verbuchung festzuhalten. Die letztere geschieht, wenn dem Kassenführer oder Buchhalter Zeit und Gelegenheit dazu geboten ist und zwar auf Grund der Beläge oder des Kassenbuchs selbst.

Die Kassenanweisungen bzw. Buchungszettel erhalten an passender Stelle den Vermerk über ihre Eintragung in das Kassenbuch z. B. Ka 3. Die vor den Markspalten im Kassenbuch enthaltenen Vermerke z. B. „B. E. 1“ beziehen sich auf die weitere Verbuchung des Betrages in den Betriebs-Einnahmen auf Seite 1. Dieser kurze Hinweis erleichtert bei Differenzen die Vergleichung der Buchungsbeträge und erhöht beim Eintreten eines Betrages in die übrige Buchhalterei die Uebersichtlichkeit. In Bezug auf die weitere Verbuchung im Hauptbuche bzw. dessen Unterbüchern sei schon jetzt auf den festen Grundsatz der doppelten Buchführung hingewiesen, wonach jeder Posten von der Soll-Seite des Kassenbuchs auf die Haben-Seite des Hauptbuchs und umgekehrt jeder Posten von der Haben-Seite des Kassenbuchs auf die Soll-Seite des Hauptbuchs bzw. dessen Unterbücher gebucht wird.

Für vorkommende Umbuchungen empfiehlt es sich ein besonderes Vorbuch — **Memorial** — anzulegen. Denn es würde durch-

Haben

1900									
Januar	1	1	Stadtkasse, Hier, Steuern	B. A. 1	57	80			
"	1	2	Meyer u. A., „ Gehälter	"	972	52			
"	1	3	Kreditbank, „ Ueberweisung	L. R. 20	4000	—	5030	32	
"	1		Vortrag				24	—	
							5054	32	

aus unrichtig sein, die Umbuchungen lediglich im Hauptbuche bzw. dessen Unterbüchern auf den korrespondirenden Rechnungen vorzunehmen und sie in Bezug auf die Vorbücher in der Luft schweben zu lassen. Sämmtliche Buchungen — ob baar oder Umbuchungen — durchlaufen zuerst die Vorbücher, damit aus letzteren unabhängig von den Belägen und bei deren etwaigem Verlust jederzeit die Uebertragungen in das Hauptbuch vorgenommen werden können. Z. B.

Memorial.

1900		i. No.		Bahnbau u. Ausrüstung		H. B. 1			
Januar	15	13	an lauf. Rechg. Kreditbank	l. R. 20					
			für Ueberweisung an van der Zypen u. Charlier in Cöln-Deutz als Kaufpreis von 10 G.-Wagen.				21 150	—	

Diese Buchung ist dahin zu erklären, dass die Kreditbank aus dem Guthaben der Kleinbahn an van der Zypen u. Charlier für Rechnung der Kleinbahn den Kaufpreis für angekaufte Güterwagen mit 21 150 M. gezahlt hat. Die Rechnung Bahnbau- u. Ausrüstung, welcher die Kosten dieser Beschaffung nach den Beschlüssen des Aufsichtsraths belastet werden sollen, schuldet an die Kreditbank für diese Zahlung 21 150 M. Nun lässt man bei den Memorial-Buchungen das sonst stetig wiederkehrende Wort „schuldet“ fort, unterstreicht aber dafür die schuldende Rechnung, wodurch Schuldner und Gläubiger bzw. Soll und Haben untereinander kenntlich gemacht werden.

3. Die laufenden Rechnungen.

Das Buch der laufenden Rechnungen bildet einen Theil des Hauptbuchs und zwar der Rechnungen: „Guthaben in laufenden Rechnungen“ und „Verpflichtungen in laufenden Rechnungen“. Da

bei Kleinbahnen mit lebhaftem Güterverkehr und besonders eingerichteten Stationen oder Agenturen diese beiden Rechnungen eine grosse Zahl von Einzelbuchungen aufzunehmen haben, empfiehlt es sich schon aus Gründen der Uebersichtlichkeit, ein besonderes Unterbuch dafür anzulegen. Dasselbe gliedert sich

1. in Abrechnungen mit den Bahnagenten und eigenen Stationskassen,
2. in die monatsweise getrennte Rechnung über vorläufige Verkehrs-Einnahmen (auch Brutto-Rechnung genannt),

Soll*Güter-Agent*

1900										
Februar	15	1	Soll aus dem Personenverkehr f. Januar	M. 87	721	19				
"	15	2	" " " Güter- " "	"	1978	97				
"	15	3	" " " Vieh- " "	"	41	20				
"	15	4	" " " Nebengebühren " "	"	3	15	2744	51		
									2744	51

Ferner wird eine Rechnung: „Vorläufige Verkehrs-Einnahmen“ eingerichtet, welcher das Soll der Stationen bezw. Agenturen, die von der Staatsbahn-Anschlussstation der Kleinbahn gutgebrachten Vorfrachten, Nachnahmen und Nebengebühren und die von anderen Verwaltungen direkt eingezahlten Frachthantheile aus etwaigen Verbandsverkehren entlastet werden. Belastet werden derselben etwaige Frachterstattungen an Dritte, die Zahlungen an die Staatsbahn-Anschlussstation für die von der Kleinbahn übernommenen Vorfrachten, Nachnahmen und Nebengebühren und die direkten Zah-

Soll*Vorläufige Verkehrs-Einnahmen für*

1900										
Januar	5	1	Funke, hier Frachterstattung	Ka. 19	2	75				
"	12	2	Widow in M. Entschädigung	" 93	12	—				
"	25	3	Staatsb. Stat. X. Abschlagsz. a. Frachtkonto	" 171	5 000	—				
Februar	15	4	Privatbahn S—T., Ausgleichs	" 213	570	03				
"	15	5	Staatsb. Stat. X. Rest a. Vorfrachten . .	" 214	18 731	07	24 315	85		
"	28	6	Umbuchung a. Betr.-Einnahmen:							
			Rein-Einnahmen a. Personenverk. . . .	M. 111	5 497	15				
			" " Güter- "	" 111	8 494	75				
			" " Vieh- "	" 111	41	20				
			" " Nebengebühren	" 111	3	15	14 036	25		
									38 352	10

Ausserdem erscheinen als laufende Rechnungen Vorschüsse d. h. Beträge, welche vorläufig gezahlt sind und deren Wiedereingang erwartet oder deren anderweitige Verbuchung demnächst beabsichtigt ist. Ferner Deponate d. h. Beträge, welche vorläufig eingezahlt sind und deren Verausgabung bezw. deren anderweitige Verbuchung wieder bevorsteht. Auch ist es erforderlich, für die Ablieferungen der Bahnkasse an die für ein grösseres Kleinbahnnetz etwa geschaffene Centalkasse eine laufende Rechnung anzulegen,

Soll		<i>Kreditbank</i>							
1900									
Januar	3	1	Einzahlung	Ka 19	1000	—			
"	7	2	"	" 35	5000	—			
"	10	3	"	" 51	800	—			
"	14	4	"	" 77	3400	—			
"	19	5	"	" 91	200	—			
"	21	6	"	" 100	6700	—			
"	25	7	"	" 119	4500	—			
"	29	8	"	" 123	2900	—			
"	30	9	"	" 129	3000	—	27 500	—	
								27 500	—
Februar	1		Vortrag					1 350	—

Schliesslich können in diesem Buche noch Rechnungen mit Anschlussgleis-Inhabern über Bau- und Unterhaltungskosten der Gleise, ferner mit Beamten wegen deren Gehaltsvorschüsse und Ansammlung von Dienstkauttionen, überhaupt alle solche Rechnungen geführt werden, welche das Verhältniss zu Dritten darstellen.

Beim Abschluss wird das Buch der laufenden Rechnungen, wie schon oben gesagt, als Unterbuch zum Hauptbuche betrachtet. Die am Jahresschluss sich ergebenden Vorträge werden gesondert als „Guthaben in laufenden Rechnungen“ oder als „Verpflichtungen in laufenden Rechnungen“ auf die entsprechenden Rechnungen des Hauptbuchs übertragen.

4. Die Betriebs-Rechnung.

Die Betriebs-Rechnung bildet einen Theil des Hauptbuchs und zwar der Gewinn- und Verlust-Rechnungen: „Betriebs-Einnahmen“

				<i>Betriebs-</i>	
				Titel I	Titel II
1900					
Januar	1	1	Vogel, Bahnhofsw. Pacht I. Viert.	Ka 1	
"	1	2	Zuckerfabr. O., für Frachtbr. Form. u. s. w.	" 4	

Von den dem Vordrucke zu Grunde gelegten 6 Titeln nimmt auf:

Titel I die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehre, Titel II die Einnahmen aus dem Güterverkehre (einschl. Viehverk. u. Nebengeb.), Titel III die Einnahmen für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter, Titel IV Einnahmen für Ueberlassung von Betriebsmitteln, Titel V Einnahmen für Erträge aus Veräusserungen, Titel VI Verschiedene Einnahmen.

Mit gleicher Liniatur ist ein Betriebs-Ausgabe-Buch herzurichten, jedoch für 10 einzelne Titel Raum zu lassen, von welchen

Titel I Besoldungen (Gehälter), Wohnungsgeldzuschüsse, Stellen- und andere persönliche Zulagen der etatsmässigen Beamten und Bediensteten,

Titel II Bezüge und Löhne der nicht etatsmässigen Beamten und Bediensteten, sowie der Arbeiter,

Titel III Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge,

Titel IV Ausgaben für Wohlfahrtszwecke,

Titel V Ausgaben für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungs-Gegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien,

Titel VI Ausgaben für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen,

Titel VII Ausgaben für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und der maschinellen Anlagen,

Titel VIII Ausgaben für Benutzung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten,

Titel IX Ausgaben für Benutzung fremder Betriebsmittel, und Titel X Verschiedene Ausgaben aufnimmt.

Die zu Betriebszwecken angekauften Materialien (Betriebs-, Bau-, Oberbau- und Werkstattmaterialien) werden direkt auf die betr. Ausgabebetitel der Betriebs-Rechnung mit ihren Anschaffungswerthen verbucht. Der am Jahresschluss nicht verbrauchte Materialbestand wird in einer Inventur-Nachweisung aufgeführt und in Höhe seines Geld- bzw. Anschaffungswerthes (vergl. die Best. d. Handels-Ges.-Buchs) den Ausgaben des abgelaufenen Jahres mit rother Tinte abgesetzt und gleichzeitig in die Betriebs-Rechnung des neuen Jahres mit schwarzer Tinte in Ausgabe gestellt. Da diese Material-Vorräthe einen Vermögensbestand der Gesellschaft bilden, haben dieselben auch in den Aktiven d. h. Beständen der Bilanz und zwar auf der Hauptbuch-Rechnung: Bestand an Materialien zu erscheinen.

Die hierauf am Jahresschluss sich ergebenden Schlusssummen der Betriebs-Rechnung werden auf die korrespondirenden Rechnungen des Hauptbuchs: Betriebs-Einnahme und -Ausgabe übertragen.

5. Das Hauptbuch.

Das Hauptbuch nimmt auf in Abtheilung I: die Bilanz-Rechnungen und in Abtheilung II: die Gewinn- und Verlust-Rechnungen. Diese Abtheilungen zerfallen wieder bei I in:

Aktiva:

1. Bau-Rechnung, bezw. Bahnbau und Ausrüstung,
2. Erweiterungs-Anlagen (sofern diese nicht auf Bau-Rechnung übertragen sind),
3. Bestände an Werthpapieren,
4. Bestände an Materialien,
5. Guthaben in laufenden Rechnungen,
6. Kassenbestand.

Passiva:

7. Aktien-Kapital,
8. Schuldverschreibungen,
9. Reservefonds,
10. Erneuerungsfonds,
11. Nicht eingelöste Zins- und Gewinnantheil-Scheine, sowie gelooste Schuldverschreibungen,
12. Verpflichtungen in laufenden Rechnungen,
13. Reingewinn

und bei Abtheilung II in:

1. Betriebs-Einnahmen, 2. Betriebs-Ausgaben, 3. Rücklagen in den Reservefonds, 4. Rücklagen in den Erneuerungsfonds, 5. Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen und 6. Gewinn bezw. Verlust.

Bei Kleinbahnen wird das Hauptbuch in Abtheilung I: Bilanz-Rechnungen im Laufe des Rechnungsjahres zumeist nicht sehr viele Buchungen aufnehmen, da zu einzelnen Rechnungen Unterbücher geführt werden, im Uebrigen aber bei den einfachen Betriebs- und Anlageverhältnissen grössere Veränderungen gegen die vorjährigen Bilanzziffern nur auf einzelnen Rechnungen zur Erscheinung kommen werden. Die bei elektrischen Kleinbahnen ausserdem zu berücksichtigenden Bilanz-Rechnungen werden in Theil II „Die Bilanz“ noch zur besonderen Erläuterung kommen.

Soll			Bahnbau und Ausrüstung					
1900								
Januar	1		Vortrag laut Eröffnungs-Bilanz		3 000 000	—		
"	31	1	Mehrleistungen des Unternehmers im Be- trage von 10 000 M., welche mit je 1000 M. in 10 Jahresraten aus den Betriebs-Ueberschüssen getilgt werden sollen, Rate für 1900	M. 12	1 000	—		
"	31	2	v. d. Zypen und Charlier für 10 G.-Wag.	" 13	21 150	—	3 022 150	—
							3 022 150	—
1901								
Januar	1		Vortrag aus Bilanz				3 021 427	11
<i>Erweiterungs-</i>								
1900								
November	20		Vom Aufsichts.r. gen. Umbau der Wasser- station in A.:					
"	20	1	Schlossermeister B., Rechnung	Ka 499	523	71		
"	22	2	Maurermeister C, "	" 508	281	60		
"	26	3	Zimmermeister D., "	" 524	59	23	864	54
			Erweiterung d. Bahnhofsgleise in O.:					
"	29	4	Union, Dortmund, für Schienen	" 671	1275	—		
"	29	5	" " Weiche	" 672	620	—		
"	30	6	Albrecht u. And., Lohnliste 1—30/XI.	" 679	281	11		
December	1	7	Gutsbes. M. in N., für Kies	" 685	62	—		
"	2	8	Holz Händler R. in S., für Schwellen	" 690	670	—	2908	11
							3772	65
1901								
Januar	1		Vortrag aus Bilanz				3772	65
<i>Bestand an</i>								
1900								
Januar	1	1	Bei der Staatsbahnstation X. hinterlegte Frachtkredit-Kaution, best. in: 2 St. 3 1/2 % Preuss. Kons. Lit. A. No. 288'9 über je 5000 M.	Ka 21	10 300	—		
"	25	2	im Ankaufwerthe von 103 %.					
"			Erhöhung d. Frachtkredit-Kaution best. in: 1 St. 3 1/2 % Deutsche Reichs-Anl. Lit. A. No. 660 zu 5000 M., 3 St. desgl. Lit. B. No. 68 903/5 zu je 1000 M. im Ankauf- werthe von 103,10 %	Ka 62	8 248	—		
"	31	3	Kapital-Rechnung d. Reservefonds, an- gekaufte					
"			2 St. 3 1/2 % Preuss. Kons. Lit. C. No. 61 701/2 über je 500 M. zu 102,90 %	M. 398	1 029	—		
"	31	4	Kapital-Rechnung d. Erneuerungsfonds, angekaufte					
"			4 St. 3 1/2 % Deutsche Reichs-Anleihe Lit. B. No. 23 405,8 über je 1000 M. zu 102,80 %	M. 399	4 112	—	23 689	—
							23 689	—
1901								
Januar	31	1	Vortrag aus Bilanz				23 665	—

Soll

Bestand an

1900 December	31	1	Lt. heutiger Inventr.-Aufn. vorhandene					
			Betriebsmaterialien		750	60		
			Bau-		872	29		
			Oberbau-		2025	11		
			Werkstatts-	M. 402	591	81	4239	81
							4239	81

(Vortrag aus Bilanz wird hier nicht gezogen, da die Materialbestände — wie oben ausgeführt

Guthaben in

1900 December	31	1	Laut heutiger Inventur-Aufnahme vorhandene Guthaben in laufenden Rechnungen:					
			1. Kredit-Bank		1350	—		
			2. Vorschüsse		87	60		
			3. Cementwerke in L.	M. 403	180	75	1618	35
							1618	35

(Vortrag aus Bilanz kann hier nicht gezogen werden, da die Guthaben direkt auf die betr.

Kassen-

1900 December	31	1	Heutiger Kassenbestand lt. Kassenbuch .	M. 404			1735	71
------------------	----	---	---	--------	--	--	------	----

(Vortrag aus Bilanz wird hier nicht gezogen, da der Kassenbestand

Aktien-

1900 December	31		Vortrag auf Bilanz				2 000 000	—
							2 000 000	

3 1/2 % Schuld-

1900 December	31		Vortrag auf Bilanz				1 000 000	—
							1 000 000	—

Materialien.

Haben

1900 December	31	Vortrag auf Bilanz			4239	81
					4239	81

— den Betriebs-Ausgaben des neuen Jahres direkt wieder belastet werden.)

laufenden Rechnungen.

1900 December	31	Vortrag auf Bilanz			1618	35
					1618	35

Abtheilungen der laufenden Rechnung für das neue Rechnungsjahr vorgetragen werden.)

bestand.

1900 December	31	Vortrag auf Bilanz			1735	71

direkt auf das Kassenbuch neu vorgetragen wird.)

Kapital.

1900 Januar	1	1	Lt. Eröffnungs-Bilanz im Umlauf befindliche St. 2000 Stamm-Aktien zu je 1000 M.	M. 7		2 000 000	--
						2 000 000	--
1901 Januar			Vortrag aus Bilanz			2 000 000	--

verschreibungen.

1900 Januar	1	1	Lt. Eröffnungs-Bilanz im Umlauf befindliche St. 2000 Schuldverschreibungen zu je 500 M.	M. 8		1 000 000	--
						1 000 000	--
1901 Januar			Vortrag aus Bilanz			1 000 000	--

Soll			<i>Reservefonds: Einnahmen</i>			
1900 December	31	1	Stückzinsen und Stempel beim Ankauf von M. 1000 3 1/2 % Kons.	Ka. 791	11 50	11 50
„	31	2	Ueberschuss, der Kap.-Rechnung überwiesen	M. 406		1177 51
						1189 01

			<i>Reservefonds:</i>				
				Werth- papiere		Baar	
1900 December	31	1	Kreditbank, hier, für angekaufte M. 1000 3 1/2 % Kons. zu 102,9 %	Ka. 790	1029	1029	—
„	31		Vortrag auf Bilanz			148	51
					1029	1177	51

			<i>Erneuerungsfonds: Einnahmen</i>				
1900 December	31	1	Antheil an Titel V, VI und VII der Betriebs-Ausgaben	M. 409	208 64		
„	31	2	Stückzinsen und Stempel beim Ankauf von M. 4000 3 1/2 % Deutsche Reichs-Anleihe	Ka. 792	46	254	64
„	31	3	Ueberschuss, der Kapital-Rechg. überwiesen	M. 410		4122	14
						4376	78

			<i>Erneuerungsfonds:</i>				
				Werth- papiere		Baar	
1900 December	31	1	Kreditbank, hier, für angekaufte M. 4000 3 1/2 % D. R.-Anl. zu 102,80	Ka. 793	4112	4112	—
„	31		Vortrag auf Bilanz			10	14
					4112	4122	14

			<i>Nicht eingelöste Gewinnantheil- und Zinsscheine,</i>				
1900 December	31		Vortrag auf Bilanz			27 378	73
						27 378	73

(Vortrag aus Bilanz wird hier nicht gezogen, sondern aus der Bilanz werden

und Ausgaben des lauf. Jahres.

Haben

1900									
December	31	1	Gesetz- und statutenmäßige Rücklage 5 % von 23 780,25 M. Reingewinn . . .	M. 405	1189	01		1189	01
								1189	01

Kapital-Rechnung.

1900									
December	31	1	Ueberschuss aus den Einnahmen und Ausgaben des lauf. Jahres	M. 406				Baar 1177	51
..	31	2	Bestand an Werthpapieren, Kurswerth der angek. Pr. Konsols	„ 398	1029	—			
								1177	51
1901									
Januar		1	Vortrag aus Bilanz		1029	—		148	51

und Ausgaben des lauf. Jahres.

1900									
December	31	1	Regulativmäßige Rücklage, 150 M. für je 1 km, auf 28 km	M. 407	4200	—			
..	31	2	Antheil an Titel V d. Betr.-Einn.	„ 408	176	78		4376	78
								4376	78

Kapital-Rechnung.

1900									
December	31	1	Ueberschuss aus den Einnahmen und Aus- gaben d. lauf. Jahres	M. 410				Baar 4122	14
..	31	2	Bestand an Werthpapieren, Kurswerth der angek. Werthpapiere	„ 399	4112	—			
								4122	14
1901									
Januar		1	Vortrag aus Bilanz		4112	—		10	14

sowie gelöste Schuldverschreibungen.

1900									
December	31	1	Nicht eingelöste						
			a) St. 288 Gewinnanth.-Scheine No. 1	M. 411	9 852	48			
			b) „ 3 Zins- „ „ 3	„ 412	26	25			
			c) „ 2000 „ „ „ 4	„ 413	17 500	—		27 378	73
								27 378	73

die betr. Beträge auf die Zinsschein-Rechnungen direkt übertragen.)

Soll			Bilanz am		
1900			Activa		
December	31	1	Bahnbau und Ausrüstung		3 021 427 11
"	31	2	Erweiterungs-Anlagen		3 772 65
"	31	3	Bestand an Werthpapieren		23 665 —
"	31	4	" " Materialien		4 239 81
"	31	5	Guthaben in laufenden Rechnungen		1 618 35
"	31	6	Kassenbestand		1 735 71
					3 056 458 63

Die Direktion der
(Unterschrift)

Der in der obigen Bilanz-Rechnung aufgeführte Reingewinn muss sich mit dem aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung ergebenden Gewinn genau decken. Zur Darstellung des letzteren ist zunächst

			Betriebs-		
1900					
December	31	1	Antheil des Erneuerungsfonds an Titel V der Betr.-Einn.	M. 408	176 78
"	31		Vortrag auf Gewinn- und Verlust-Rechnung		193 368 43
					193 545 21

			Betriebs-		
1900					
December	31	1	Betriebs-Ausgaben lt. Unterbuch	M. 415	129 407 81
					129 407 81

Für die Rücklagen zum Reserve- und Erneuerungsfonds werden besondere Rechnungen nicht geführt. Die Buchung dieser Beträge geschieht direkt zwischen Gewinn- und Verlust-Rechnung und der Jahres-Rechnung des betr. Fonds.

Die Berechnung der Rücklagen für den Reservefonds erfolgt

			Verzinsung der		
1900					
Juli	1	1	Zinsschein-Rechg. No. 3; halbjährl 3 1/2 %	M. 415	17 500 —
			Zins. auf M. 1000000 Schuldverschreib.	" 416	17 500 —
December	31	2	Zinsschein-Rechg. No. 4; desgl.		35 000 —
					35 000 —

31. December 1900.

Haben

1900			Passiva					
December	31	1	Aktien-Kapital			2 000 000	—	
..	31	2	3 1/2 % Schuldverschreibungen			1 000 000	—	
..	31	3	Reservefonds			1 177	51	
..	31	4	Erneuerungsfonds			4 122	14	
..	31	5	Nicht eingelöste Gew.-Anth.- u. Zinssch.			27 378	73	
..	31	6	Reingewinn			23 780	25	
								3 056 458 63

den 19.....
 Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft.

die Aufführung der zur Gewinn- und Verlust-Rechnung führenden
 Konten erforderlich.

Einnahmen.

1900								
December	31	1	Betriebseinnahmen lt. Unterbuch . . .	M. 414		193 545	21	
								193 545 21

Ausgaben.

1900								
December	31	1	Antheile des Erneuerungsfonds an Titel V, VI u. VII d. Betr.-Ausg.	M. 409		208	64	
..	31		Vortrag auf Gewinn- und Verlust-Rech- nung			129 199	17	
								129 407 81

nach Maassgabe der gesetzlichen bzw. statutarischen Bestimmungen
 und für den Erneuerungsfonds auf Grund der von den Aufsichts-
 behörden genehmigten Regulative bzw. statutarischen Normen oder
 bei elektrischen Strassenbahnen nach Maassgabe der von den Ge-
 sellschafts-Organen festzustellenden Abnutzungsquoten.

3 1/2 % Schuldverschreibungen.

1900								
December	31		Vortrag auf Gewinn- und Verlust-Rech- nung			35 000	—	
								35 000 —

Soll

Gewinn- und

1900							
December	31	1	Betriebs-Ausgaben		129 407	81	
			ab Antheile des Erneuerungsfonds an Titel V, VI u. VII		208	64	129 199 17
"	31	2	Verzinsung der Schuldverschreibungen . .				35 000 —
"	31	3	Rücklage zum Reservefonds				1 189 01
"	31	4	" " Erneuerungsfonds				4 200 —
"	31	5	Reingewinn				23 780 25
							193 368 43

Für den „Dienst der Anleihe“ müssen besondere Rechnungen angelegt werden, welche im „Haben“ bei Fälligwerden der einzelnen Zinsscheine den gesammten Zinsschein-Betrag bzw. bei der Auslosung von Schuldverschreibungen den ganzen Auslosungs-Betrag aufnehmen, während im „Soll“ die Beträge der thatsächlich eingelösten Zinsscheine bzw. Schuldverschreibungen erscheinen.

Zinsschein-

1900							
Juli	2	1	Kredit-Bank, hier, für eingel. St. 1251 Scheine	Ka. 352	10 946	25	
"	13	2	Baar an der Tageskasse eingel. St. 73 Scheine	" 398	638	75	
"	17	3	Kredit-Bank, hier, für eingel. St. 642 Scheine	" 421	5 617	50	
August	30	4	Baar an der Tageskasse eingel. St. 31 Scheine	" 493	271	25	17 473 75
December	31		Uebertrag auf Bilanz-Rechg.	M. 412			26 25
							17 500 —

Zinsschein-

1900							
December	31		Uebertrag auf Bilanz-Rechnung	M. 413			17 500 —
							17 500 —

Verlust-Rechnung.

Haben

1900								
December	31	1	Betriebs-Einnahmen		193 545	21		
			ab Antheile des Erneuerungsfonds an Titel V		176	78	193 368	43
							193 368	43

Der am Jahresschluss nicht eingelöste Theil der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. Schuldverschreibungen erscheint in der Bilanz auf der Rechnung: Nicht eingelöste Zinsscheine pp.

In derselben Weise werden die fällig gewordenen Gewinn-antheil-Scheine verrechnet.

Rechnung No. 3.

1900								
Juli	1	1	Halbjährliche $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen auf M. 1 000 000 Schuldverschreibungen	M. 415			17 500	—
							17 500	—
1901								
Januar	1		Vortrag aus Bilanz-Rechnung				26	25

Rechnung No. 4.

1900								
December	31	1	$3\frac{1}{2}\%$ Zinsen auf M. 1 000 000 im Um- lauf befindliche Schuldverschreibungen für den Zeitraum von 1. Juli bis 31. De- cember d. J., fällig am 2. k. Mts.	M. 416			17 500	—
							17 500	—
1901								
Januar	1		Vortrag aus Bilanz-Rechnung				17 500	—

Soll			Gewinnantheil-				
1900							
Mai	3	1	Kredit-Bank, hier, eingelöste St. 1424 Gew.-Anth.-Sch. No. 1	Ka. 210	24 357	52	24 357 52
December	31	2	Uebertrag auf Bilanz-Rechnung . . .	M. 411			9 852 48
							34 210 —

6. Der Abschluss.

Nachdem das Soll der Stationskassen bzw. Güteragenten aus dem letzten Monat des Rechnungsjahres festgestellt ist und die Rest-Ablieferungen derselben erfolgt sind, werden die bezügl. Abrechnungs-Konten abgeschlossen. Etwaige Mehr-Ablieferungen gelangen als Guthaben zur Uebertragung auf das folgende Jahr.

Steht die Kleinbahn nicht in direkten Verkehrs-Relationen mit den Nachbarbahnen, sondern erfolgt auf der Staatsbahn-Anschlussstation gebrochene Kartirung unter Stundung der Vorfrachten, Nachnahmen und Nebengebühren, so kann die laufende Rechnung: Vorläufige Verkehrs-Einnahmen sofort nach Revision der letzten Monats-Rapporte, d. h. wenige Wochen nach Schluss des Rechnungsjahres abgeschlossen, die Betriebs-Einnahmen festgestellt und in kürzester Frist der gesammte Abschluss hergestellt werden. Dazu empfiehlt es sich, das Kassenbuch und Memorial für das verflossene Jahr noch kurze Zeit offen zu halten, damit dieselben die für das alte Rechnungsjahr noch ein- und ausgehenden, bzw. umzubuchenden Beträge aufnehmen können.

Andere Maassnahmen sind jedoch in dem Falle zu treffen, dass die Kleinbahn in direkten Verbandsverkehren mit den Nachbarbahnen steht und die Abrechnung über die Antheilsziffern sich noch Monate lang nach Schluss des Rechnungsjahres hinzieht. Dann wird das Kassenbuch am letzten Tage des Geschäftsjahres abgeschlossen und der sich ergebende Kassenbestand für die Bilanz festgehalten. Die in den ersten Monaten des neuen Rechnungsjahres bis zum Abschluss noch erfolgenden Ein- und Auszahlungen erhalten im Kassenbuch einen besonderen Vermerk darüber, dass sie das alte Rechnungsjahr betreffen, z. B. Betr.-Einn. 99.

Gleichzeitig werden diese letzteren Beträge noch in den laufenden Rechnungen, auf dem Konto: „Ausgleiche nach Schluss des

Rechnung No. 1.

Haben

			Haben			
1900						
April	30	1	Auf Beschluss der General-Versammlung zu vertheilender Gewinn aus 1899 mit			34 210 —
						34 210 —
1901						
Januar	1		Vortrag aus Bilanz-Rechg.			9 852 48

Geschäftsjahres“ nachgewiesen. Denn nach dem Grundsatz der doppelten Buchführung hat jeder Betrag doppelt — einmal im Soll oder Haben des Vorbuchs und das zweite Mal im Haben oder Soll des Hauptbuchs — zu erscheinen. Da aber die erste Buchung des Kassenbuchs des neuen Rechnungsjahres durchläuft, weil das alte Kassenbuch mit dem letzten Tage des Geschäftsjahrs endgültig abgeschlossen ist, muss die noch offen gebliebene laufende Rechnung auf dem Konto: „Ausgleiche nach dem letzten Tage des Geschäftsjahrs“ das Kassenbuch des alten Rechnungsjahres gewissermaassen vertreten.

Beim Abschluss wird der Vortrag auf dieser Rechnung gezogen und in die „Guthaben bzw. Verpflichtungen in laufenden Rechnungen“ eingestellt. Bei Eröffnung der Rechnungen für das neue Rechnungsjahr wird dieser Vortrag jedoch nicht mit übertragen, da die betr. Einzelbeträge schon im Kassenbuche des neuen Rechnungsjahres erschienen sind.

B. Vollständiges Buchungs-Beispiel für eine neueröffnete Kleinbahn.

Die „Niedersächsische Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft“ wurde am 1. Juli 1899 errichtet und in das Handelsregister zu B. eingetragen. Ihr Kapital besteht aus einem Aktienkapitale in Höhe von 1 000 000 M., eingetheilt in 1000 Stück Aktien zu je 1000 M. Nennwerth, und in einer von der Königl. Regierung genehmigten $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe in Höhe von 1 000 000 M., bestehend aus 2000 St. Schuldverschreibungen zu je 500 M. Nennwerth. Der Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb einer Kleinbahn von A. über B.

nach C. mit Anschluss in A. an die Kgl. Preuss. Staatsbahn und in C. an eine schon bestehende Privateisenbahn.

Mit der Unternehmerfirma P. in Qu. wird von den Organen der Gesellschaft ein Vertrag abgeschlossen, wonach erstere den Bau und die vollständige Ausrüstung der Kleinbahn unter ganz detaillirten Bedingungen zum Preise von 1 900 000 M. übernimmt und sich verpflichtet, die gesammten Gründungs- und Errichtungskosten der Gesellschaft zu tragen. Diese Zahlung ist von der Gesellschaft in der Weise zu leisten, dass die Unternehmer je nach Fortschreiten ihrer Arbeiten zu vertragsmässig festgesetzten Zeitpunkten das Aktien-Kapital voll und von den Schuldverschreibungen 900 000 M. zum Nennwerthe übernehmen. Die restirenden 100 000 M. Schuldverschreibungen werden nach den Bestimmungen des Statuts mit je 50 000 M. zur Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds verwendet. Die Unternehmer haben die ihnen gezahlten und von ihnen weiter verkauften Schuldverschreibungen während der Bauzeit aus eigenen Mitteln zu verzinsen, bezw. der Gesellschaft die zur Einlösung der Zinsscheine erforderlichen Mittel zu überweisen und auf das Aktien-Kapital — soweit es von ihnen begeben ist — 4 % Bauzinsen zu vergüten.

Bau und Ausrüstung der Kleinbahn mit den bei A., B. und C. gelegenen Stationen und den bei D., E. und F. befindlichen Haltestellen ist von den Unternehmern vertragsmässig derartig zu fördern, dass die landespolizeiliche Abnahme spätestens am 25. September und die Betriebs-Eröffnung am 1. Oktober 1900 erfolgen kann.

Mit der Preuss. Staatsbahn und der Privateisenbahn zu Z. werden Verhandlungen wegen Einführung direkter Tarife eingeleitet. Erstere lehnt dieselben ab und giebt anheim, wegen gegenseitiger Stundung der Vorfrachten pp. eine Frachtkredit-Rechnung bei der Staatsbahn-Anschlussstation A. zu beantragen. Mit der Direktion der Privatbahn führen die Verhandlungen dagegen zu befriedigenden Ergebnissen und zur Erstellung direkter Sätze im Personen- und Güterverkehre.

Inzwischen weisen die Unternehmer im Laufe der Bauzeit vis major nach, welche sie an der rechtzeitigen Vollendung ihrer Arbeiten verhindert hat und sie gleichzeitig von der vertragsmässigen Konventionalstrafe entbindet. In Folge dessen wird der Betrieb erst am 1. December 1900 eröffnet und da das Geschäftsjahr nach dem Gesellschaftsvertrage das Kalenderjahr bildet, für den Monat December eine besondere Betriebs-Rechnung geführt, deren Ergebnisse in der am 31. December aufzustellenden Bilanz zu erscheinen haben.

- Seit der Errichtung der Gesellschaft bis zum Abschluss dieser Bilanz sind folgende Geschäfts-Vorfälle buchmässig darzustellen:
1899. Juli 1. Es ist die Eröffnungs-Bilanz zu ziehen. Aus dieser sind die Hauptbuch-Rechnungen zu eröffnen.
- .. Okt. 1. Den Bau-Unternehmern werden vertragsmässig für ihre bisherigen Arbeiten und Leistungen 300 000 M. $3\frac{1}{2}\%$ Schuldverschreibungen mit laufenden Zinsscheinen überwiesen.
- .. Dec. 31. Die Unternehmer überweisen 5250 M. in Baar zur Einlösung des am 2. I. 1900 fällig werdenden Zinsscheins auf 300 000 M. Schuldverschreibungen.
- .. „ 31. Es wird die Jahres-Bilanz gezogen.
1900. Jan. 2. Da noch keine besondere Gesellschaftskasse eingerichtet ist, wird die Kreditbank um Einlösung der heute fälligen Zinsscheine ersucht und ihr zu diesem Zweck 5250 M. überwiesen.
- .. „ 2. Den Unternehmern werden weitere 300 000 M. Schuldverschreibungen gezahlt.
- .. „ 12. Die Kreditbank sendet 421 eingelöste Zinsscheine ein und rechnet dafür 3683,75 M. an. Ausserdem bringt sie sich 9,20 M. Provision gut.
- .. Febr. 2. Die Kreditbank sendet weitere 171 eingelöste Zinsscheine ein und berechnet sich dafür einschl. Provision 1500 M. in laufender Rechnung.
- .. April 1. Den Unternehmern werden weitere 300 000 M. Schuldverschreibungen gezahlt.
- .. Juni 30. Auf die kursirenden 900 000 M. Schuldverschreibungen werden von den Unternehmern die halbjährlichen Zinsen mit 15 750 M. eingezahlt.
- .. Juli 1. Zur Einlösung des Zinsscheins No. 2 werden der Kreditbank 15 750 M. überwiesen.
- .. „ 1. Den Unternehmern werden 500 000 M. in Aktien der Gesellschaft gezahlt.
- .. „ 7. Die Kreditbank sendet 735 Zinsscheine No. 2 und 2 Zinsscheine No. 1 ein und berechnet sich einschliesslich Provision 6464,90 M.
- .. „ 19. Die Kreditbank sendet weitere 1003 Zinsscheine No. 2 und 1 Zinsschein No. 1 ein und stellt dafür einschl. Provision 8907,20 M. in Rechnung.
- .. Nov. 10. Zur Eröffnung des Betriebes bzw. zur Zahlung der im Voraus fälligen Gehälter, der Kosten für Fahrkarten, Formulare, Betriebs- und Werkstätten-Mate-

rialien u. dergl. w. wird bei der Kreditbank behufs Beschaffung der erforderlichen Geldmittel ein Pfanddarlehn von 15 000 M. gegen Hinterlegung von 20 000 M. Schuldverschreibungen des Reservefonds aufgenommen und eine eigene Geschäftskasse eingerichtet.

1900.	Nov. 11.	Gezahlt werden 1020 M. an Zeche Dahlhausen Tiefbau für gelieferte Brikets.
..	.. 19.	Gezahlt werden 537,33 M. an Buchdr.-Besitzer H. in B. für Drucksachen.
..	.. 19.	Gezahlt werden 150 M. an Stat.-Vorst. I. in K. als Vorschuss auf Umzugskosten.
..	.. 21.	Gezahlt werden 302,61 M. an Buchbindermstr. L. in B. für gelieferte Schreibmaterialien.
..	.. 29.	Gezahlt werden 52,50 M. an Holzhändler S. für gelieferte Waasen.
..	.. 29.	Bei der Kreditbank werden 10 000 M. 3½ % Preuss. Konsols zum Preise von 10 356,35 M. einschl. Stückzinsen und Stempel angekauft und bei der Staatsbahn-Anschlussstation A. als Kaution für eine Frachtstundungs-Rechnung gegen Empfangsschein hinterlegt.
..	.. 30.	Gezahlt werden 832 M. Gehälter an das Direkt.-Personal in B.
..	.. 30.	Gezahlt werden 1002,53 M. Gehälter an Lok.-Führer, Zugführer, Schaffner und Heizer in B.
..	.. 30.	Gezahlt werden 375 M. Gehälter an die Stationsvorsteher in A., B. und C.
..	.. 30.	Nach landespolizeilicher Abnahme der Strecke wird den Unternehmern der Rest ihrer vertragsmässigen Forderung in 500 000 M. eigenen Aktien gezahlt.
..	.. 30.	Gezahlt werden 115 M. Gehalt an den Bahnmeister O. in B.
..	Dec. 1.	Betriebs-Eröffnung.
..	.. 2.	Abliefig. No. 1 der Station B. mit 350 M. geht ein.
..	.. 3. 1 A. .. 210
..	.. 3. 1 C. .. 150
..	.. 3. 1 .. Haltest. E. .. 90
..	.. 4.	Gezahlt werden 981,77 M. an die Firma K. und M. für Werkstattsmaterialien.
..	.. 4.	Abliefig. No. 1 der Haltest. F. mit 100 M. geht ein.
..	.. 4. 2 .. Station B. .. 800

1900.	Dec. 5.	Abliefg. No. 1 der Haltest. D mit 180 M. geht ein.
"	" 6.	Gezahlt werden 432,91 M. an das Personal für Umzugskosten.
"	" 6.	Abliefg. No. 2 der Haltest. E mit 170 M. geht ein.
"	" 7.	" " 3 " Station B. " 1400 " " "
"	" 7.	" " 2 " Haltest. F. " 350 " " "
"	" 7.	Zuckerfabrik in B. zahlt für Frachtb.-Formul. 47,20 M. ein.
"	" 7.	Die Bahnhofswirthe in A.—C. zahlen 85 M. Wirthsch.-Pacht ein.
"	" 8.	Abliefg. No. 2 der Station C. mit 950 M. geht ein.
"	" 8.	" " 2 " Haltest. D. " 210 " " "
"	" 8.	" " 4 " Station B. " 2000 " " "
"	" 8.	Baar-Ueberweisung an die Kreditbank 5000 M.
"	" 9.	Abliefg. No. 2 der Station A. mit 750 M. geht ein.
"	" 9.	" " 3 " Haltest. E. " 100 " " "
"	" 10.	Belags-Abliefg. No. 3 der Station A. mit 82,03 M. geht ein.
"	" 10.	Belags-Abliefg. No. 3 der Station C. mit 70,56 M. geht ein.
"	" 11.	Abliefg. No. 3 der Haltest. D mit 110 M. geht ein.
"	" 11.	Zuckerfabrik in B. zahlt für den Bau eines Anschlussgleises 3000 M. als erste Rate ein.
"	" 12.	Belags-Abliefg. No. 5 der Station B. mit 11,70 M. geht ein.
"	" 12.	Gezahlt werden 132,95 M. an die Firma R. für Petroleum und Oele.
"	" 12.	Abliefg. No. 4 der Station A. mit 450 M. geht ein.
"	" 12.	Gezahlt werden 11,70 M. an Kohlenhändler T. in B. als Entschädigung für eine beschäd. Ldg. Kohlen.
"	" 12.	Baar-Ueberweisung an die Kreditbank 5000 M.
"	" 13.	Abliefg. No. 3 der Haltest. F. mit 100 M. geht ein.
"	" 13.	" " 6 " Station B. " 1700 " " "
"	" 13.	" " 4 " Haltest. E. " 115 " " "
"	" 14.	" " 4 " Station C. " 370 " " "
"	" 15.	" " 4 " Haltest. D. " 160 " " "
"	" 15.	" " 5 " " E. " 240 " " "
"	" 15.	Arbeiter V. zahlt für Kokes-Abfall 1,50 M. ein.
"	" 15.	Abliefg. No. 7 der Station B. mit 1900 M. geht ein.
"	" 16.	" " 5 " " C. " 1250 " " "
"	" 16.	Baar-Ueberweisung an die Kreditbank 6000 M.
"	" 16.	Die Kreditbank giebt die verpfändeten 20 000 M.

		Schuldverschreibungen zurück, nachdem das Darlehn durch die Rückzahlungen getilgt ist.
1900.	Dec. 17.	Gezahlt werden 8,60 M. an das Reichs-Eisenbahn-Amt für Formulare.
"	" 17.	Gezahlt werden 21 M. an Dr. med. R. in B. für Untersuchungen des Betr.-Personals.
"	" 17.	Gezahlt werden 7,15 M. an die Stadtkasse in B. für Abgaben.
"	" 18.	Abliefig. No. 5 der Station A. mit 500 M. geht ein.
"	" 18.	" " 4 " Haltest. F. " 190 " " "
"	" 19.	" " 8 " Station B. " 1000 " " "
"	" 19.	" " 6 " Haltest. E. " 180 " " "
"	" 21.	" " 6 " Station C. " 200 " " "
"	" 21.	" " 5 " Haltest. D. " 170 " " "
"	" 22.	" " 9 " Station B. " 900 " " "
"	" 23.	" " 7 " " C. " 90 " " "
"	" 23.	" " 7 " Haltest. E. " 150 " " "
"	" 24.	Gezahlt werden 2,70 M. Frachterstattung an den Holzhändler E. in B.
"	" 25.	Abliefig. No. 10 der Station B. mit 800 M. geht ein.
"	" 27.	" " 5 " Haltest. F. " 100 " " "
"	" 27.	" " 8 " " E. " 240 " " "
"	" 27.	" " 8 " Station C. " 190 " " "
"	" 28.	" " 6 " Haltest. D. " 80 " " "
"	" 29.	" " 11 " Station B. " 300 " " "
"	" 30.	" " 6 " " A. " 750 " " "
"	" 30.	" " 9 " Haltest. E. " 60 " " "
"	" 31.	Gezahlt werden 697,61 M. Löhne an Streckenarbeiter, Bahnhofsarbeiter, Schaffner, Heizer und Putzer.
"	" 31.	Von den Unternehmern gehen 13 125 M. Zinsen auf kurs. 900 000 M. Schuldverschreibungen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1900 ein.
"	" 31.	Von der Gesellschaft sind 2625 M. Zinsen auf die Schuldverschreibungen für December aus eigenen Mitteln zu leisten.
"	" 31.	Baar-Ueberweisung an die Kreditbank 13 000 M.
		Geschäftsvorfälle nach dem 31. December, welche noch das abgelaufene Rechnungsjahr betreffen:
1901.	Jan. 2.	Abliefig. No. 7 der Station A. mit 200 M. geht ein.
"	" 2.	" " 6 " Haltest. F. " 70 " " "
"	" 3.	" " 12 " Station B. " 1100 " " "

1901.	Jan. 5.	Abliefig. No. 7 der Station A. mit 320 M. geht ein.
"	" 7.	" " 9 " " C. " 100 " " "
"	" 7.	" " 10 " Haltest. E. " 120 " " "
"	" 7.	Gezahlt werden 6530,11 M. an die Staatsbahn-Anschlussstation A. für gestundete Vorrachten pp.
"	" 9.	Abliefig. No. 6 der Haltest. F. mit 90 M. geht ein.
"	" 18.	Gezahlt werden 3219,11 M. an die Bau-Unternehmer für die am 1. December übernommenen Bau- und Oberbaumaterialien.
"	" 19.	Die Abrechnung über die übernommenen Bau- und Oberbaumaterialien ergibt, dass Materialien im Werthe von 732,89 M. zur Unterhaltung der eigenen Strecken und solche im Werthe von 1870,09 M. zum Bau des Anschlussgleises der Zuckerfabrik in B. während des Monats December verbraucht sind. Nach besonders aufgestellter Inventur-Nachweisung sind im Bestande verblieben Materialien im Werthe von 616,13 M., welche dem neuen Rechnungsjahre belastet werden.
"	" 20.	Die Abrechnung über die Werkstätten- und Betriebsmaterialien ergibt einen Verbrauch von 399,48 M. bzw. 921,70 M. zu Lasten der Betriebs-Rechnung. Die nach der Inventur-Nachweisung im Bestande verbliebenen Betriebsmaterialien im Werthe von 283,75 M. und Werkstattmaterialien im Werthe von 582,29 M. werden auf das neue Rechnungsjahr übertragen.
"	" 20.	Gezahlt werden 350,87 M. an die Hauptkasse der Privatbahn zu Z. als Antheil der letzteren am direkten Personenverkehre im Monat December.
"	" 21.	An Wagenmiethen für December gehen 1790,33 M. ein, während 750,50 M. zu zahlen sind.
"	" 21.	Von der Korps-Zahlstelle zu H. gehen 7,49 M. Militärfahrgelder für December ein.
"	" 28.	Das Soll im Personen- und Güterverkehre für Monat December wird auf Grund der eingereichten Monatsrapporte festgestellt bei:
		Station A. auf 3 439,01 M.
		" B. " 12 091,74 "
		" C. " 3 480,99 "
		Haltest. D. " 975,80 "
		" E. " 1 501,50 "
		" F. " 1 001,11 "

1901. Jan. 28. Die Kreditbank sendet Rechnungs-Auszug ein, wonach die laufende Rechnung der Kleinbahn für 1900 mit 152,30 M. Konto-Korrentzinsen erkannt und mit 17 587,25 M. Guthaben für 1901 vorgetragen ist.
- „ „ 29. Rest-Abbliefg. No. 9 der Station A. mit 176,98 M. geht ein.
- | | | | | | | | | | | |
|---|---|----|---|----------|----|---|--------|---|---|---|
| „ | „ | 10 | „ | „ | C. | „ | 110,43 | „ | „ | „ |
| „ | „ | 7 | „ | Haltest. | D. | „ | 65,80 | „ | „ | „ |
| „ | „ | 11 | „ | „ | E. | „ | 36,50 | „ | „ | „ |
| „ | „ | 8 | „ | „ | F. | „ | 1,11 | „ | „ | „ |
- „ „ 30. Auf die bei der Staatsbahnstation A. ruhende Frachtkredit-Kauti-
on von 10 000 M. werden am 1. April 1901 87,50 M. Zinsen fällig. Die hiervon auf Oktober-December entfallenden Zinsen von 43,75 M. werden auf Betriebs-Rechnung 1900 in Einnahme und auf laufende Rechnung Vorschüsse 1900 in Ausgabe gestellt.
- „ „ 30. Nach den Bestimmungen des Statuts sind in den Erneuerungsfonds jährlich 350 M. für jeden Kilometer Bahnlänge zu legen. Es sind daher für 1900 = $\frac{350 \times 32,5}{12} = 947,92$ M. zu berechnen.
- „ „ 30. Die mit 102,70 % angekauften 10 000 M. Preuss. Konsols — Frachtkredit-Kauti-
on — standen nach dem Kurszettel vom 31. December auf 102,35 %. Es ist demnach ein Kursverlust von 0,35 % zu ver-
rechnen.
- „ „ 30. Nach einem mit der Königl. Eisenbahn-Direktion zu H. geschlossenen Vertrage sind für Mitbenutzung der Bahnanlagen auf der Staatsbahnstation A. an erstere jährlich 3000 M. zu zahlen. Die Rate für December 1900 mit 250 M. wird sofort gezahlt.
- „ Febr. 26. Von der Privatbahn zu Z. geht die Schluss-Abrechnung für December ein, wonach sie noch 2627,23 M. an Frachthantheilen zu fordern hat. Diese Zahlung wird sofort geleistet.
- „ „ 26. Die eigenen Antheile der Kleinbahn am Personen- und Güterverkehre kommen zur Verbuchung auf Betriebs-Einnahmen.
- „ „ 27. Abschluss. Die nach dem 31. December eingetragenen Kassen-Ein- und -Ausgänge für 1900 werden in der laufenden Rechnung als Ausgleich nachgewiesen. Die Betriebs-Rechnung wird ab-

geschlossen und die Schlusssummen werden auf die Hauptbuch-Rechnungen übertragen. Auf letzteren werden die dem Erneuerungs- und Reservefonds zukommenden Beträge ausgeschieden und die verbleibenden Restsummen auf Gewinn- und Verlust-Rechnung übertragen.

1901. Febr. 28. Die laufenden Rechnungen werden abgeschlossen und die Vorträge gesondert nach „Guthaben“ und „Verpflichtungen“ auf die entsprechenden Hauptbuch-Rechnungen übertragen. Auf der Gewinn- und Verlust-Rechnung wird der Reingewinn ermittelt und von diesem 5 % Rücklage zum Reservefonds berechnet.

Die Jahres-Rechnungen des Reserve- und Erneuerungsfonds werden abgeschlossen und die Vorträge auf die Kapital-Rechnungen übertragen.

Die Zinsschein-Rechnungen werden abgeschlossen und deren Vorträge auf die Hauptbuch-Rechnung: „Nicht eingelöste Zinsscheine pp.“ übertragen.

Alle übrigen Hauptbuch-Rechnungen werden abgeschlossen und aus deren Vorträgen die Bilanz zusammengesetzt. Der Reingewinn der letzteren muss mit demjenigen der Gewinn- und Verlust-Rechnung übereinstimmen.

Diese Geschäfts-Vorfälle sind in folgender Weise zu buchen:

Soll

Kassen-

1900									
December	9		Vortrag					934	20
"	9 18		Ablieg. No. 2 der Stat. A. f. Decbr.	I. R. 1	750	—			
"	9 19		" " 3 Haltest. E.	" 2	100	—			
"	9 20		" " 3 Stat. A.	" 1	82	03			
"	10 21		" " 3 " C.	" 1	70	56			
"	11 22		" " 3 Haltest. D.	" 2	110	—			
"	11 23		Zuckerf. B. Kosten f. Anschlussgleis	" 3	3000	—			
"	12 24		Ablieg. No. 5 der Stat. B. f. Decbr.	" 1	11	70			
"	12 25		" " 4 " A.	" 1	450	—			
"	13 26		" " 3 Haltest. F.	" 2	100	—			
"	13 27		" " 6 " Stat. B.	" 1	1700	—			
"	13 28		" " 4 Haltest. E.	" 2	115	—			
"	14 29		" " 4 Stat. C.	" 1	370	—			
"	15 30		" " 4 Haltest. D.	" 2	160	—		7019	29
								7953	49
December	15 31		Vortrag					2808	84
"	15 32		Ablieg. No. 5 der Haltest. E. f. Decbr.	I. R. 2	240	—			
"	15 33		Arbeiter V. für Koks-Abfälle	B. E. 3	1	50			
"	16 34		Ablieg. No. 7 der Stat. B. f. Decbr.	I. R. 1	1900	—			
"	18 35		" " 5 " C.	" 1	1250	—			
"	18 36		" " 5 " A.	" 1	500	—			
"	18 37		" " 4 Haltest. F.	" 2	190	—			
"	19 38		" " 8 Stat. B.	" 1	1000	—			
"	19 39		" " 6 Haltest. E.	" 2	180	—			
"	21 40		" " 6 Stat. C.	" 1	200	—			
"	21 41		" " 5 Haltest. D.	" 2	170	—			
"	22 42		" " 9 Stat. B.	" 1	900	—			
"	23 43		" " 7 " C.	" 1	90	—			
"	23 44		" " 7 Haltest. E.	" 2	150	—		6771	50
								9580	34
December	24 52		Vortrag					543	59
"	25 44		Ablieg. No. 10 der Stat. B. f. Decbr.	I. R. 1	800	—			
"	27 45		" " 5 Haltest. F.	" 2	100	—			
"	27 46		" " 8 " E.	" 2	240	—			
"	27 47		" " 8 Stat. C.	" 2	190	—			
"	28 48		" " 6 Haltest. D.	" 2	80	—			
"	29 49		" " 11 Stat. B.	" 1	300	—			
"	30 50		" " 6 " A.	" 1	750	—			
"	30 51		" " 9 Haltest. E.	" 2	60	—			
"	31 52		Bau-Unternehmer, Zinsen für 5 Monate auf 900 000 M. Schuldversch.	H. 6	13 125	—		15 645	—
								16 188	59

buch.

Haben

1900									
December	12	17	Firma R. für Petrol. u. Oele	B. A. 17	132	95			
"	12	18	Kohlenhändler T. in B. Entschädg.	" 18	11	70			
"	12	19	Kreditbank, Baar-Ueberwsg.	l. R. 3	5000	—	5144	65	
"		15	Vortrag				2808	84	
								7953	49
December	16	20	Kreditbank, Baar-Ueberweisung	l. R. 3	6000	—			
"	17	21	Reichs-Eis.-Amt, Bln., f. Formulare	B. A. 19	8	60			
"	17	22	Dr. med. R. in B. f. Untersuchg.	" 20	21	—			
"	17	23	Stadtkasse in B., Abgaben	" 21	7	15			
"	23	24	Kreditbank, Baar-Ueberweisung	l. R. 3	3000	—	9036	75	
"		23	Vortrag				543	59	
								9580	34
December	24	25	Holzhändler E. in B., Frachterstattung	l. R. 2	2	70			
"	31	26	Lohnlisten-Zusammenstellung	B. A. 22	697	61			
"	31	27	Kreditbank, Baar-Ueberweisung	l. R. 3	13 000	—	13 700	31	
"	31	28	Vortrag auf Bilanz-Rechnung	H. 1			2 488	28	
								16 188	59

Soll

Kassen-

1901									
Januar	2			Vortrag aus Bilanz				2488	28
"	2	1		Abliefg. No. 7 d. Stat. A. f. Decbr. 1900	l. R. 1	200	—		
"	2	2		" " 6 " Haltest. F. " "	" 2	70	—		
"	3	3		" " 12 " Stat. B. " "	" 1	1100	—		
(Buchungen für 1901.)									
Januar	5	8		Abliefg. No. 8 der Stat. A. f. Decbr. 1900	l. R. 1	320	—		
"	7	9		" " 9 " " C. " "	" 1	100	—		
"	7	10		" " 10 " Haltest. E. " "	" 2	120	—		
"	9	11		" " 7 " " F. " "	" 2	90	—		
(Buchungen für 1901.)									
Januar	21	18		Hauptk. Privatb. Z. Wagenm. Decbr. 1900	B. E. 5	1790	33		
"	21	19		Korpszahlstelle H., Milit.-Fahrg. " "	l. R. 2	7	49		
(Buchungen für 1901.)									
Januar	29	32		Rest-Ablief. No. 9 der Stat. A. f. Dec. 1900	l. R. 1	176	98		
"	29	33		" " 10 " " C. " "	" 1	110	43		
"	29	34		" " 7 " Halt. D. " "	" 2	65	80		
"	29	35		" " 11 " " E. " "	" 2	36	50		
"	29	36		" " 8 " " F. " "	" 2	1	11		

buch.

Haben

1901							
Januar	2	1					
				(Buchungen für 1901.)			
Januar	7	8	Staatsb.-St. A. gest. Vorfr. f. Decbr. 1900	I. R. 2	6530	11	
				(Buchungen für 1901.)			
Januar	18	19	Bau-Untern., abgeg. Mat. a. 1. Decbr. 1900	B. A. 23	3219	11	
"	20	20	Hauptk. Privatb. Z. Anth.-Pers. Verk. ..	I. R. 2	350	87	
"	21	21	" " " Wagenmieth. "	B. A. 26	750	50	
				(Buchungen für 1901.)			
Januar	30	29	Kgl. Eis. Hauptk. H., Mitb. A. f. Decbr. 1900	B. A. 27	250	—	
				(Buchungen für 1901.)			
Februar	26	51	Hauptk. Privatb. Z., Frachtanth. Dec. 1900	I. R. 2	2627	23	

2. Memorial.

1899 Oktober	1	1	<u>Bahnbau u. Ausrüstung</u> an Bestand an eig. Aktien u. Schuldver. für vertragsmässige Ueberweisung von 600 St. Schuldverschreibungen an die Unternehmer	H. 2 H. 2				300 000
1900 Januar	2	1	<u>Bahnbau u. Ausrüstung</u> an Bestand an eig. Aktien u. Schuldver. für vertragsmässige Ueberweisung von 600 St. Schuldverschreibungen an die Unternehmer	H. 2 H. 2				300 000
"	12	2	<u>Zinsschein-Rechnung No. 1</u> <u>Betriebs-Ausgaben</u> an lauf. Rechg. Kreditbank für eingelöste St. 421 Zinssch. und Pro- vision	H. 6 B. A. 1 I. R. 3			3 683 75 9 20 3 692 95	
Februar	2	3	<u>Zinsschein-Rechnung No. 1</u> <u>Betriebs-Ausgaben</u> an lauf. Rechg. Kreditbank für eingelöste St. 171 Zinssch. und Pro- vision	H. 6 B. A. 2 I. R. 3			1 496 25 3 75 1 500	
April	1	4	<u>Bahnbau u. Ausrüstung</u> an Bestand an eig. Aktien u. Schuldver. für vertragsmässige Ueberweisung von 600 St. Schuldverschreibungen an die Unternehmer	H. 2 H. 2			300 000	
Juli	1	5	<u>Bahnbau u. Ausrüstung</u> an Bestand an eig. Aktien u. Schuldver. für vertragsmässige Ueberweisung von 500 St. eig. Aktien an die Unternehmer	H. 2 H. 2			500 000	
"	7	6	<u>Zinsschein-Rechnung No. 1</u> " " 2 <u>Betriebs-Ausgaben</u> an lauf. Rechg. Kreditbank für eingelöste 2 St. Zinssch. No. 1, 735 St. Scheine No. 2, und für Prov.	H. 6 H. 6 B. A. 3 I. R. 3			17 50 6 431 25 16 15 6 464 90	
"	19	7	<u>Zinsschein-Rechnung No. 1</u> " " 2 <u>Betriebs-Ausgaben</u> an lauf. Rechg. Kreditbank für eingel. 1St. Zinssch. No. 1, 1003 Scheine No. 2 u. für Prov.	H. 6 H. 6 B. A. 4 I. R. 3			8 75 8 876 25 22 20 8 907 20	

Memorial.

1900	November	30	8	<u>Bahnbau- u. Ausrüstung</u> an Bestand an eig. Akt. u. Schuldver. für vertragsmässige Ueberweisung von 500 St. Aktien an die Bau-Unter- nehmer	H. 2 H. 2			500 000	—
	December	31	9	<u>Gewinn- u. Verlust-Rechnung</u> an Zinsschein-Rechg. No. 3 für Zinsen auf kurs. 900 000 M. Schuld- verschreibungen auf 1 Monat	H. 6 H. 6			2 625	—
1901				(Buchungen für 1901.)					
	Januar	19	5	<u>Lauf. Rechg. Zuckerfabr. B. 1900</u> an Betriebs-Einnahmen 1900 für die zum Bau des Anschlussgleises verbrauchten Materialien	I. R. 3 B. E. 4			1 870	09
	"	19	6	<u>Bestand an Materialien 1900</u> an Absatz Betriebs-Ausgaben 1900 . . . für die am 31. December vorhandenen Bau- u. Oberbaumaterialien	H. 3 B. A. 24			616	13
	"	20	7	<u>Bestand an Materialien 1900</u> an Absatz Betriebs-Ausgaben 1900 . . . für die am 31. December vorhandenen Betriebsmaterialien Werkstättenmaterialien	H. 3 B. A. 25			283 582	75 29
	"	21		(Buchungen für 1901.)				866	04
	"	28	11	<u>Lauf. Rechg. Stationskasse A. 1900</u> " " " B. " " " " C. " " " Haltestelle D. " " " " E. " " " " F. " an lauf. Rechg. Vorl. Verk.-Einn. Dec. 1900 für das Soll an Verk.-Einnahmen . . .	I. R. 1 " 1 " 1 " 2 " 2 " 2 " 2			3 439 12 091 3 480 975 1 501 1 001	01 74 99 80 50 11
	"	28	12	<u>Lauf. Rechg. Kreditbank 1900</u> an Betriebs-Einnahmen für Zinsen	I. R. 3 B. E. 6			22 490	15
	"							152	30

Memorial.

1901 Januar	30	13	Betriebs-Ausgaben 1900 an Bestand an Werthpapieren 1900 . . für Kursverlust auf 10 000 M. Konsols . .	B. A. 28 H. 3			35	—
„	30	14	Lauf. Rechg. Vorschüsse 1900 an Betriebs-Einnahmen für Zinsen auf 10 000 M. 3½% Cons. . .	I. R. 3 B. E. 7			43	75
„	30	15	Gewinn- u. Verlust-Rechg. 1900 an Erneuerungsfonds, Jahres-Rechg. 1900 für statutenmässige Rücklage	H. 6 H. 5			947	92
Februar	2	16						
			(Buchungen für 1901.)					

Betriebs-

Monat	Tag	Idle. No.	Gegenstand der Einnahme	Vor- buch- No.	Titel I	Titel II
1900						
December	7	1	Zuckerfabrik B., für Formulare	Ka. 13		
„	7	2	Bahnhofswirthe A.—C., Pacht	„ 14		
„	7	3	Arbeiter V., für Kokes-Abfall	„ 32		
1901 Januar	19	4	I. R. Zuckerf. B., für Materialien	M. 5		
„	21	5	Wagenmiethen für December	Ka. 18		
„	28	6	Kreditbank, Zinsen	M. 12		
„	30	7	Viertelj. Zinsen auf eig. Werthpap. . . .	„ 14		
„ Febr.	26	8	Lokal- und Verbandsverkehr	„ 30	4322	89
					4322	89
						8663 84
						8663 84

Memorial.

1901 Februar	26	30	l. R. vorl. Verk.-Einn. Decbr. 1900 an Betriebs-Einnahmen für Erträge aus dem Lokal- und Ver- bandsverkehre	I. R. 2 B. E. 8				12 986	73
..	28	31	Gewinn- u. Verlust-Rechg. 1900 an Reservefonds, Jahres- für gesetz- und statutenmässige Rücklage	H. 6 H. 4				204	96
..	28	32	Betriebs-Einnahmen 1900 an Erneuerungsfonds, Jahres-Rechg. 1900 für Antheile des letzteren an dem Erlöse aus Altmaterial, verbr. b. d. Bau d. Zuckf. in B.	H. 6 H. 5				65	82
..	28	33	Erneuerungsfonds, Jahres-Rechg. 1900 an Betriebs-Ausgaben 1900 für Antheile des ersteren an den Aus- gaben für Erneuerungen	H. 5 H. 6				351	73

Einnahmen.

Titel III		Titel IV		Titel V		Titel VI		Antheile des Erneuerungs- fonds		Summa	
				47	20					47	20
						85	—			85	—
				1	50					1	50
1870	09							65	82	1870	09
		1790	33							1790	33
						152	30			152	30
						43	75			43	75
										12 986	73
1870	09	1790	33	48	70	281	05	65	82	16 976	90

Monat	Tag	Hfte. No.	Gegenstand der Ausgabe	Vor- buch No.	Titel I	Titel II	Titel III
<i>1900</i>							
Januar	12	1	Kreditbank, Provision	M. 2			
Februar	2	2	" "	" 3			
Juli	7	3	" "	" 6			
"	19	4	" "	" 7			
November	11	5	Zeche Dahlhausen, für Briquets	Ka. 3			
"	19	6	Buchdr. H., für Drucksachen	" 4			
"	19	7	Stat.-Vorst. J., Umzugskosten	" 5			150 —
"	21	8	Buchbinderm. B., Schreibmater.	" 6			
"	29	9	Holzhändler S., für Waasen	" 7			
"	29	10	Kreditbank, Stückz. Prov. u. Stemp.	" 9			
"	30	11	Dir. B. u. A, Gehälter für December	" 10	832 —		
"	30	12	Lokomotivf. C. u. And., Gehälter f. Decbr.	" 11	1002 53		
"	30	13	Stat.-Vorst. in A.—C., " "	" 12	375 —		
"	30	14	Bahnmeister C. " "	" 13	115 —		
"	30	15	K. u. M., für Werkst.-Mater.	" 14			
"	30	16	Stat.-Vorst. A. u. Andere, Umzugskosten	" 15			432 91
December	12	17	R. in B., für Oele u. Petroleum	" 17			
"	12	18	T. in B., Entschädigung	" 18			
"	17	19	Reichs-Eisenb.-Amt, für Formulare	" 21			
"	17	20	Dr. R. für Untersuchungen	" 22			
"	17	21	Stadtkasse in B., Abgaben	" 23			
"	31	22	Lohnlisten-Zusammenstellung	" 26		397 61	
1901. Januar	18	23	Bau-Unternehmer, für Materialien	" 19			
"	19	24	<i>Absatz roth:</i> für Uebertrag vorhandener Bau- u. Oberb.-Materialien	M. 6			
"	20	25	<i>Absatz roth:</i> für Uebertrag vorhandener Werkst.- u. Betr.-Materialien	" 7			
"	21	26	Privatb. Z., Wagenmiete f. Decbr.	Ka. 21			
"	30	27	Hauptk. H., für Mitben. A.	" 29			
"	30	28	Kursverlust auf eig. Werthp.	M. 13			
					2324 53	397 61	582 91

Ausgaben.

Titel IV	Titel V	Titel VI	Titel VII	Titel VIII	Titel IX	Titel X	Anteile des Er- neuerungs- fonds		Summa		
						9	20			9	20
						3	75			3	75
						16	15			16	15
						22	20			22	20
	1020	—								1020	—
	537	33								537	33
										150	—
	302	61								302	61
	52	50								52	50
						86	35			86	35
										832	—
										1002	53
										375	—
										115	—
			981	77						981	77
										432	91
	132	95								132	95
										11	70
	8	60								8	60
21	—									21	—
										7	15
										697	61
		300	—							351	73
		3219	11							3219	11
										616	13
		616	13							616	13
	866	04								866	04
						750	50			750	50
					250	—				250	—
										35	—
										35	—
21	—	1187	95	2902	98	981	77	250	—	750	50
										191	50
										351	73
										9590	75

3 Laufende

Soll

Seite 1.

Stations-

<i>1900</i>									
1901. Januar	28	1	Soll im Personen- und Güterverkehre im December 1900	M. 11	3 439	01		3 439	01
<hr/>								3 439	01
<hr/>									

<i>1900</i>									
1901. Januar	28	1	Soll im Personen- und Güterverkehre für December 1900	M. 11	12 091	74			
" "	29	2	Ueberliefert und auf Bilanz-Rechnung übertragen			169	96	12 261	70
<hr/>									
<hr/>								12 261	70
<hr/>									

<i>1900</i>									
1901. Januar	28	1	Soll im Personen- und Güterverkehre für December 1900	M. 11	3 480	99		3 480	99
<hr/>									
<hr/>								3 480	99
<hr/>									

Rechnungen.

kasse A.

Seite 1.

Haben

1900									
December	3	1	Ablieferung No. 1 für December	. . .	Ka. 4	210	—		
"	9	2	" " 2 " "	. . .	" 18	750	—		
"	10	3	" " 3 " "	. . .	" 20	82	03		
"	12	4	" " 4 " "	. . .	" 25	450	—		
"	18	5	" " 5 " "	. . .	" 35	500	—		
"	30	6	" " 6 " "	. . .	" 50	750	—		
1901. Januar	2	7	" " 7 " "	. . .	" 1	200	—		
"	"	5	" " 8 " "	. . .	" 8	320	—		
"	"	29	Rest-Abiefg. " 9 " "	. . .	" 32	176	98	3 439	01
								3 439	01

kasse B.

1900									
December	2	1	Ablieferung No. 1 für December	. . .	Ka. 3	350	—		
"	4	2	" " 2 " "	. . .	" 8	800	—		
"	7	3	" " 3 " "	. . .	" 11	1400	—		
"	8	4	" " 4 " "	. . .	" 17	2000	—		
"	12	5	" " 5 " "	. . .	" 24	11	70		
"	13	6	" " 6 " "	. . .	" 27	1700	—		
"	15	7	" " 7 " "	. . .	" 33	1900	—		
"	19	8	" " 8 " "	. . .	" 37	1000	—		
"	22	9	" " 9 " "	. . .	" 41	900	—		
"	25	10	" " 10 " "	. . .	" 44	800	—		
"	29	11	" " 11 " "	. . .	" 49	300	—		
1901. Januar	3	12	" " 12 " "	. . .	" 3	1100	—	12 261	70
								12 261	70

kasse C.

1900									
December	3	1	Ablieferung No. 1 für December	. . .	Ka. 5	150	—		
"	8	2	" " 2 " "	. . .	" 15	950	—		
"	10	3	" " 3 " "	. . .	" 21	70	56		
"	14	4	" " 4 " "	. . .	" 29	370	—		
"	14	5	" " 5 " "	. . .	" 34	1250	—		
"	21	6	" " 6 " "	. . .	" 39	200	—		
"	23	7	" " 7 " "	. . .	" 42	90	—		
"	27	8	" " 8 " "	. . .	" 47	190	—		
1901. Januar	7	9	" " 9 " "	. . .	" 9	100	—		
"	"	29	Rest-Abiefg. " 10 " "	. . .	" 33	110	43	3 480	99
								3 480	99

Soll

Seite 2 der laufenden Rechnungen.

Halte-

<i>1900</i>								
1901. Januar	28	1	Soll im Personen- und Güterverkehre für December 1900	M. 11	975	80	975	80
							975	80

Halte-

<i>1900</i>								
1901. Januar	28	1	Soll im Personen- und Güterverkehre für December 1900	M. 11	1501	50	1501	50
							1501	50

Halte-

<i>1900</i>								
1901. Januar	28	1	Soll im Personen- und Güterverkehre für December 1900	M. 11	1001	11	1001	11
							1001	11

Vorläufige Verkehrs-Einnahmen

<i>1900</i>								
December	24	1	Holzhändler E. in B., Frachterstattung .	Ka. 25	2	70		
1901. Januar	7	2	Staatsb. Station A., gestund. Vorfrachten	" 8	6530	11		
" "	20	3	Hauptk. Privatb. Z., Anth. im Pers.-Verk.	" 20	350	87		
" Febr.	26	4	" " " " " " Gtr.-	" 51	2627	23	9 510	91
" "	26	5	Betr.-Einn.; Umbuchung der eig. Erträge aus dem Lokal- und Verbandsverkehre	M. 30			12 986	73
							22 497	64

<i>stelle D.</i>		Seite 2 der laufenden Rechnungen.		Haben	
1900					
December	5 1	Ablieferung No. 1 für December . . .	Ka. 9	180	—
"	8 2	" " 2 " " . . .	" 16	210	—
"	11 3	" " 3 " " . . .	" 22	110	—
"	15 4	" " 4 " " . . .	" 30	160	—
"	21 5	" " 5 " " . . .	" 40	170	—
"	27 6	" " 6 " " . . .	" 48	80	—
1901. Januar	29 7	Rest-Abliefg. " 7 " " . . .	" 34	65	80
					975 80
					975 80

<i>stelle E.</i>					
1900					
December	3 1	Ablieferung No. 1 für December . . .	Ka. 6	90	—
"	6 2	" " 2 " " . . .	" 10	170	—
"	9 3	" " 3 " " . . .	" 19	100	—
"	13 4	" " 4 " " . . .	" 28	115	—
"	15 5	" " 5 " " . . .	" 31	240	—
"	19 6	" " 6 " " . . .	" 38	180	—
"	23 7	" " 7 " " . . .	" 43	150	—
"	27 8	" " 8 " " . . .	" 46	240	—
"	30 9	" " 9 " " . . .	" 51	60	—
1901. Januar	7 10	" " 10 " " . . .	" 10	120	—
"	29 11	Rest-Abliefg. " 11 " " . . .	" 35	36	50
					1501 50
					1501 50

<i>stelle F.</i>					
1900					
December	4 1	Ablieferung No. 1 für December . . .	Ka. 7	100	—
"	7 2	" " 2 " " . . .	" 12	350	—
"	13 3	" " 3 " " . . .	" 26	100	—
"	18 4	" " 4 " " . . .	" 36	190	—
"	27 5	" " 5 " " . . .	" 45	100	—
1901. Januar	2 6	" " 6 " " . . .	" 2	70	—
"	9 7	" " 7 " " . . .	" 11	90	—
"	29 8	" " 8 " " . . .	" 36	1	11
					1001 11
					1001 11

<i>für December 1900.</i>					
1900					
1901. Januar	21 1	Korpszahlstelle H., Militärfahrgelder . .	Ka. 19	7	49
"	28 2	Soll der Stationskassen u. Haltestellen im Personen- und Güterverkehre . . .	M. 11	22 490	15
					22 497 64
					22 497 64

Soll

Seite 3 der laufenden Rechnungen.

Kredit-

1900										
Januar	2	1	Baar-Ueberweisung	Ka. 1	5 250	—				
Juli	1	2		" 2	15 750	—				
December	8	3	"	" 16	5 000	—				
"	12	4	"	" 19	5 000	—				
"	16	5	"	" 20	6 000	—				
"	23	6	"	" 24	3 000	—				
"	31	7	"	" 27	13 000	—				
1901. Januar	28	8	Zinsen	M. 12	152	30	53 152	30		
								53 152	30	

Zuckerfabrik

1900										
1901. Januar	19	1	Werth der zum Bau des Anschlussgleises verbrauchten Materialien	M. 5	1 870	09	1 870	09		
" Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung				1 129	91		
								3 000	—	

Vor-

1900										
1901. Januar	30	1	Betriebs-Einnahme, viertelj. Zinsen auf 10 000 M. eig. Werthpapiere für Okt. bis Decbr. fällig am 1. April 1901 . . .	M. 14	43	75	43	75		
								43	75	

Ausgleiche nach

1900										
1901. Januar	2	1	Stationskasse A., Ablieferung	Ka. 1	200	—				
" "	2	2	Haltestelle F., "	" 2	70	—				
" "	3	3	Stationskasse B., "	" 3	1 100	—				
" "	5	4	" A., "	" 8	320	—				
" "	7	5	" C., "	" 9	100	—				
" "	7	6	Haltestelle E., "	" 10	120	—				
" "	9	7	" F., "	" 11	90	—				
" "	21	8	Hauptkasse d. Privatb. Z., Wagenm.	" 18	1 790	33				
" "	21	9	Korpszahlstelle H., Militärfahrg.	" 19	7	49				
" "	29	10	Stationskasse A., Rest-Abliieg.	" 32	176	98				
" "	29	11	" C., "	" 33	110	43				
" "	29	12	Haltestelle D., "	" 34	65	80				
" "	29	13	" E., "	" 35	36	50				
" "	29	14	" F., "	" 36	1	11	4 188	64		
" Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung				9 539	18		
								13 727	82	

bank. Seite 3 der laufenden Rechnungen. Haben

1900								
Januar	12	1	Eingelöste Zinsscheine und Provision	M. 2	3 692	95		
Februar	2	2	" " " "	" 3	1 500	—		
Juli	7	3	" " " "	" 6	6 464	90		
"	19	4	" " " "	" 7	8 907	20		
November	10	5	Pfanddarlehn	Ka. 2	15 000	—	35 565	05
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung				17 587	25
							53 152	30

in B.

1900								
December	11	1	Anzahlung für den Bau eines Anschluss- gleises	Ka. 23	3 000	—	3 000	—
							3 000	—

schüsse.

1900								
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung				43	75
							43	75

dem 31. December.

1900								
1901. Januar	7	1	Staatsb.-Station A., gest. Vorfrachten	Ka. 8	6 530	11		
" "	18	2	Bau-Unternehmer, für Materialien	" 19	3 219	11		
" "	20	3	Hauptk. der Privatb. Z., Pers.-Verk.	" 20	350	87		
" "	21	4	" " " " Wagenm.	" 21	750	50		
" "	30	5	Kgl. E. Hauptk. H., Mitben. Bhf. A.	" 29	250	—		
" Febr.	26	6	Hauptk. der Privatb. Z., Frachtanth.	" 51	2 627	23	13 727	82
							13 727	82

4. Haupt-

Aktiva

Seite 1.

Eröffnungs-Bilanz

		1	Bestand an eigenen Aktien u. Schuldverschreibungen, welche den Unternehmern für Herstellung u. Ausrüstung der Bahn vertragsmässig zu überweisen sind . .			1 900 000	—	
		2	Bestand an Werthpapieren (Vermögen d. Ern.- u. Reservefonds)			100 000	—	
<hr/>							2 000 000	—
<hr/>								

B., den 1. Juli 1899.

Die Direktion der Niedersächsischen
(Unterschrift)

Bilanz am

		1	Bahnbau und Ausrüstung			300 000	—	
		2	Bestand an eigenen Aktien und Schuldverschreibungen			1 600 000	—	
		3	Bestand an Werthpapieren (Vermögen d. Ern.- und Reservefonds)			100 000	—	
		4	Kassenbestand			5 250	—	
<hr/>							2 005 250	—
<hr/>								

B., den 31. December 1899.

Die Direktion der Niedersächsischen
(Unterschrift)

Bilanz am

		1	Bahnbau und Ausrüstung			1 900 000	—	
		2	Bestand an Werthpapieren			110 235	—	
		3	„ „ Materialien			1 482	17	
		4	Guthaben in lauf. Rechnungen			17 631	—	
		5	Kassenbestand			2 488	28	
<hr/>							2 031 836	45
<hr/>								

B., den 1. März 1901.

Die Direktion der Niedersächsischen
(Unterschrift)

Ausrüstung.

Seite 2 des Hauptbuchs.

Haben

1899									
December	31		Vortrag auf Bilanz					300 000	—
			<hr/>					300 000	—
1900									
December	31		Vortrag auf Bilanz					1 900 000	—
			<hr/>					1 900 000	—

und Schuldverschreibungen.

1899									
Oktober	1	1	Vertragsmässige Zahlung an die Unter- nehmer, best. in 600 St. eigenen Schuld- verschreibungen	M. 1				300 000	—
December	31		Vortrag auf Bilanz					1 600 000	—
			<hr/>					1 900 000	—
1900									
Januar	2	1	Vertragsmässige Zahlung an die Unter- nehmer, best. in 600 St. eigenen Schuld- verschreibungen	M. 1	300 000	—			
April	1	2	desgl.	" 4	300 000	—			
Juli	1	3	.. in eig. Aktien	" 5	500 000	—			
November	30	4	.. " " "	" 8	500 000	—	1 600 000		—
			<hr/>					1 600 000	—

Werthpapieren.

1899									
December	31		Vortrag auf Bilanz					100 000	—
			<hr/>					100 000	—

Soll

Seite 3 des Hauptbuchs.

Bestand an

<i>1900</i>								
Januar	1		Vortrag aus Bilanz Bei der Staatsbahnst. A. als Kaution hinterlegte Nom. 10 000 M. 3 1/2 % Pr. Kons., best. aus 2 St. La A. No. 755/56 über je 5000 M., im Ankaufswerthe von 102,70%					100 000 —
November	29	1						
					Ka. 8			
								110 270 —

Bestand an

<i>1900</i>									
1901. Januar	19	1	Laut Inventur-Aufnahme vom 31. Decemb. v. J. vorhandene Bau- und Oberbaumaterialien Betriebsmaterialien Werkstattsmaterialien	M. 6	616	13			
					7	283	75		
					7	582	29		1482 17
									1482 17

Guthaben in

<i>1900</i>								
1901. Febr.	28	1	Lauf. Rechg., Kreditbank " " Vorschüsse		17 587	25		
" "	28	2				43	75	17 631 —
								17 631 —

Kassen-

<i>1899</i>								
December	31	1	Heutiger Bestand lt. Kassenbuch					5250 —
								5250 —
<i>1900</i>								
December	31	1	Heutiger Bestand lt. Kassenbuch					2488 28
								2488 28

Aktien-

<i>1899</i>								
December	31		Vortrag auf Bilanz					1 000 000 —
								1 000 000 —

Werthpapieren.

Seite 3 des Hauptbuchs.

Haben

1900								
1901. Januar	30	1	Kursverlust am 31. December	M. 13				35 —
" "	30		Vortrag auf Bilanz					110 235 —
								110 270 —

Materialien.

1900								
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz					1482 17
								1482 17

laufenden Rechnungen.

1900								
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz					17 631 —
								17 631 —

bestand.

1899								
December	31		Vortrag auf Bilanz					5250 —
								5250 —
1900								
December	31		Vortrag auf Bilanz					2488 28
								2488 28

Kapital.

1899								
Juli	1	1	Von den Bau-Unternehmern zu über- nehmendes Aktien-Kapital, bestehend aus 1000 St. Aktien zu je 1000 M., lt. Eröffnungs-Bilanz					1 000 000 —
								1 000 000 —

Kapital.

Seite 4 des Hauptbuchs.

Haben

1900 Januar	1		Vortrag aus Bilanz				1 000 000	—
							1 000 000	—

verschreibungen.

1899 Juli	1	1	Von der Königl. Regierung genehmigte 3½% Vorzugs-Anleihe, eingetheilt in 2000 St. Schuldverschreibungen zu je 500 M.			1 000 000	—	
			abzüglich der zur Einlage in die Reserve- und Erneuerungsfonds zurückgestellten Stücke			100 000	—	
			lt. Eröffnungs-Bilanz					900 000 —
								900 000 —
1900 Januar	1		Vortrag aus Bilanz					900 000 —
								900 000 —

(Jahres-Rechnung).

1900 1901. Febr.	28	1	Gewinn und Verlust-Rechnung; Gesetz- und statutenmässige Rücklage	M. 31				204 96
								204 96

(Kapital-Rechnung).

1899 Juli	1	1	Statutenmässig aus der Vorzugs-Anleihe zurückgestellte 100 St. 3½% Schuldverschreibungen, laut Eröffnungs-Bilanz		Baar		Werth-papiere	
							50 000	—
							50 000	—
1900 Januar	1		Vortrag aus Bilanz		Baar		Werth-papiere	
1901. Febr.	28	1	Ueberschuss aus der Jahres-Rechg.		204 96		50 000	—
					204 96		50 000	—

Soll

Seite 5 des Hauptbuchs.

Erneuerungsfonds

1900										
1901.	Febr.	28	1	Betriebs-Ausgaben, Antheile an Titel V-VII Ueberschuss, der Kapital-Rechnung über- wiesen	M. 33			351	73	
"	"	28	2						662	01
									1013	74

Erneuerungsfonds

1899									
December		31		Vortrag auf Bilanz		Baar		Werth- papiere	50 000 —
								50 000	—

1900									
1901.	Febr.	28		Vortrag auf Bilanz		Baar		Werth- papiere	50 000 —
						662	01	50 000	—
						662	01	50 000	—

Verpflichtungen in

1900									
1901.	Febr.	28		Vortrag auf Bilanz				10 839	05
								10 839	05

Nicht eingelöste

1899									
December		31		Vortrag auf Bilanz				5250	—
								5250	—

1900									
December		31		Vortrag auf Bilanz				16 236	25
								16 236	25

Rein-

1900									
1901.	Febr.	28		Vortrag auf Bilanz				3894	18
								3894	18

(Jahres-Rechnung).

Seite 5 des Hauptbuchs.

Haben

1900								
1901. Febr.	28	1	Gewinn- und Verlust-Rechnung, regulativmässige Rücklage	M. 15	947	92		
" "	28	2	Betriebs-Einnahmen, Antheil an Titel V	M. 32	65	82	1013	74
							1013	74

(Kapital-Rechnung).

1899				Baar		Werthpapiere	
Juli	1	1	Statutenmässig aus der Vorzugs-Anleihe zurückgestellte 100 St. 3 1/2 % Schuldverschreibungen, laut Eröffnungs-Bilanz			50 000	—
						50 000	—
1900				Baar		Werthpapiere	
Januar	1		Vortrag aus Bilanz			50 000	—
1901. Febr.	28	1	Ueberschuss aus der Jahres-Rechnung	662	01		
				662	01	50 000	—

laufenden Rechnungen.

1900							
1901. Febr.	28	1	Lauf. Rechg. Stationskasse B.		169	96	
" "	28	2	" " Zuckerfabr. B.		1129	91	
" "	28	3	" " Ausgleiche		9539	18	10 839 05
							10 839 05

Zinsscheine.

1899							
December	31	1	Von den Unternehmern eingezahlt für Einlösung d. Zinssch. No. 1	Ka. 1			5250 —
							5250 —
1900							
December	31	1	Zinsschein-Rechnung No. 1		43	75	
" "	31	2	" " " 2		442	50	
" "	31	3	" " " 3		15 750	—	16 236 25
							16 236 25

gewinn.

1900							
1901. Febr.	28	1	Reingewinn lt. Gew.- u. Verl.-Rechg.				3894 18
							3894 18

Soll

Seite 6 des Hauptbuchs.

Gewinn- und

1900									
1901. Febr.	28	1	Betriebs-Ausgaben			9590	75		
			ab Antheile des Erneuerungsf.			351	73	9 239	02
		2	Rücklage zum Erneuerungsfonds	M. 15				947	92
		3	„ „ Reservefonds	„ 31				204	96
		4	Verzinsung der Schuldversch.	„ 9				2 625	—
		5	Reingewinn					3 894	18
								16 911	08
<i>Betriebs-</i>									
1900									
1901. Febr.	28	1	Antheile des Erneuerungsf.	M. 32				65	82
„ „	28		Vortrag auf Gewinn- u. Verl.-Rechg.					16 911	08
								16 976	90
<i>Betriebs-</i>									
1900									
1901. Febr.	28	1	Betriebs-Ausgaben lt. Unterbuch					9590	75
								9590	75
<i>Zinsschein-</i>									
1900									
Januar	12	1	Kreditbank, eingel. St. 421 Scheine	M. 2	3683	75			
Februar	2	2	„ „ „ 171 „	„ 3	1496	25			
Juli	7	3	„ „ „ 2 „	„ 6	17	50			
„	19	4	„ „ „ 1 Schein	„ 7	8	75	5206	25	
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung					43	75
								5250	—
<i>Zinsschein-</i>									
1900									
Juli	7	1	Kreditbank, eingel. St. 735 Scheine	M. 6	6431	25		15 307	50
„	19	2	„ „ „ 1003 „	„ 7	8876	25		442	50
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung					15 750	—
								15 750	—
<i>Zinsschein-</i>									
1900									
1901. Febr.	28		Vortrag auf Bilanz-Rechnung					15 750	—
								15 750	—

Verlust-Rechnung.

Seite 6 des Hauptbuchs.

Haben

<i>1900</i>									
901.	Febr.	28	1	Betriebs-Einnahmen		16 976	90		
				ab Anteile des Erneuerungsfonds . . .		65	82	16 911	08
								16 911	08
<i>Einnahmen.</i>									
<i>1900</i>									
1901.	Febr.	28	1	Betriebs-Einnahmen lt. Unterbuch . . .				16 976	90
								16 976	90
<i>Ausgaben.</i>									
<i>1900</i>									
1901.	Febr.	28	1	Anteile des Erneuerungsfonds	M. 33			351	73
"	"	28	1	Vortrag auf Gewinn- u. Verl.-Rechg. . . .				9239	02
								9590	75
<i>Rechnung No. 1.</i>									
<i>1900</i>									
Januar			1	Vortrag aus Bilanz				5250	—
								5250	—
<i>Rechnung No. 2.</i>									
<i>1900</i>									
Juni		30	1	Bau-Unternehmer, überwiesen an halbjährlichen Zinsen auf 900 000 M. im Umlauf bef. Schuldversch.	Ka. 1			15 750	—
								15 750	—
<i>Rechnung No. 3.</i>									
<i>1900</i>									
December		31	1	Bau-Unternehmer, vertragsm. Zinsen für Juli bis November	Ka. 52			13 125	—
"		31	2	Gew.- u. Verl.-Rechg. Zinsen f. Decbr. . . .	M. 9			2 625	—
								15 750	—

C. Die Buchführung der Strassenbahnen.

Die Buchführung kleinbahnähnlicher Strassenbahnen wird — wenigstens soweit sie die Nachweisung der Betriebs-Ergebnisse bezweckt — von den in den vorigen Abschnitten behandelten Formen in vielen Punkten abweichen müssen. Der vereinfachte Verkehr, das Fehlen besonderer Stations- und Güterkassen, der Wegfall der aus dem Güterverkehr sich ergebenden Abrechnungen mit Nachbarbahnen u. dergl. w. gestatten eine weit einfachere Feststellung der Betriebs-Einnahmen. Auf der anderen Seite erheischen dagegen die Betriebs-Ausgaben mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Unterhaltungskosten elektrischer Motorbetriebe eine viel eingehendere Nachweisung der Betriebs-Unkosten als bei Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb. Denn in neuerer Zeit werden Strassenbahnen fast ausschliesslich mit elektrischer Zugkraft ausgestattet und Betriebe, welche Jahrzehnte mit thierischer Zugkraft bestanden haben, sind zum elektrischen Betriebe theils schon übergegangen, zum Theil befinden sie sich noch in diesem Uebergange oder stehen dicht davor. Dieser Mauseungsprocess hat allerdings auch die Rechnungslegung dieser Bahnen vielfach derartig beeinflusst, dass die Betriebsergebnisse derselben zum Theil nur Uebergangsbilanzen gezeitigt haben, welche einen sicheren Ueberblick über stabile Verhältnisse und feststehende Rechnungsformen dieser Bahnen noch nicht gestatten.

Nichts destoweniger haben sich Erfahrungen älterer Betriebe für die Nachweisung der Betriebs-Ergebnisse elektrischer Bahnanlagen schon in der Weise geltend gemacht, dass sich für die Verbuchung der Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben feste Normen herausgebildet haben, welche sich in der äusseren Gestalt wie in der inneren Gliederung von dem Normalbuchungsformular für die Eisenbahnen Deutschlands weit entfernen.

Schon die Bau-Rechnung erfordert ein anderes Schema, als das Normalbuchungsformular es vorschreibt. Der Bau stationärer Dampfmaschinen zur Erzeugung elektrischer Kraft macht umfangreiche Grundstücksankäufe, den Bau grosser Maschinenhäuser mit den mannigfaltigsten, maschinellen Einrichtungen, die Herstellung eines ausgedehnten Stromzuführungsnetzes u. A. mehr nöthig, deren Kosten mit Rücksicht auf die später verschiedenartig zu bemessenden Abschreibungen bezw. Rücklagen zum Erneuerungsfonds viel eingehender nachgewiesen werden müssen, als das Normalbuchungsformular es zulässt. In seinem Buche: Bau und Betrieb elektrischer Bahnen, Verlag von Oskar Leiner in Leipzig, giebt daher Max Schieman ein

Schema für die Bau-Rechnung elektrischer Strassenbahnen an, welches sich vermöge seiner eingehenden Gliederung sowohl den grössten wie den kleinsten Verhältnissen anpasst.

Dasselbe lautet folgendermassen²⁾:

Schema zur Aufstellung der Anlagekosten einer elektrisch betriebenen Strassenbahn.

I. Grunderwerb:

- a) Flächenraum qm; 1 qm M.,
- b) Kaufgebühren,
- c) Strassenbau-Antheil,
- d) Umbau und Versetzen vorhandener Baulichkeiten.

II. Grundstück:

- a) Einzäunung,
- b) Planirung,
- c) Kanalisirung,
- d) Gas- und Wasserleitungen.

III. Gebäude:

- a) Verwaltungsgebäude qm,
- b) Kesselhaus qm,
- c) Maschinenhaus qm,
- d) Pumpenhaus qm,
- e) Wagenhalle qm,
- f) Arbeitsgruben m,
- g) Werkstattsgebäude qm,
- h) Magazin qm,
- i) Aborte,
- k) Nebengebäude qm,
- l) Schornstein m hoch mit Blitzableiter,
- m) Kessel-, Maschinen- u. s. w. Fundamente,
- n) Kessel-Einmauerungen,
- o) Heiz-Vorrichtungen,
- p) Transformatorenhäuschen,
- q) Wartehallen.

IV. Maschinelle und elektrische Einrichtung der Krafstation:

A. Kesselhaus und Pumpenhaus:

- a) Centesimalwage,
- b) Kohlenbanse,
- c) Kohlenwagen,
- d) Kohlenschaufeln und Schürgeräte,

²⁾ Mit Zustimmung des Verfassers hier wiedergegeben.

- e) Kessel qm Heizfläche. Atmosphären kg Dampfprod.,
 - f) Wasserleitungen bis zum Kessel,
 - g) Dampfleitungen bis zur Maschine,
 - h) Pumpen Stundenliter,
 - i) Injektoren Stundenliter,
 - k) Vorwärmer,
 - l) Wasser-Reservoir cbm,
 - m) Filter,
 - n) Kontroll-Manometer,
 - o) Reserve-Theile,
 - p) Inventar,
 - q) Beleuchtungskörper und Zubehör.
- B. Maschinenhaus und Nebengebäude:
- a) Dampfmaschine P.S. Umdrehungen,
 - b) Stromerzeuger Kw. Volt,
 - c) Transmission und Spannvorrichtungen,
 - d) Kondensationsleitung m,
 - e) Kondensator,
 - f) Kühl-Apparate,
 - g) Schaltbrett,
 - h) Mess-, Kontroll-, Schalt-, Regulir-, Sicherheits-Apparate,
 - i) Stromleitungen,
 - k) Deckenlaufkrahnen,
 - l) Hauptmanometer,
 - m) Tachometer,
 - n) Vakuummeter,
 - o) Oelreiniger,
 - p) Schutzgeländer,
 - q) Reservetheile,
 - r) Inventar,
 - s) Beleuchtungskörper und Zubehör,
 - t) Akkumulatoren zur Nachtbeleuchtung.
- C. Wagenhalle:
- a) Elektrische Beleuchtung,
 - b) Kontaktdraht-Einrichtung,
 - c) Wagenwinden.
- D. Werkstatt:
- a) Räderdrehbank,
 - b) Ankerdrehbank,
 - c) Holz- und Kleineisen-Drehbank,
 - d) Hobel-Fraisbank,

- e) Bohrmaschine,
- f) Schleifstein,
- g) Trockenofen,
- h) Schellackbad,
- i) Schmiedefeuer,
- k) Ambos,
- l) Ventilator,
- m) Werkbänke mit Schraubstöcken,
- n) Transmission,
- o) Kleinwerkzeug,
- p) Galvanoskop,
- q) Winden, Windböcke,
- r) Inventar,
- s) Beleuchtungskörper und Zubehör.

E. Hof:

- a) Stromzuführungs-Anlage,
- b) Gradirwerk,
- c) Schiebebühnen und Drehscheiben mit Antrieb,
- d) Beleuchtungskörper und Zubehör,
- e) Beleuchtungsmaste und Leitungen.

F. Verwaltungsgebäude:

- a) Fernsprech-Einrichtungen $\left\{ \begin{array}{l} \text{Klappenschränke,} \\ \text{Fernsprech-Apparate,} \\ \text{Batterie,} \\ \text{Hausleitungen.} \end{array} \right.$
- b) Hausklingelanlagen,
- c) Beleuchtungsanlagen $\left\{ \begin{array}{l} \text{Beleuchtungskörper u. Zubehör} \\ \text{Stromleitungen.} \end{array} \right.$

V. Betriebsmittel:

- a) Motorwagen je P.S. Leistung für Sitz-
..... Stehplätze.
- b) Anhängewagen $\left\{ \begin{array}{l} \text{geschlossen} \\ \text{offen} \end{array} \right\}$ desgl.,
- c) Leiterwagen,
- d) Arbeitswagen,
- e) Salzwagen,
- f) Mess-, Prüfungs- und Kontroll-Wagen,
- g) Reservetheile, wie Motoren, Anker, Magnetschenkel,
Zahnräder, Federn, Lager, Radsätze, Bandagen.

VI. Oberbau:

A. Gleismaterial, System

- a) Hauptgleise m spurig,

- b) Nebengleise m,
 - c) Wagenhallen- und Depotgleise,
 - d) Schiebebühnen-, Drehscheiben- und Wagen-Gleise,
 - e) Kurvengleis,
 - f) Weichen,
 - g) Kreuzungen,
 - h) Kleineisenzeug,
 - i) Schienenverbinder,
 - k) Fracht und Transport des Oberbaues.
- B. Verlegungs-Material:
- a) Pflastersteine, Cement, Asphalt, Holzpflaster,
 - b) Kies,
 - c) Schotter, Kleinschlag, Packlage,
 - d) Sand.
- C. Verlegungsarbeiten und Erdarbeiten:
- a) Bettungsgräben herstellen,
 - b) Packlage, Kleinschlag einbringen,
 - c) Gleislegen und ausrichten,
 - d) Stopfen,
 - e) Pflastern,
 - f) Kanal-Verlegungen,
 - g) Hauptbahnkreuzungen,
 - h) Schienenverbinder einschlagen,
 - i) Verlegung von Gas- und Wasserröhren,
 - k) " " Telephonkabeln,
 - l) Entwässerungen von Weichenkästen u. Gleissenkungen,
 - m) Herstellung von Dämmen, Einschnitten, Anschüttungen.
- D. Brücken und Durchlässe.
- E. Werkzeuge:
- a) Gleisklammern,
 - b) Stopfhacken,
 - c) Brecheisen,
 - d) Spaten und Schaufeln,
 - e) Schraubenschlüssel,
 - f) Richtkreuze,
 - g) Spurmaass,
 - h) Lothwage.
- VII. Stromzuführungsanlagen:
- A. Masten, Rosetten:
- a) Masten { Rohrmaste,
 { Gittermaste,
 { Holzmaste.

- b) Ausleger,
 - c) Hausrosetten,
 - d) Schalldämpfer.
- B. Tragwerk:
- a) Isolatoren,
 - b) Querdrähte,
 - c) Kontaktdraht mm Querschnitt,
 - d) Unterbrecher,
 - e) Weichen,
 - f) Verbinder,
 - g) Verankerungen,
 - h) Kreuzungen,
 - i) Blitzableiter.
- C. Speiseleitungen:
- a) oberirdisch blank,
 - b) „ isolirt,
 - c) unterirdisch isolirt,
 - d) Porzellan-Isolatoren.
- D. Transformatoren.
- E. Montage:
- a) Setzen der Maste,
 - b) Anbringen der Rosetten,
 - c) Aufbringen des Tragwerks und des Kontaktdrahtes,
 - d) Eingraben von Blitzableiter-Erdplatten,
 - e) Aufbringen der oberirdischen Speiseleitungen,
 - f) Verlegen der Kabel einschliesslich Kabelgräben herstellen und zuschütten.
- F. Schutzvorrichtungen:
- a) Postschutzvorrichtungen,
 - b) Selbstausschalter,
 - c) Bleisicherungen,
 - d) Ausschalter,
 - e) sonstige behördliche Forderungen.
- G. Fernsprech-Einrichtungen:
- a) Isolatoren,
 - b) Drähte,
 - c) Stützen,
 - d) Unterstations-Apparate und Klappenschrank,
 - e) Erdplatten.
- H. Insgemein:
- a) Haltetafeln,
 - b) Abänderung von Schlagbarrieren,
 - c) Erstmalige Uniformierung des Betriebs-Personals.

VIII. General-Unkosten und Verschiedenes:

- a) Projektverfassung, Vorarbeiten,
- b) Bauleitungs- und Verwaltungskosten,
- c) Verpackung, Fracht, Transport bis zur Baustelle,
- d) Montage, Rüstzeug, Hilfskräfte,
- e) Begutachtungen,
- f) Bauzinsen,
- g) Eröffnungsfeierlichkeiten,
- h) Probetrieb,
- i) Instandhaltung der Anlage bis zur Betriebs-Eröffnung.

Die Verbuchung der Betriebs-Einnahmen kann in der einfachsten Form geschehen. Da die elektrischen Strassenbahnen vorwiegend zur Personenbeförderung eingerichtet sind und letztere auf Grund der vom Fahrpersonale ausgegebenen Zettelbillets erfolgt, so ist zumeist tägliche Ablieferung der eingekommenen Fahrgelder seitens der Fahrbeamten nach Maassgabe der Billet-Nummernfolge eingerichtet. Neben diesen Einnahmen werden noch Gebühren für Rabatt- und Abonnementsbillets, für Extrawagen, für etwaige Gepäck- und Güter-Beförderung, ausserdem Pachten und Miethen aus Grundstücken, Zinsen auf laufende Betriebsgelder und sonstige allgemeine Einnahmen nachzuweisen sein. Für die Betriebs-Einnahmen empfiehlt sich daher folgendes Schema:

Titel I. Einnahmen aus dem Personenverkehre:

- a) aus Fahrbillets,
- b) „ Rabattbillets,
- c) „ Abonnements,
- d) „ Extrawagen.
- „ II. Aus dem Gepäck- und Güterverkehre:
 - a) Gepäck-Verkehr,
 - b) Stückgut-Verkehr,
 - c) Ladungs-Verkehr.
- „ III. Pachten und Miethen aus Grundstücken.
- „ IV. Zinsen und Kursgewinne aus Geldbeständen des Betriebes.
- „ V. Sonstige Einnahmen.

Ueber die Anzahl der Motor- und Anhängewagen, über deren kilometrische Leistungen auf den einzelnen Betriebsstrecken und über die Einnahmen der Strecken getrennt nach Höhe der Einheitsätze müssen fortlaufende statistische Nachweise geführt werden. Auf Grund derselben wird die Rentabilität der einzelnen Strecken

und die richtige Frequenz der Wagenfahrten ständig kontrolliert, auch werden dadurch die erforderlichen Grundlagen über die Abnutzung des Wagenparks und der Gleis- sowie Stromzuführungsanlagen für die Abschreibungen bzw. Rücklagen zum Erneuerungsfonds gewonnen. Diese Nachweise werden zweckentsprechend monatsweise angelegt, um schon im Laufe des Betriebsjahres die Ergebnisse der einzelnen Monate zum Vergleich bringen zu können.

Zur Verbuchung der laufenden Betriebs-Ausgaben hat Schiemann in seinem Buche: „Bau und Betrieb elektrischer Bahnen“, Verlag von Oskar Leiner in Leipzig, auf Seite 163 folgendes eingehende Schema gegeben³⁾.

Schema zur Aufstellung der Betriebskosten einer elektrisch betriebenen Strassenbahn.

I. General-Unkosten.

A. Gehälter und Löhne:

- a) des technischen Betriebsleiters,
- b) „ kaufmännischen Betriebsleiters,
- c) „ Betriebs-Ingenieurs,
- d) „ Betriebs-Inspektors,
- e) „ Verkehrs-Inspektors,
- f) „ Kassirers,
- g) „ Kalkulators,
- h) der Kontrolleure,
- i) der Bureaubeamten,
- k) des Materialienverwalters,
- l) des Bahnmeisters,
- m) des Wagenmeisters,
- n) des Maschinenmeisters,
- o) des Werkmeisters,
- p) der Bureaudiener,
- q) des Nachtwächters.

B. Gesetzliche Abgaben für vorstehende Beamte.

C. Sachliche Ausgaben und Abgaben:

- a) Kosten der Bureaumaterialien,
- b) Porti,
- c) Miethen,
- d) Gewerbesteuern und Grundsteuern,
- e) Versicherungsbeiträge,
- f) Insertion,

³⁾ Ebenfalls mit Zustimmung des Verfassers übernommen.

- g) Stempel,
- h) Gerichtskosten,
- i) Uniformen für e, h, l, m.
- D. Materialkosten für:
 - a) Heizung
 - b) Reinigung
 - c) Beleuchtung
 } der Bureaux.

II. Herstellung der Triebkraft in der Kraftstation.

- A. Löhne: a) des Obermaschinisten,
b) der Maschinisten,
c) der Hilfsmaschinisten,
d) der Betriebshandwerker,
e) der Heizer,
f) der Hilfsheizer,
g) der sonstigen Arbeiter, Putzer und Kohlenfahrer.
- B. Gesetzliche Abgaben für vorstehende Beamte.
- C. Betriebsmaterialien-Verbrauch:
 - a) Kohle,
 - b) Holz,
 - c) Wasser,
 - d) Oel und Schmiermaterial,
 - e) Verpackungsmaterial,
 - f) Bürsten für Dynamos,
 - g) Putzmaterial.
- D. Reparaturmaterialien-Verbrauch für:
 - a) die Pumpen,
 - b) die Dampf- und Wasserleitungen,
 - c) die Kessel,
 - d) die Dampfmaschinen,
 - e) die Stromerzeuger,
 - f) das Schaltbrett,
 - g) die Apparate,
 - h) die Leitungen.
- E. Beleuchtung und Reinigung der Kraftstation.
- F. Nachschaffung und Instandhaltung der Werkzeuge.

III. Zugkosten.

- A. Löhne, Kilometer-Gelder, Wohlerhaltungsprämie u. s. w.:
 - a) der Wagenführer,
 - b) der Schaffner,
 - c) der Wagenwäscher,

- d) der Wagenreparaturschlosser,
 - e) der Werkstattarbeiter.
- B. Gesetzliche Abgaben für vorstehende Beamte.
- C. Sachliche Ausgaben:
- a) Uniformen für die Führer,
 - b) „ „ „ Schaffner,
 - c) Beleuchtung,
 - d) Heizung der Werkstätten.
- D. Betriebsmaterialien-Verbrauch:
- a) Oel und Schmiermaterial,
 - b) Motorenbürsten,
 - c) Bremsklötze,
 - d) Desinfektionsmaterial,
 - e) Wagenheizung,
 - f) Beleuchtung und Nothbeleuchtung,
 - g) Reinigungsmaterial.
- E. Reparaturmaterialien-Verbrauch für
- 1. die Motorwagen-Untergestelle:
 - a) Achsen,
 - b) Räder,
 - c) Bandagen,
 - d) Federn,
 - e) Bremsen,
 - f) Lager.
 - 2. die Motoren:
 - a) Anker,
 - b) Magnete,
 - c) Kommutatoren,
 - d) Bürstenhalter,
 - e) Lager,
 - f) Schutzkästen.
 - 3. die Uebertragungen:
 - a) Zahnräder, Ketten, Schnecken u. s. w.,
 - b) Schutzkästen.
 - 4. die Apparate und Leitungen:
 - a) Umschalter,
 - b) Ausschalter,
 - c) Bleisicherung,
 - d) Blitzableiter,
 - e) Lampen,
 - f) Kabel,
 - g) elektrische Klingel und Signalglocken.

5. den Wagenkontakt:
 - a) Kontaktstange,
 - b) Kontaktrolle oder Bügel,
 - c) Federbock.
 6. den Wagenkasten:
 - a) Glasscheiben,
 - b) Perron- und Wagenthüren,
 - c) Laufroste und Fussbodenklappen,
 - d) Sitzbänke und Polster,
 - e) Wagendach.
 7. die Anhängewagen.
 8. den Anstrich und die Lackirung sämmtlicher Wagen.
 9. die Bahnmeister- und Salzwagen.
 10. die Arbeitsmaschinen in der Werkstatt.
- F. Nachschaffung und Instandhaltung der Werkzeuge.

IV. Unterhaltung der Stromzuführungs-Anlage.

- A. Löhne:
- a) Leitungsrevisoren,
 - b) Arbeiter.
- B. Gesetzliche Abgaben für vorstehendes Personal.
- C. Sachliche Ausgaben.
- Uniformen für die Leitungsrevisoren.
- D. Reparaturmaterialien-Verbrauch für:
- a) den Kontaktdraht,
 - b) die Isolatoren,
 - c) das Tragwerk,
 - d) die Maste und Ausleger,
 - e) die Rosetten,
 - f) die Schienen-Rückleitung,
 - g) die Speiseleitungen,
 - h) die Telephon- und Prüfleitungen,
 - i) die Leiter- und Montagewagen.
- E. Nachschaffung und Instandhaltung der Werkzeuge.

V. Unterhaltung und Reinigung der Gleise.

- A. Löhne:
- a) Vorarbeiter,
 - b) Streckenarbeiter,
 - c) Streckenwärter.
- B. Gesetzliche Abgaben für vorstehendes Personal.

C. Sachliche Ausgaben:

Uniformen für Vor-Streckenarbeiter und für die Streckenwärter.

D. Reparaturmaterialien-Verbrauch für:

- a) die Gleise,
- b) die Arbeitsgruben,
- c) die Schiebebühnen,
- d) die Drehscheiben,
- e) den Bahnkörper,
- f) das Pflaster.

E. Materialien-Verbrauch für:

- a) Reinigung der Gleise,
- b) Schneeabfuhr,
- c) Salzstreuung.

F. Nachschaffung und Instandhaltung der Werkzeuge.

VI. Unterhaltung der Gebäude.

Reparaturen an den Gebäuden.

VII. Entschädigungen für Unfälle.

- a) Entschädigung auf Grund der Haftpflicht,
- b) Zahlungen auf Grund der Unfallversicherungen,
- c) Unterstützung an Hinterbliebene,
- d) Kosten für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen,
- e) Kosten für Arzneien.

VIII. Rücklagen in den Erneuerungsfonds.

- a) Pumpen,
- b) für Dampfkessel,
- c) Dampf- und Wasserleitungen,
- d) Dampfmaschinen,
- e) Stromerzeuger,
- f) Uebertragungsmechanismus,
- g) Apparate und Leitungen in der Kraftstation,
- h) elektrische Streckenausrüstung:
 - α) Maste,
 - β) Tragwerk,
 - γ) Kontaktdraht,
 - δ) Speiseleitungen,
- i) Wagen-Untergestelle,
- k) Wagenkästen,

- l) elektrische und motorische Einrichtung der Wagen,
- m) Gebäude,
- n) Gleise.

IX. Abgaben und Steuern.

Dieses Schema enthält unrichtiger Weise unter den Betriebs-Ausgaben auch die Rücklagen zum Erneuerungsfonds. Letztere stehen mit der Betriebs-Rechnung nicht in einem derartigen inneren Zusammenhange, dass sie einen integrierenden Theil derselben bilden. Die Rücklagen zum Erneuerungsfonds sind vielmehr wie alle anderen Rücklagen durch die Gewinn- und Verlust-Rechnung nachzuweisen.

Von dem Schiemann'schen Schema der Betriebs-Unkosten weichen verschiedene Unternehmungen ab. Zum Theil hat man das vom internationalen Strassenbahn-Verein aufgestellte Schema angenommen, theilweise auch die alte Betriebs-Rechnung aus der Zeit des Pferdebahnbetriebs unter Einschaltung der durch den elektrischen Betrieb erforderlich gewordenen Ausgabe-Positionen entsprechend erweitert. So bucht z. B. eine grössere elektrische Bahn, welche sich im Uebergangsstadium befindet, nach folgenden Titeln: (Siehe nebenstehend S. 75.)

Beim Abschluss der Betriebs-Ausgaben sind denselben Werkstatts-Fabrikate, welche auf Vorrath gearbeitet und für den Betriebsdienst kommender Jahre bestimmt sind, Werkzeugmaschinen, soweit solche nicht auf die Bau-Rechnung verbucht sind, Vorräthe an Betriebs-, Bau- und Oberbaumaterialien, Stromzuführungsmaterialien, Bekleidungs-Gegenständen u. dergl. w. mit ihren Inventurwerthen wieder abzusetzen und als selbständige Bilanzposten unter den Bestand-Rechnungen zu verbuchen. Auch Ausgaben für Erneuerungen, welche

Soll

Gewinn- und Verlust-Rechnung der Strasseneisenbahn-

1900						
December	31	Gesamt-Betriebs-Ausgaben	—	—		
		ab Material-Vorräthe	—	—		
		ab Antheile d. Erneuerg.-Fonds	—	—		
		Summa			—	—
"	31	Verzinsg. u. Tilgung d. Schuldverschbg.			—	—
"	31	Rücklage zum Reservefonds			—	—
"	31	" " Erneuerungsfonds			—	—
"	31	" " Tilgungsfonds			—	—
"	31	" " Dispositionsfonds			—	—
"	31	Betriebsgewinn			—	—

Titel	Pos.	Unter- pos.	A u s g a b e n	Mark	Mark
I			Besoldungen:		
	1		Gehälter		
	2		Betriebslöhne		
	3		Pferdeunterhaltungslöhne		
	4		Betriebsmaterial.-Unterhaltungslöhne		
	5		Bahnkörper- ..		
	6		Kraftstations- ..		
	7		Stromzuführungs- ..		
II.a			Geschäfts-Unkosten		
II b			Versicherungskosten, Steuern u. öffentl. Lasten		
III			Personal-Versicherungskosten		
IV			Bahnkörper-Unterhaltungskosten		
V			Grundstücks- u. Gebäude-Unterhaltungs- kosten		
VI			Kraftstations-Unterhaltungskosten		
VII			Pferde- ..		
VIII			Wagen- ..		
IX			Werkstatts- ..		
X			Stromzuführungs- ..		
			unter ganz eingehender Gliederung der Titel in Positionen und der Positionen in Unterpositionen je nach der Bau- und Betriebsweise des Unternehmens.		

satzungsgemäss dem Erneuerungsfonds zur Last fallen, sind aus der Betriebs-Rechnung auszuschneiden und diesem Fonds zuzuführen.

Bei der Einstellung der sonach verbleibenden reinen Betriebs-Ausgaben sowie der Einnahmen in die Gewinn- und Verlust-Rechnung empfiehlt sich folgende Buchweise.

Gesellschaft zu am 31. December 1900.

Haben

1900					
December	31	Vortrag aus 1899			-- --
"	31	Betriebs-Einnahmen			-- --

Ausserdem wird in dem ausführenden Theile des Geschäftsberichts eine vollständige Wiedergabe der Betriebs-Rechnung, getrennt nach Titeln, Positionen und Unterpositionen vorzunehmen sein, um den Aktionären von Jahr zu Jahr einen Vergleich über das Steigen oder Fallen der Betriebs-Ausgaben und auch darüber zu ermöglichen, bei welchen Titeln, Positionen oder Unterpositionen die Veränderungen am erheblichsten sind.

Bei der Bilanz-Aufstellung wird nach Maassgabe der Bau-Rechnung eine Trennung der Anlagekosten und eine Nachweisung der letzteren nach denjenigen Titeln vorzunehmen sein, von welchen verschiedenartig bemessene Abschreibungen bzw. Rücklagen zu den Erneuerungs- und Tilgungsfonds zu berechnen sind. Im Uebrigen sind Aktivposten wie Bestände an Materialien und Ausrüstungsgegenständen, Werthpapiere, Guthaben in laufenden Rechnungen, Kassenbestand und Passivposten, wie Aktienkapital, Schuldverschreibungen, Reserve- und Erneuerungsfonds, Verpflichtungen in laufenden Rechnungen, rückständige Zinsen, Betriebs-Gewinn u. dergl. w. in derselben Weise zu behandeln und zu bewerthen, wie für Klein- und Nebenbahnen an anderen Stellen dieses Buches dargestellt worden ist. Auf der Passivseite der Strassenbahn-Bilanzen wird allerdings noch eine neue, den Strassenbahnen eigenthümliche Bilanz-Rechnung, die Bahnkörper-Tilgungs-Rechnung oder Amortisations-Rechnung und auf der Aktivseite die Concessions-Rechnung erscheinen, welche im II. Theil unter B. — die Bilanzposten — noch eine besondere Erläuterung finden werden.

Soll*Kassen-*

1900					
Januar	1		Vortrag aus 1899		34 426 29
			Betriebs-Einnahmen.		
"	2	1	Meyer, hier, f. Altmaterial	40	—
			L. R. Brutto.		
"	2	2	Station A. No. 1 für Januar	600	—
"	2	3	" B. No. 1 " "	150	—
"	2	4	" C. No. 1 " "	1700	—
"	2	5	" D. No. 1 " "	100	—
"	2	6	" E. No. 1 " "	3000	—
			Lauf. Rechnungen.		
"	2	7	Betr.-Sekr. Schulze, Rate a. Vorschuss	10	—
"	2	8	Stat.-Ass. Müller, Kautionsrate	5	—

2. Hauptbücher.

In erheblicherer Weise wie bei Kleinbahnen erheischt bei grösseren Nebenbahnen das eigentliche Hauptbuch die Abzweigung

D. Die Buchführung der Nebenbahnen.

Die Buchführung der Nebenbahnen wird sich natürlicher Weise nicht in so beengter und einfacher Form abwickeln lassen, wie bei Kleinbahnen. Schon die grössere Anlage des Unternehmens, die erheblichere Anzahl von Stationen und Haltestellen, der dichtere Verkehr und intensivere Betrieb zwingen zu grösserer Breite und Ausdehnung des Buchwesens. Trotzdem darf bei letzterem der allgemeine Ueberblick niemals verloren gehen. Deshalb beherzige man stets bei der ersten Anlage drei Lehren: Uebersichtlichkeit, Genauigkeit und Kürze. Aus ersterer ergibt sich als nothwendige Schlussfolgerung, dass die Buchhalterei in einzelne Abtheilungen gegliedert wird. Man unterscheidet daher: Vorbücher, Hauptbücher und Nebenbücher.

1. Vorbücher.

Die Einrichtung und Führung der Vorbücher geschieht in gleicher Weise, wie auf Seite 3 bei Kleinbahnen durch Beispiele dargestellt ist. Da aber bei den weiteren Buchungen eine erheblich grössere Anzahl von Haupt- und Nebenbüchern in Betracht kommt, empfiehlt sich im Kassenbuch eine übersichtlichere Eintragung in der Weise, dass jede Einnahme und Ausgabe eine Ueberschrift erhält, aus welcher ihre weitere Verbuchung sofort ersichtlich ist. Dadurch wird die Führung des sog. Journals völlig überflüssig. Z. B.

*buch.***Haben**

<i>buch.</i>		Haben	
1900			
Januar	2	Betriebs-Ausgaben.	
..	2 1	Besoldungsl. Zusammenst. No. 1 . . .	13 049 60
..	2 2	Beitrag d. Verw. z. Betr. Kr.-K.	75 03
..	2 3	Termin-Ausgaben laut Zusammenst. . .	367 72
		L. R. Kreditbank	
..	2 4	Baar überwiesen	10 000 —

einzelner Theile als Unterbücher. Letztere sind dazu bestimmt, die grosse Menge von Einzelbuchungen im Laufe des Rechnungsjahres aufzunehmen, welche sonst die betr. Rechnung des grossen Haupt-

buches berühren würden, und die Schlusssummen beim Abschlusse gesammelt dem Hauptbuche zu übergeben.

Hier sind zu nennen:

- a) Die Betriebs-Rechnung, zergliedert in:
 - a) Betriebs-Einnahmen und
 - β) Betriebs-Ausgaben.
- b) Die laufenden Rechnungen.
- c) Das Werthpapierbuch.
- d) Bau- und Erweiterungs-Anlagen und
- e) Kapital- und Anleihedienst.

a) Die Betriebs-Rechnung.

Die Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben sind gesondert nach dem Normal-Buchungsformulare zu führen, wie es vom Reichseisenbahnname für sämtliche normalspurigen Eisenbahnen Deutschlands festgestellt ist. Um ein Anschmiegen an die übrige Buchhalterei zu ermöglichen, ist es rathsam, in den ersten Spalten (Name, Wohnort des Einzahlers bezw. Empfängers) wie in allen Hauptbüchern eine Spalte zur Aufnahme der Vorbuch-Nummer frei zu lassen. Beide

Soll			Bestand an		
1900					
December	31	1	Lt. Invent.-Aufn. vorh. Bestände an		
			Betriebs-Materialien	15 459	87
			Bau-	9 669	72
			Oberbau-	63 507	41
			Werkstatts- „	12 354	43
					100 991 43
					100 991 43
1901					
Januar	1		Vortrag aus Bilanz		100 991 43

b) Die laufenden Rechnungen.

Das Buch der laufenden Rechnungen ist unter Umständen das umfangreichste in der ganzen Buchführung und für letztere von wesentlicher Bedeutung. Hier finden Aufnahme:

1. Die Brutto-Rechnung, d. h. die Rechnung über vorläufige Verkehrs-Einnahmen — s. auch Seite 6 und 7 —
2. Die Rechnung über die sog. Hilfskassen, wie Beamten- und Arbeiter-Pensionskassen pp.
3. Rechnungen, welche das Verhältniss zu Dritten darstellen, wie Bankhäuser, Anschlussgleis-Inhaber u. dergl.
4. Rechnungen, welche nur vorübergehend geführt werden, wie Vorschüsse, Deponate, Kautionsraten für Beamte u. dergl.

Bücher sind als ein Ganzes zu denken, von welchem die Betriebs-Einnahmen die rechte Haben-Seite, die Betriebs-Ausgaben die linke Soll-Seite darstellen, die aber wegen der vorgeschriebenen umfangreichen Liniaturen in zwei gesonderte Bände getrennt werden mussten.

Nach den allgemeinen Vorschriften für die Anwendung des Normal-Buchungsformulars sind in die Betriebs-Rechnung auch sämtliche Beträge für angekaufte und verkaufte Materialien (Bau-, Oberbau-, Betriebs- und Werkstättenmaterialien) einzustellen. Am Jahreschluss werden — wie auf Seite 10 ausgeführt — die verbliebenen Bestände mit ihren Geldwerthen von den Ausgaben abgesetzt. Da diese Materialien häufig einen nicht unerheblichen Vermögensbestand der Aktien-Gesellschaft darstellen, sind dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften auch in der Vermögens-Uebersicht, d. h. in der Bilanz zu berücksichtigen. Hier erscheinen sie unter den Aktiven auf der Rechnung: Bestand an Materialien. Von dieser Rechnung werden sie bei Beginn des neuen Rechnungsjahres auf die Betriebs-Ausgaben wieder verausgabt, falls sie nicht direkt aus der Bilanz auf die Betriebs-Rechnung des neuen Rechnungsjahres weitergebucht sind.

<i>Materialien.</i>		Haben	
1900			
December	31	Vortrag auf Bilanz	100 991 43
			100 991 43
1901			
Januar	31	Uebertrag auf Betr.-Ausg.	100 991 43

Die Brutto-Rechnung wird monatsweise getrennt, da die Abfertigungsstellen ihre Rapporte monatsweise aufstellen und sich in gleicher Weise hieran auch die Abrechnungen der Verkehrs-Kontrollen anschliessen. Auf diese Abtheilungen werden vereinnahmt: sämtliche Ablieferungen an Transport-Einnahmen seitens der Stationskassen und die Antheile an Transport-Gebühren, welche von fremden Verwaltungen baar oder im Wege der Anrechnung gezahlt werden. Verausgabt werden darauf diejenigen Beträge an Transport-Gebühren, welche an andere Verwaltungen vergütet werden.

Für die an den Einrichtungen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen theilnehmenden Betriebe ist eine Abrechnungsstelle für derartige Brutto-Ausgleiche und sonstige Guthaben bezw.

Schuldposten in Berlin unter der Adresse: Abrechnungsstelle des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, Berlin W 9, Köthenerstrasse 28/29 eingerichtet. Derselben werden die Guthaben bezw. Schuldposten, welche den einzelnen Verwaltungen an Frachtantheilen, Wagenmieten, Druckkosten pp. entstanden sind, von den betr. Verbands-Abrechnungsstellen bezw. von den Verwaltungen direkt angemeldet⁴⁾. Die Abrechnungsstelle in Berlin schliesst diese Anmel-

<u>Einnahmen.</u>		Mark
1.	Militärfahrgelder mit Hannover für Januar	0,70
2.	Reichsbahn-Staatsbahn-Güterverkehr für Januar	73,32
3.	Deutsch-Belgisch-Französ. " " "	667,56
4.	Entschädig.-Antheil Magdeburg an Reklamation Huch	894,08
	Vortrag	150 097,54
		151 733,20

Diese Vereins-Abrechnung wird im Kassenbuche folgendermaassen verbucht:

Soll

1900		<u>Lauf. Rechg. Brutto.</u>		
Januar	30			
"	30	109 Militärfahrg. mit Hannover für Januar	—	70
"	30	110 Reichsbahn-Staatsb.-Gtr.-V. " "	73	32
"	30	111 Deutsch-Belg.-Franz. " " "	667	56
		<u>Lauf. Rechg. Vorschuss.</u>		
"	30	112 Entsch.-Anth. Magdebg. a. Rekl. Huch	894	08

Zahlen wir unsere Restschuld von 150 097,54 M. baar an die Kgl. Eisenbahn-Direktion Berlin, so bedarf es einer besonderen Buchung dieses Restpostens nicht mehr, da durch die Einstellung der sämtlichen Abrechnungsposten in das Kassenbuch der Ausgang der Restschuld bereits dargestellt wird.

In den seltensten Fällen wird aber die Hauptkasse einer Nebenbahn derartige Geldbestände baar zur Verfügung halten, sondern sich zur Begleichung solcher Verpflichtungen der Mitwirkung des-

⁴⁾ Siehe Uebereinkommen betr. die Abrechnungsstelle vom 1. Novemb. 1896.

dungen am 15. und letzten Tage eines jeden Monats ab, ermittelt das Rest-Guthaben bzw. die Schuld einer jeden Verwaltung und theilt letzterer bei Uebersendung eines diesbezügl. Auszuges mit, an welche oder von welcher Stelle Schuld oder Guthaben gezahlt wird.

Eine solche Vereins-Abrechnung kann sich folgendermassen gestalten:

A u s g a b e n .		Mark
1.	Uebergangsverkehr mit Magdeburg für Januar	13 236,25
2.	Magdeburg Halle-Sächsischer Güterverkehr für Januar	4 083,35
3.	Norddeutsch. Güterverkehr mit Galiz. u. Buck. für Januar	4 690,—
4.	Mitteldeutscher Privatbahn-Güterverkehr	125 803,73
5.	Westdeutscher " "	2 677,20
6.	Verkehr mit K. E.-D. Hannover " "	214,66
7.	Böhmisch-Sächs. u. Nordd. Kohlenverkehr " "	994,55
8.	Tarifdruckkosten an Sachsen	33,01
9.	Antheil an Geschäftsführ.-Kosten d. Magd. Hall.-Sächs. Verband.	0,45
		151 733,20
Vortrag		150 097,54

welche an die Kgl. Eisenbahn-Direktion Berlin zu zahlen sind.

Haben

1900		Lauf. Rechg. Brutto.			
Januar	30 79	Ueberg.-Verk. m. Magdeb. für Jan.	13 236	25	
"	30 80	Magd. Hall.-Sächs. Gtr.-Verk. f. Jan.	4 083	35	
"	30 81	Nordd. Gtr.-Verk. m. Galizien "	4 690	—	
"	30 82	Mitteld.-Pr. Gtr.-Verk. f. Jan.	125 803	73	
"	30 83	Westd. " " " "	2 677	20	
"	30 84	Verk. m. K. E.-D. Hannover f. Jan.	214	66	
"	30 85	Böhm.-Sächs. u. Nordd. Kohl.-Verk. f. Jan.	994	55	
		Betriebs-Ausgaben.			
"	30 86	Tarifdr.-Kosten an Sachsen	33	01	
"	30 87	Anth.a.Geschf.-K. d. Mag. Hall. Sächs. Verb.	—	45	

jenigen Bankhauses bedienen, welchem sie ihre verfügbaren Geldbestände zu überweisen pflegt. In diesem Falle wird die Restschuld auf die linke Seite des Kassenbuchs unter Bezeichnung der zahlenden Stelle gebucht, z. B.

Lauf. Rechg. Reichsbank.

Überweisung an K. E.-Hauptkasse Berlin 150 097,54 M.,

und zwar unmittelbar unter dem letzten Posten an Guthaben. Die Rechnung des Bankhauses selbst wird für den überwiesenen Betrag erkannt, als Gegenbuchung zu obiger Kassen-Eintragung.

Nun könnte man einwenden, dass dieses Buchungsverfahren den baaren Kassenbestand überhaupt nicht berührt, daher im Memorial zu erfolgen habe. Dagegen bleibt zu bedenken, dass in den Vereins-Abrechnungen sowohl in Einnahme wie in Ausgabe häufig die verschiedensten Rechnungstitel und Hauptbücher in Frage kommen, sodass die Verbuchung im Kassenbuche entschieden klarer zu Tage tritt und Irrthümer leichter vermieden werden.

In den laufenden Rechnungen ist weiter eine Abtheilung für die Buchungen über den Geldverkehr mit Bankinstituten einzurichten. Denn die Einlösung fälliger Gewinnantheil- und Zinsscheine, gelooster Schuldverschreibungen, die Ausgabe neuer Zinsschein-Reihen, die Emission neuer Anleihen oder Aktien, Zinskonversionen von bestehenden Anleihen u. dergl. w. bedingen einen näheren Geschäftsverkehr und die Unterhaltung einer laufenden Rechnung zwischen der Hauptkasse und einzelnen Bankhäusern an grösseren Börsenplätzen. Ausserdem wird man in allen Fällen ein nahegelegenes, gutfundirtes Bankhaus wählen müssen, welchem die entbehrlichen Betriebsgelder unter Vorbehalt jederzeitiger Verfügung überwiesen werden.

Jedes Bankhaus erhält eine besondere Abtheilung als laufende Rechnung, welcher die von der eigenen Kasse an die Bank überwiesenen Beträge an Baar, Checks, Anrechnungen pp. belastet und die Gegenleistungen — Ueberweisungen an Dritte, Einlösungen von Gewinnantheil- und Zinsscheinen, geloosten Werthen u. dgl. w. — entlastet werden. Mit dem am Platze befindlichen Bank-Institute wird zweckentsprechend ein kleines Konto-Gegenbuch geführt, während die auswärtigen Häuser halbjährlich einen Rechnungsauszug einzusenden pflegen, der sich bei richtiger Buchführung in Uebereinstimmung mit der eigenen lauf. Rechnung befinden muss. Buchungs-Beisp. s. Seite 9 und 48.

Soweit Pensions- und Sterbekassen auf Grund der statutarischen Bestimmungen von der Hauptkasse mit zu verwalten sind und deren Baarbestände mit im Tresorbestande der Hauptkasse laufen, werden diese Specialkassen in die laufenden Rechnungen aufgenommen. Sie erhalten ihre besondere Abtheilung, z. B. Beamten-Pensionskasse, Arbeiter-Pensionskasse u. dergl. w. und werden in sich in zwei gesonderte Rechnungen gegliedert, in a) Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres, kurz Jahresrechnung genannt und b) Kapital-Rechnung. Die Buchungen auf diesen beiden Rechnungen geschehen in ähnlicher Weise, wie auf Seite 17 bei den Reserve- und Erneuerungsfonds dargestellt worden ist.

Ist auf Grund der Bestimmungen des Krankenversicherungs-

Gesetzes eine eigene Betriebs-Krankenkasse errichtet worden, so darf diese Rechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit im Buche der laufenden Rechnungen erscheinen, sondern muss gesondert geführt werden. Auch ihre Baar- und Werthpapier-Bestände dürfen nicht mit in den Tresorbeständen der Hauptkasse laufen. Vergl. Theil II, Abtheilg. B unter 2, c.

Eine fernere Abtheilung in den laufenden Rechnungen bilden Rechnungen mit dritten Personen, z. B. Anschlussgleis-Inhabern. Von den Verkehrs-Interessenten, welche den Bau eines Anschlussgleises durch die Eisenbahn-Verwaltung wünschen, pflegt man sich eine dem Werthe des Objekts gleichkommende Anzahlung leisten zu lassen und diese unter Eröffnung einer bezgl. laufenden Rechnung auf letztere zu vereinnahmen. Alle Ausgaben für den Bau, wie Löhne, Materialien pp. werden ebenso wie bei der späteren Unterhaltung des Gleises direkt auf diese lauf. Rechnung verausgabt. Nach Fertigstellung der Anlage gelangt ein verbleibender Ueberschuss zur Rückzahlung, ein Mehrerforderniss wird eingezogen und damit die Rechnung abgeschlossen.

Weiter ist in den laufenden Rechnungen für die Ausgleichs-Raum zu lassen, d. h. für diejenigen Beträge, welche nach dem Schluss des Rechnungsjahres auf Rechnung des letzteren das Kassensbuch des neuen Jahres noch durchlaufen und für diejenigen Memorial-Buchungen, welche Umbuchungen zwischen dem neuen und alten Rechnungsjahre darstellen. Vergl. Bem. Seite 22.

Zum Schluss sind hier noch Vorschüsse, Deponate, Gehalts-Vorschüsse, Kautionsraten u. dergl. zu erwähnen, wie sie auf Seite 8 bereits erläutert sind. Buchung-Beispiele s. Seite 49.

e) Das Werthpapierbuch.

Alle Werthpapiere⁵⁾, welche als Bestände von Reserve- oder Erneuerungsfonds, von Pensions- oder Sterbe- pp. Kassen in Verwahrung genommen worden sind, werden im Werthpapierbuche als Unterbuche zur Hauptbuch-Rechnung: „Bestand an Werthpapieren“ im Soll gebucht. Letzteres wird zu diesem Zweck in drei Abtheilungen gegliedert:

A. Fonds:

- a) statut. Reservefonds,
- β) statut. Erneuerungsfonds,
- γ) Bau-Reservefonds,
- δ) Dispositionsfonds u. dergl. w.

⁵⁾ Wegen der Kautionen s. Theil II, B. 2, c.

B. Hülfskassen:

- a) Beamten-Pensionskasse,
- β) Arbeiter-Pensionskasse,
- γ) Sterbekasse u. dergl. w.

und C. Sonstige Werthpapier-Bestände.

Für die Werthpapierbeträge werden zwei Liniaturen vorgesehen und in die erste der Nennwerth, in die zweite der Anschaffungs- bzw. Kurswerth eingestellt. Der Kapitalbestand der oben unter A. und B. genannten Fonds muss sich in steter Uebereinstimmung mit den bei den Kapital-Rechnungen der betr. Fonds bzw. Hülfskassen ausgeworfenen Werthpapier-Beträgen befinden. Buchungsbeispiele s. Seite 13 und 17.

Am Jahresschluss wird eine Inventur-Nachweisung der vorhandenen Werthpapiere aufgenommen und der Werth nach dem Kurszettel vom letzten Tage des Rechnungsjahres ermittelt. Ueberschreitet der Kurswerth den Anschaffungswerth, so wird nach § 261 d. n. H.G.B. nur der letztere berücksichtigt. Bleibt dagegen der Kurswerth hinter dem Anschaffungswerthe zurück, so wird nur der erstere als Grundlage genommen und der entstandene Kursverlust dem Bestande an Werthpapieren entlastet und der in Frage kommenden Kapital-Rechnung bzw. bei eigenen Kauttionen den Betriebs-Ausgaben belastet. Buchungsbeispiele s. Seite 13 und 55.

d) Bau-Rechnung, Erweiterungs-Anlagen auf Rechnung besonderer Reserve- oder Ergänzungsfonds oder auf Rechnung besonderer Anleihen.

Es kommen die Fälle mehrfach vor, dass in Betrieb genommene Strecken auf Rechnung der Bau-Rechnung noch vervollständigt

Soll

Gleis-Erweiterung, Station A.

1901								
März	1	1	Geometer O. für Messungen		20	57		
"	30	2	Lohnlisten-Zusammenstellung No. 19 . . .		4	65		
"	30	3	Gutsbesitzer A. für Terrain-Erwerb . . .	9791	17			
April	15	4	Z., techn. Sekr., Reisekosten		17	50		
"	15	5	Notar B., Grunderw.-Kosten		90	99		
"	30	6	Lohnlisten-Zusammenstellung No. 25 . . .		391	40		
"	17	7	Station A., gest. Frachten, April		11	20		
"	26	8	Rechnungs-Zusammenstellung No. 31 . . .		102	07		
Juni	1	9	Lohnlisten- " " 29		178	93		
"	27	10	Rechnungs- " " 39		197	77		
"	27	11	Station A., gest. Frachten, Mai		57	61		
Juli	28	12	Verbr. Bau- und Oberbau-Materialien . .	3701	90			
"	31	13	Lohnlisten-Zusammenstellung No. 33 . . .		281	98	14 847	74
							14 847	74

werden, oder dass bei wachsendem Verkehre Erweiterungs-Anlagen der bestehenden Betriebs-Einrichtungen auf Rechnung vorhandener Reserve- oder Engängzungsfonds erforderlich sind oder schliesslich, dass neue Bahnstrecken aus Mitteln neuer Anleihen gebaut werden. Sobald diese Ausführungen die Verbuchung einer grossen Menge von Einzelbeträgen hervorrufen, ist es vorzuziehen, die betr. Hauptbuch-Rechnung mit diesen vielen Einzel-Buchungen nicht zu belasten, sondern für solche Anlagen ein besonderes Buch als Unterbuch zum Hauptbuche fortlaufend zu führen.

Handelt es sich um die Anlage neuer Bahnstrecken, so wird bei normalspurigen Eisenbahnen die Bau-Rechnung nach denjenigen Titeln eingetheilt, wie sie im Normal-Buchungsformulare in solchen Fällen vorgeschrieben sind. Bei Erweiterungs-Anlagen bestehender Betriebe dagegen zweigt man zweckentsprechend einzelne Abtheilungen für jede grössere Anlage ab, z. B.

Erweiterungs-Anlagen:

- Seite 1. Wartesaal-Anbau, Station A.
- „ 2. Wasserstation, „ B.
- „ 3. Gleiserweiterungen, „ C. u. s. w.

Alle Ausgaben für diese Ausführungen, wie Löhne, Materialien pp. werden auf die betr. Abtheilungen direkt verbucht bzw. umgebucht, ebenso die Einnahmen aus dem Verkaufe etwaiger Altmaterialien. Beim Jahresschluss wird auf jeder Abtheilung der Ausgabe-Rest ermittelt, auf die rechte Haben-Seite als „Uebertrag auf Hauptbuch“ gebucht und die Rechnung abgeschlossen. Z. B.

Genehmigt: Aufs.-Sitz. 7./12. 1900 mit 15000 M.

Haben

1901							
December	31	Uebertrag auf Hauptbuch (Bahnbau) . .				14 847	74
						14 847	74

e) Kapital- und Anleihe-Dienst.

Bei grösseren Eisenbahn-Unternehmungen wird die Kapital-Beschaffung gewöhnlich in der Weise vor sich gehen, dass man entweder zwei Arten von Aktien, nämlich Vorzugs- und Stammaktien ausgiebt, oder dass neben der Ausgabe des Aktien-Kapitals noch eine oder auch mehrere Obligations-Anleihen begeben werden. Letztere haben feste, halbjährlich fällige Zinsscheine und werden zumeist mit einem gewissen Procentsatze durch jährliche Auslosungen getilgt, während die Vorzugsaktien wiederum besondere Vorrechte

Soll			Gewinn- und		
<i>1900</i>					
December	31	1	Ausgaben der Betriebs-Rechnung		498 099 08
"	31	2	Rücklage in den Erneuerungsf.		41 369 29
"	31	3	" " " stat. Reservf.		3 317 02
"	31	4	" " " ges. "		14 500 —
"	31	5	Verzinsung der Prior.-Anleihe	60 751 25	
			" " " "	60 541 25	
			Tilgung " " "	24 000 —	145 292 50
"	31	6	Staats-Eisenbahnsteuer		3 065 16
"	31	7	Gewinn		284 027 04
			989 670 09		
<i>1901</i>					
Mai	31	1	Vertragsmässige bezw. stat. Gewinn-Antheile an Vorstand und Aufsichtsrath		9 792 70
"	31	2	Geschenke an Beamte		7 000 —
"	31	3	6 1/2 % Gewinnantheil auf M. 4 000 000 Stamm-Aktien		260 000 —
"	31	4	Vortrag auf 1901		7 234 34
			284 027 04		

Für jeden laut Gewinn- und Verlust-Rechnung fällig gewordenen Gewinnantheil- und Zinsschein, sowie Auslosungsbetrag wird eine besondere Rechnung angelegt, welche im „Haben“ den von der Gewinn- und Verlust-Rechnung übernommenen, ganzen Einlösungsbetrag und im „Soll“ die thatsächlich an der eigenen Kasse oder durch Vermittelung von Bankhäusern eingelösten Werthe aufnimmt. Die am Schluss des Jahres noch nicht eingegangenen Scheine bezw.

vor den Stammaktien in Bezug auf Vertheilung des Gewinnantheils geniessen. Der Dienst dieser Kapitalien, d. h. die Einlösung der fällig gewordenen Gewinnantheil- und Zinsscheine, sowie geloosten Schuldverschreibungen erfordert eine grosse Menge von Einzelbuchungen, die man vom Hauptbuche abzweigt und in einem besonderen Buche zusammenfasst.

Sämmtliche Ausgaben für den Dienst der Anleihen und des Kapitals erfolgen zu Lasten der Gewinn- und Verlust-Rechnung, welche im grossen Hauptbuche verbleibt. Für diese diene folgendes Beispiel.

*Verlust-Rechnung.***Haben**

<i>1900</i>						
December	31	1	Vortrag aus 1899		10 281	80
"	31	2	Einnahmen d. Betriebs-Rechnung.		964 888	29
"	31	3	Entnahme aus den gefüllten Obligationen zur Rücklage in den gesetzm. Reservefonds		14 500	—
					989 670	09
<i>1901</i>						
Januar		1	Vortrag — Gewinn		284 027	04
					284 027	04
<i>1901</i>						
Mai	31		Vortrag aus 1900		7 234	34

Obligationen sind mit ihren Einlösungswerthen auf die Hauptbuch-Rechnung: „Nicht eingelöste Gewinnantheil- und Zinsscheine, sowie gelooste Schuldverschreibungen“ zur Bilanz-Bildung zu übertragen. Denn thatsächlich sind die Besitzer der fällig gewordenen, aber noch nicht eingelösten Werthe Gläubiger der Gesellschaft. Zur buchmässigen Darstellung dieses Rechts- bzw. Schuldverhältnisses sind die nicht eingelösten Werthe in die Bilanz einzustellen.

I. Em. 2. Reihe, fällig 1./7. 1900.

Haben

1900									
April	1	M. 83	Gewinn- und Verlust-Rechnung; viertel-jährliche Stückzinsen auf die zum 1./4. 1900 geloosten M. 24 000 3 1/2 % Schuldverschreibungen I. Em.		210	—			
Juli	1	„ 120	Gewinn- und Verlust-Rechnung; zum 1./7. 1900 fällig gewordene halbjährliche Zinsen auf M. 3 459 500 kursirende 3 1/2 % Schuldverschreibungen I. Em. .		60 541	25		60 751	25
								60 751	25
1901									
Januar	1		Vortrag aus Hauptbuch					175	—
								175	—

I. Em. 8. Loosung. 1./4. 1900.

1900									
April	1	M. 42	Gewinn- und Verlust-Rechnung zum 1./4. 1900 gelooste St. 48 Schuldverschreibungen I. Em. zu je M. 500		24 000	—		24 000	—
								24 000	—

Soll*Gelooste Schuldverschreibungen.*

1901						
Januar	14	K. 93	Selbst eingel. Schein 8 der gel. No. 4273	8	75	
"	29	" 140	" " Obligat. No. 4273	486	88	
März	1	M. 33	l. R. v. Rothschild; für Schein 8 der gel.			
			No. 6520	8	75	
Juli	15	" 111	" " für Schein 9 der gel.			
			No. 6520	8	75	513 13
December	31		Uebertrag auf Hauptbuch			478 12
						991 25
1902						
Januar	10	K. 90	Selbst eingel. Schein 10 der No. 6520 .	8	75	
Juli	19	" 911	" " gel. Obligat. No. 6520 . . .	469	37	478 12
						478 12

Die ausgelosten und zur Rückzahlung aufgerufenen Schuldverschreibungen fallen mit dem Kündigungstage aus der Verzinsung. Trotzdem werden gelooste Stücke häufig erst nach mehreren Jahren zur Einlösung gebracht. Auch die an denselben haftenden Zinsscheine werden in der Zwischenzeit in Umlauf gesetzt und thatsächlich eingelöst. Letztere können natürlich nicht auf Rechnung des betr. Zinsscheins — auf welcher Beträge dafür nicht mehr vorgesehen sind — sondern nur auf die Obligations-Rechnung selbst verausgabt werden. Dadurch wird buchmässig der Werth der noch ausstehenden Schuldverschreibung verringert. Dieser Werth stimmt dann auch thatsächlich mit dem Handelswerth der Obligationen selbst überein, denn bei der Einlösung von Schuldverschreibungen wird jeder fehlende Zinsschein vom Nennwerthe abgezogen. Es ist daher bei der Verrechnung von eingelösten Zinsscheinen genau Acht darauf zu geben, ob sich nicht unter den letzteren Scheine von geloosten Stücken befinden, da erstere nicht auf die betr. Zinsschein-Rechnung, sondern direkt auf die Rechnung von geloosten Obligationen zu verausgaben sind.

f) Das grosse Hauptbuch.

Das grosse Hauptbuch ist die eigentliche Seele der ganzen Buchhalterei. Alle anderen Bücher haben nur den Zweck, die im Laufe des Rechnungsjahres vorkommenden Einzelbuchungen zu sammeln und dann entweder den Gesamt- oder nur den Restbetrag dem Hauptbuche zu übergeben. Durch das Hauptbuch wird das

I. Em. 8. Loosung. 1./4. 1900.

Haben

1901									
Januar	1	Vortrag aus Hauptbuch						991	25
								991	25
1902									
Januar	1	Vortrag aus Hauptbuch						478	12
								478	12

Endziel des gesammten Buchwesens erreicht: Die Aufstellung der Gewinn- und Verlust-Rechnung und der Bilanz.

Die nach der Eröffnungsbilanz vorhandenen und während der späteren Betriebszeit etwa neu hinzutretenden Bilanzposten werden gesondert, mit möglichst gleichen Zwischenräumen für spätere Buchungen getrennt in das Hauptbuch übertragen. Die am häufigsten vorkommenden Bilanz-Rechnungen sind auf Seite 11 näher erläutert, ohne dieselben damit irgendwie erschöpfend zu behandeln. Denn die Eigenart jedes Unternehmens, die Verschiedenartigkeit der Finanzierung, die schwankenden statutarischen Bestimmungen über Dotirung von Reserve- und Erneuerungsfonds finden ihren individuellen Ausdruck in der Bilanz, sodass jede Schablone hier unmöglich ist. So wird eine Aktien-Gesellschaft, deren Zweck statutengemäss auf den Bau und Betrieb mehrerer Klein- und Nebenbahnen oder pachtweise Uebernahme fremder Strecken hinausläuft, ganz anders bilanziren und eine ganz andere detaillirte Gewinn- und Verlust-Rechnung aufstellen müssen, als einzelne Unternehmungen für einzelne Betriebe.

Auch der auf Seite 13—17 dargestellte Abschluss der Hauptbuch-Rechnungen bezieht sich ebenfalls auf ganz einfache Betriebsarten. Trotzdem kann derselbe auch für umfangreichere Bilanzen als Norm angesehen werden, sofern die Beispiele in ihrer Form und in ihrer Beziehung zur übrigen Buchhalterei sinngemässe Anwendung bei der Eröffnung neuer Bilanzposten finden.

Die bei der Anfertigung des **Abschlusses** zu beachtenden Momente

seien hier nochmals in derjenigen Reihenfolge wiedergegeben, wie sie der Zeit nach hervortreten werden.

1. Auf Grund der Abrechnungen der Verkehrs-Kontrolle sind die eigenen Einnahmen bezw. Antheile im Personen- und Güterverkehre auf l. R. Brutto zu verausgaben und auf Betriebs-Einnahme zu vereinnahmen.

2. Erledigte Vorschüsse und Deponate sind auszugleichen.

3. Die Abrechnungen über die Materialien sind aufzustellen, die den anderen Ausgabe-Titeln, den Anschlussgleis-Inhabern, der Bau-Rechnung oder Erweiterungs-Anlagen zur Last fallenden Materialwerthe sind von den Betriebs-Ausgaben abzusetzen und den betr. Rechnungen bezw. Titeln zu belasten. Die verbliebenen Materialbestände sind in Inventur-Nachweisungen aufzuführen, mit ihren Geldwerthen von den Betriebs-Ausgaben abzusetzen und im Hauptbuche dem Bestande an Materialien zu belasten.

4. Die auf den Rechnungen der Anschlussgleis-Inhaber erzielten Erträge bezw. Generalkosten sind auf Betriebs-Einnahme umzubuchen.

5. Die vorhandenen Werthpapiere sind in eine Inventur-Nachweisung mit dem Kurswerthe — s. Bem. S. 84 — vom letzten Tage des Rechnungsjahres aufzunehmen. Die erwachsenen Kurs-Verluste bezw. -Gewinne sind in Werthpapierbuche und in den Kapital-Rechnungen der betr. Fonds bezw. in der Betr.-Rechnung zu verrechnen.

6. Die Jahres-Rechnungen der Pensions pp-Kassen sind abzuschliessen und die verbliebenen Ueberschüsse auf die Kapital-Rechnungen zu übertragen.

7. Die nach dem letzten Tage des alten Rechnungsjahres im Kassenbuche des neuen Jahres ein- und ausgegangenen Beträge, welche noch das alte Jahr betreffen, sind in den l. R. unter „Ausgleiche“ einzutragen. In gleicher Weise sind Memorial-Buchungen zwischen dem alten und neuen Rechnungsjahre zu behandeln.

8. Die Betriebs-Einnahmen sind abzuschliessen und auf die betr. Hauptbuch-Rechnung zu übertragen. Hier werden die den Erneuerungs- und Reservefonds zustehenden Antheile ausgeschieden und diese den Jahres-Rechnungen der betr. Fonds zugeführt; der Rest an Betriebs-Einnahmen geht auf Gewinn- und Verlust-Rechnung.

9. In gleicher Weise werden die Betriebs-Ausgaben abgeschlossen und weiter verbucht.

10. Die Rücklagen zu den Erneuerungs- und Reservefonds werden zu Lasten der Gewinn- und Verlust-Rechnung den betr. Fonds zugeführt.

11. Die Jahres-Rechnungen der Erneuerungs- und Reservefonds

werden abgeschlossen und ihre Ueberschüsse bzw. Deficits auf die Kapital-Rechnungen übertragen.

12. Die Staats-Eisenbahnsteuer wird berechnet und zu Lasten der Gewinn- und Verlust-Rechnung bis zur endgültigen Zahlung auf lauf. Rechnung vereinnahmt.

13. Die laufenden Rechnungen werden abgeschlossen und gesondert nach „Guthaben“ oder als „Verpflichtungen in laufenden Rechnungen“ auf die betr. Hauptbuch-Rechnungen übertragen.

14. Das Werthpapierbuch wird abgeschlossen und die Bestände auf das Hauptbuch übernommen.

15. Die Bau-Rechnung oder das Buch für Erweiterungs-Anlagen wird abgeschlossen und die Gesamtsumme des Baus oder die Summen der einzeln bewilligten Erweiterungen auf das Hauptbuch übertragen.

16. Der laut Kassenbuch am letzten Tage des alten Rechnungsjahres vorhandene Baarbestand wird auf das Hauptbuch übernommen.

17. Das Buch über den Kapital- und Anleihedienst wird abgeschlossen und die nicht eingelösten Werthe auf die betr. Hauptbuch-Rechnung übertragen.

18. Im Hauptbuche wird die Gewinn- und Verlust-Rechnung gezogen und der Reingewinn bzw. Verlust ermittelt.

19. Auf allen übrigen noch offenen Hauptbuch-Rechnungen werden die Vorträge gezogen und aus diesen wird gesondert nach Aktiven und Passiven die Bilanz aufgestellt.

Bei ordnungsmässiger Buchführung wird der Gewinn bzw. Verlust laut Bilanz übereinstimmen mit demjenigen laut Gewinn- und Verlust-Rechnung. Es werden auch sämtliche Bilanzposten einschl. des Gewinns bzw. Verlustes sowohl in den Aktiven wie in den Passiven eine gleiche Summirung ergeben. Stellt sich hierbei die geringste Differenz ein, so ist dieselbe durch Vergleichung der Vorbücher mit den Hauptbüchern zu beheben.

Zweckmässig ist es, wenn schon im Laufe des Rechnungsjahres mindestens vierteljährlich Probe-Abschlüsse hergestellt werden, welche die Richtigkeit der bisherigen Buchungen kontroliren. Dazu ist es nicht erforderlich, dass die Rechnungen abgeschlossen und die Vorträge gezogen werden. Vielmehr sind auf allen Hauptbuch-Rechnungen bzw. deren Unterbüchern die gebuchten Beträge mit Bleistift aufzuaddiren und in einer Zusammenstellung getrennt nach Soll und Haben unter einander zu stellen. Die Summen der letzteren müssen unter Zusetzung des vorhandenen Kassenbestandes gleiche Beträge ergeben.

3. Nebenbücher.

Zur Vervollständigung der Vor- und Hauptbücher und zur theilweisen Kontrolle derselben sind verschiedene Nebenbücher zu führen. Bei der Anfertigung des Abschlusses und bei der Aufstellung der Bilanz wirken dieselben zwar in keiner Weise mit. Trotzdem sind einige derselben, wie das Aktien- und das Obligationsbuch von erheblicher Bedeutung, während andere wieder nur zur Gewinnung feststehender Notizen oder zur Ergänzung eines Hauptbuchs dienen.

Zu letzterer Art gehört das Buch über

a) Kassen-Aufnahmen.

Dieses dient als Hülfsbuch zum Kassenbuche. In demselben werden über die Abschlüsse der Tageskasse besondere Notizen nach nebenstehendem Schema geführt:

Die Führung dieses Nebenbuchs bildet zwar kein unbedingtes Erforderniss, ist aber jedenfalls für den Kassenführer eine Erleichterung beim Abschluss seiner Kasse. Denn bei Differenzen aus Anlass des Vierteljahrs-Abschlusses ermöglicht es jederzeit die Feststellung, an welchem Tage und in welcher Höhe Kassendifferenzen vorhanden gewesen sind, die mit den Buchdifferenzen in Zusammenhang stehen könnten. Auch werden die Fälle mehrfach vorkommen, dass Beträge zur Ein- oder Auszahlung gelangen, zu welchen Kassen-Anweisungen noch nicht vorliegen oder deren Buchungstitel noch nicht feststehen. Solche Zahlungen werden in der letzten Spalte des

Lauf. Nummer	Der Kass.-Anweisg. No. und Datum	Einzahler bzw. Empfänger		Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe	Jahresbetrag	Die Zahlung hat zu erfolgen			Buchungstitel	Einziehungs- bezw. Zahlstelle
		Name	Wohnort			vom	in welchen Raten	Betrag der Rate		
1	3097 vom 10./XI. 99	Meyer, Friedrich, Bahnhofswirth.	A.	Pacht für die Bahnhofswirtschaft in A.	900	1.1. 1900 ab	vierteljährlich im Voraus	225	VI, 2	Stationskasse A.

Eine nähere Erläuterung ist bei dem übersichtlichen

Tag	Soll laut Kassenbuch	Ist-Bestand				zu viel		zu wenig		Bemerkung
		<i>M.</i>	<i>₡</i>	<i>M.</i>	<i>₡</i>	<i>M.</i>	<i>₡</i>	<i>M.</i>	<i>₡</i>	
10./5. 1901 Kassenbuch- Seite 148	Einnahmen	85 984	—	Papier	13 955	—	1	20		Deponat: Ziegelei O. = 28,82
	Ausgaben	67 202	83	Rollen	4 177	—				
	Sa.	18 781	17	Beutel	156	60				
	Deponat	28	82	Loose	522	59				
	Soll	18 809	99	Ist	18 811	19				
12./5. 1901 Kassenbuch- Seite 150	u. s. w.									

Schemas bis zur endgültigen Verbuchung im Kassenbuche vorläufig notirt.

b) Die Termin-Einnahmen und Termin-Ausgaben.

Als Nebenbücher zur Betriebs-Rechnung sind für diejenigen Betriebe, welche eine Anzahl stetig wiederkehrender Einnahmen an Wirtschafts-, Grundstücks-, Land- und Gleispachten oder wiederkehrender Ausgaben an Steuern, Miethen, Zinsen, Anschlussgebühren pp. haben, die Termin-Einnahmen und -Ausgaben nach folgendem Muster zu empfehlen:

im Jahre	Es sind gezahlt:												Vorbuch-No. im							
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	December	I.	II.	III.	IV.				
													Vierteljahre							
1900	225			225			225					225					Ka. 781	Ka. 1497	Ka. 2381	Ka. 4117

und leicht verständlichen Formulare entbehrlich.

c) Das Ablieferungsbuch

(auch Special-Brutto-Manual genannt).

Bei der grossen Zahl von Stations- bzw. Abfertigungskassen, welche bei grösseren Nebenbahnen im Ablieferungs-Verkehre mit der Centralkasse stehen, würde es nicht rathsam sein, in gleicher

Monat März 1900.

Ablieferungsbuch

	No.	Station A.	No.	Station B.	No.	Station C.	No.	Station D.	No.	Station E.	No.	Station F.	No.	Station G.	No.	Station H.
Uebertragen aus Februar	1	700	1	1	1	36 27	1	2000	1	10 35	1	200	1	200	1	170
	2	800	2	600	2	100	2	3900	2	1650	2	200	2	150	2	100
	3	3 15	3	1100	3	16 35	3	2600	3	1730	3	200	3	250	3	170
	4	600	4	1 16	4	2 03	4	3100	4	1400	4	200	4	200	4	160
	5	25 84	5	600	5	81 34	5	2500	5	2	5	500	5	200	5	160
	6	600	6	1000	6	150	6	2300	6	3600	6	300	6	200	6	8 30
			7	386 25	7	150	7	4600	7	103 61	7		7	250	7	200
			8	700	8	390	8	3200	8	6 36	8		8	273 35	8	150
			9	800			9	3100	9	9	9		9	100	9	200
			10	13 97			10	3000	10	900	10		10	300		
			11	800			11	3000	11	1100	11		11	450		
			12	1900			12	2400	12	950	12		12	250		
			13	800			13	6000	13	43 35	13		13	200		
							14	2700	14	950	14		14	300		
							15	3817	15	1400	15		15	200		
							16	4000	16	1500	16		16	423 90		
							17	6000	17	153 42	17		17	400		
							18	12553 30	18	800	18					
							19	4500	19	800	19					
							20	5300	20	1200	20					
									21	900						
									22	1900						
									23	194 90						
									24	3400						
									25	500						
Summa Sollliste		2728 99		8702 38		925 99		80570 30		25202 99		1600		4347 25		1318 30
		2742 33		8588 21		935 43		81358 03		25361 88		1603 05		4343 42		1338 95
weniger mehr		13 34		— —		9 44		787 73		158 89		3 05		— —		20 65
				114 17										3 83		
Rest	7	13 34		auf April übertragen	9	9 44 21		787 73 26		158 89 7		3 05		auf April übertragen	10	20 65

Weise wie auf Seite 7 u. 45 angegeben, besondere laufende Rechnungen für jede Kasse zu eröffnen. Vielmehr sind diese Ablieferungen mit Rücksicht auf die monatlichen Abrechnungen der Verkehrs-Kontrollen in einem besonderen Buche mit nachfolgendem Muster übersichtlich zusammenzufassen.

(auch *Special-Brutto-Manual* genannt).

No.	Station I.		Station K.		Station L.		Station M.		Station N.		Station O.		Station P.		Summe							
	No.		No.		No.		No.		No.		No.		No.									
			1	68												1	68					
1	250	—	1	50	—	1	100	—	1	600	—	1	100	—	1	500	—	5 917	62			
2	100	—	2	17	85	2	150	—	2	300	—	2	250	—	2	600	—	8 941	25			
3	100	—	3	170	—	3	150	—	3	3	—	3	4	28	3	16	61	6 963	39			
4	10	81	4	100	—	4	12	24	4	4	14	4	26	96	4	229	17	6 646	51			
5	2	26	5	120	—	5	200	—	5	400	—	5	120	—	5	800	—	5 758	07			
6	100	—	6	4	40	6	100	—	6	500	—	6	22	30	6	16	64	9 001	64			
7	100	—	7	80	—	7	4	93	7	400	—	7	100	—	7	88	40	7 013	19			
8	100	—	8	200	—	8	100	—	8	300	—	8	220	—	8	1300	—	13 701	26			
9	50	—	9	150	—	9	100	—				9	120	—	9	500	—	5 129	—			
			10	90	—	10	150	—										4 453	97			
			11	500	—	11	100	—										5 950	—			
						12	310	—										5 810	—			
																		7 043	35			
																		3 950	—			
																		5 417	—			
																		5 923	90			
																		6 553	42			
																		13 353	30			
																		5 300	—			
																		6 500	—			
																		900	—			
																		1 900	—			
																		194	90			
																		3 400	—			
																		500	—			
	813	07	1483	93	1477	17	2630	54	9408	18	963	54	4050	82	146 223	45						
	836	40	1506	01	1485	01	2822	05	9525	40	970	25	4079	81	147 496	23						
	23	33	22	08	7	84	191	51	117	22	6	71	28	99	1 390	78						
															118	—						
10	23	33	12	22	08	13	7	84	9	191	51	9	117	22	10	6	71	10	28	99	1 272	78

Die Gesamtsumme aller Beiträge eines Rechnungsjahres im Beitrags-Register muss übereinstimmen mit der auf der betr. laufenden Rechnung nachgewiesenen Summe aller Monatsbeiträge.

No. des Interims-scheins bzw. Aktie	Zeichner der Aktie	Geleistete Einzahlungen					
		10 %	10 %	10 %	20 %	20 %	30 %
1	von Rothschild u. Söhne,	27./6. 1900	15./3. 1901	1./10. 1901	1./12. 1901	1./2. 1902	1. 5. 1902
2	Frankfurt a. Main	" "	" "	" "	" "	" "	" "
3	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
4	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
5	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
6	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
7	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
8	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
9	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "
u. s. w.	"	" "	" "	" "	" "	" "	" "

In ähnlicher, einfacher Weise wird das Obligationsbuch geführt. Die Spalte Bemerkungen nimmt eventl. handschriftliche Hinweise über Verlust, gerichtliche Sperrung u. dergl. w. auf. Die im

$3\frac{1}{2}\%$ *Schuldverschreibungen, I. Ausgabe der*
Betrag der Anleihe 1 000 000 Mark.

Nummer der Schuldverschreibung	Kapital-Betrag Mark	Zinsenfälligkeit	Zeitpunkt, auf welchen die Schuldverschreibung ausgelost oder gekündigt ist	Das Kapital ist zurückgezahlt	
				Monat	Jahr
650	500	2. Januar u. 1. Juli	1. Juli 1902	August	1902
651	500	" "			
652	500	" "			
653	500	" "			
654	500	" "			
655	500	" "			
656	500	" "			
657	500	" "			
u. s. w.					

e) Das Aktien- und das Obligationsbuch.

Ueber die Anzahl und den Nennwerth der ausgegebenen Interimsscheine bzw. Aktien, über die eingezahlten Theilbeträge, über die Zeichner und über die weitere Cession der Aktien wird das sog. Aktienbuch geführt, in welchem die Nummern arithmetisch geordnet erscheinen. Z. B.

Nennwerth der Aktie Mark	Cedirt an	Datum des Umtauschs des Interimsscheins gegen die Aktie	Bemerkungen
1000	Dresdener Bank, Berlin	1./5. 1902	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	
"	" " "	" "	

regelmässigen Tilgungsplane geloosten oder durch Gesamtkündigung zurückgezahlten Schuldverschreibungen werden entsprechend eingetragen. Z. B.

Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft.

eingetheilt in 2000 Stücke zu je 500 Mark.

B e m e r k u n g e n

Rechtsanwalt A. in B. Verlust der Zinssch. u. Talons gem. Neue Zinssch. nur gegen Vorzeig. d. Oblig.

f) Gewinnantheil- und Zinsscheinbücher.

Die eingelösten Gewinnantheil-Scheine werden nach der Reihenfolge ihrer Nummern in einem besonderen Buche vermerkt. Der Bezeichnung der einlösenden Stellen bedarf es hierbei nicht, da dieselben aus den Stempelabdrücken auf der Rückseite der Scheine ersichtlich sind.

Gewinnantheilscheine.

Laufende Nummer der Aktie	Nennbetrag der Aktie	Jahr: 1900 Schein-No.: 1 Gew.-Anth.: 4% Mk.: 40		Jahr: 1901 Schein-No.: 2 Gew.-Anth.: 4 $\frac{1}{4}$ % Mk.: 42,50		Jahr: 1902 Schein-No.: 3 Gew.-Anth.: 4 $\frac{1}{2}$ % Mk.: 45		Jahr: 1903 Schein-No.: 4 Gew.-Anth.: 5% Mk.: 50	
		Eingelöst:		Eingelöst:		Eingelöst:		Eingelöst:	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat
5701	1000	1901	Juni						
5702	1000	"	"						
5703	1000	"	"						
5704	1000	"	August						
5705	1000	1902	Januar						
5706	1000	1901	Juni						
5707	1000	"	"						
5708	1000	"	"						
5709	1000	"	Juli						
5710	1000	"	"						
5711	1000	"	Juni						
5712	1000	"	"						
5713	1000	"	"						
5714	1000	1902	Januar						
5715	1000	1901	Juni						
5716	1000	"	"						
5717	1000	"	Juli						

u. s. w.

Die Zinsscheinbücher bilden eine fortlaufende Kontrolle zum Hauptbuche: Kapital- und Anleihedienst — s. Seite 86 —. Denn die im Gewinnanth.- und Zinsscheinbuche offen gebliebenen Nummern

Bei den Obligations-Zinsscheinen müssen die geloosten Nummern im Zinsschein-Buche roth durchstrichen werden. Es verhindert dies eine falsche Verrechnung von eingelösten Scheinen solcher Schuldverschreibungen, welche zwar gekündigt, aber trotzdem noch im Umlaufe sind (s. Bem. S. 90).

Zinsscheine.

Laufende Nummer der Schuld- verschreibung	Nennbetrag der Schuld- verschreibung	Jahr: 1900				Jahr: 1901				Jahr: 1902				Jahr: 1903			
		2. Jan. No. 1		1. Juli No. 2		2. Jan. No. 3		1. Juli No. 4		2. Jan. No. 5		1. Juli No. 6		2. Jan. No. 7		1. Juli No. 8	
		Mk.: 8,75		Mk.: 8,75		Mk.: 8,75		Mk.: 8,75		Mk.: 8,75		Mk.: 8,75		Mk.: 8,75		Mk.: 8,75	
		Eingelöst:		Eingelöst:		Eingelöst:		Eingelöst:		Eingelöst:		Eingelöst:		Eingelöst:		Eingelöst:	
Jahr Mt.		Jahr Mt.		Jahr Mt.		Jahr Mt.		Jahr Mt.		Jahr Mt.		Jahr Mt.		Jahr Mt.			
651	500	1900	1														
652	500	"	2														
653	500	"	1														
654	500	"	1														
655	500	"	1														
656	500	"	2														
657	500	"	3														
658	500	"	1														
659	500	"	1														
660	500	"	1														
661	500			gek. 1./7. 1901													
662	500	1901	7	eingl. 10./7. 1901													
663	500	1900	1														
664	500	"	1														
665	500	"	1														
666	500	"	1														
667	500	"	1														

u. s. w.

müssen mit ihren Einlösungswerthen genau übereinstimmen mit dem auf der betr. Schein-Rechnung des Hauptbuchs im Soll verbliebenen Restbetrage.

II. Theil.

Bilanzen.

A. Die wichtigsten über Buchführung, Aufstellung der Bilanz und das Aktienrecht gültigen Bestimmungen des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Handels-Gesetzbuchs⁶⁾.

1. Kaufleute.

§ 1. Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

5. Die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schlepsschiffahrtsunternehmer.

§ 6. Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

2. Handelsbücher.

§ 38. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren.

§ 39. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den

⁶⁾ Abgekürzt: N.H.G.

Betrag seines baaren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Werth der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältniss des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluss zu machen.

Er hat demnächst für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmässigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

§ 40. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§ 41. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

§ 43. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittelst Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

§ 44. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesandten Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

3. Aktiengesellschaft.

a) *Allgemeine Vorschriften.*

§ 178. Die sämmtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft theilhaft, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften.

§ 179. Die Aktien sind untheilbar.

Sie können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.

Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrages ausgegeben werden, dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Das Gleiche gilt von Theilscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine). Werden auf Namen lautende Aktien vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegeben, so ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen in den Urkunden anzugeben.

§ 180. Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann ertheilt werden, wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat oder ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedinglos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Im Falle des Abs. 2 soll die ertheilte Genehmigung, im Falle des Abs. 3 sollen die Beschränkungen, denen nach § 222 Abs. 4 die Aktionäre in Ansehung der Uebertragung ihrer Rechte unterliegen, in den Aktien ersichtlich gemacht werden.

Diese Vorschriften gelten auch für Interimsscheine.

§ 184. Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

Die Ausgabe für einen höheren Betrag ist statthaft, wenn sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

§ 185. Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in Betreffs der Ver-

theilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden.

§ 186. Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muss im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien, oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§ 187. Die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgesetzt haben oder andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

§ 188. Uebernehmen die Gründer alle Aktien, so gilt mit der Uebernahme der Aktien die Gesellschaft als errichtet.

Soweit die Uebernahme nicht schon bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrages erfolgt, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

§ 189. Uebernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so hat der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorherzugehen.

§ 200. Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Antheilsrechte können vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft nicht übertragen, Aktien oder Interimsscheine können vorher nicht ausgegeben werden.

§ 209. Aktien oder Interimsscheine, die auf einen geringeren als den nach § 180 zulässigen Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern für den durch die Ausgabe verursachten Schaden als Gesamtschuldner.

Das Gleiche gilt im Falle der Ausgabe von Interimsscheinen, die auf den Inhaber lauten, sowie im Falle der Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

b) Rechtsverhältniss der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§ 210. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

§ 211. Die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktie und, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt.

§ 213. Die Aktionäre können ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, so lange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Vertheilung ausgeschlossen ist.

§ 214. Die Antheile am Gewinne bestimmen sich nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge.

Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem vertheilbaren Gewinne vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einzahlungen; reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satze. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu leisten waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist.

Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Art der Gewinnvertheilung vorgesehen werden.

§ 215. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt.

Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesell-

schaftsvertrag muss den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

§ 217. Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzbuchs entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben. Was ein Aktionär in gutem Glauben als Gewinnantheil oder als Zinsen bezogen hat, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.

§ 218. Ein Aktionär, der den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, hat Zinsen von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung hätte geschehen sollen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall, dass die Einzahlung nicht rechtzeitig erfolgt, Vertragsstrafen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes bestimmt, so hat die Aufforderung zur Einzahlung in der Weise zu geschehen, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage erfolgen.

§ 219. Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann den säumigen Aktionären für die Zahlung eine Frist mit der Androhung bestimmt werden, dass sie nach dem Ablauf der Frist ihres Antheilsrechts und der geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt werden.

Die Aufforderung muss dreimal in den im § 182 Abs. 3 bezeichneten Blättern (Gesellschaftsblättern) bekannt gemacht werden; die erste Bekanntmachung muss mindestens drei Monate, die letzte Bekanntmachung mindestens einen Monat vor dem Ablaufe der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist erfolgen. Sind die Antheilsrechte nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, so genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen der einmalige Erlass besonderer Aufforderungen an die säumigen Aktionäre; in diesen Aufforderungen muss eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens einen Monat von dem Empfange der Aufforderung an beträgt.

Zahlt ein Aktionär den auf die Aktie zu leistenden Betrag ungeachtet der Aufforderung nicht ein, so ist er seines Antheilsrechts und der geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, die ausser den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, den die Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt der ausgeschlossene Aktionär verhaftet.

§ 220. Soweit der ausgeschlossene Aktionär den eingeforderten

Betrag nicht zahlt, ist dafür der Gesellschaft der letzte und jeder frühere in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies wird vermuthet, wenn von dem letzteren die Zahlung nicht bis zum Ablaufe von einem Monate geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von dieser erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrags die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet wird.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

§ 222. Auf Namen lautende Aktien sind mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuche der Gesellschaft einzutragen.

Sie können, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Zustimmung der Gesellschaft auf Andere übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen. In Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und in Betreff seiner Verpflichtung zur Herausgabe finden die Vorschriften des Artikel 11 bis 13, der Artikel 36 Satz 1 bis 4 und des Artikel 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Zur Uebertragung von Aktien, die gemäss § 180 Abs. 3 auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien kann nur mittelst einer die Person des Erwerbers bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung erfolgen.

§ 223. Geht eine auf Namen lautende Aktie auf einen Anderen über, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken.

Die Echtheit der auf der Aktie befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist.

§ 224. Die Vorschriften der §§ 222, 223 finden auch auf die Eintragung der Interimsscheine und deren Uebergang auf Andere Anwendung.

§ 226. Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im regelmässigen Geschäftsbetriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Eigene Interimsscheine kann sie im regelmässigen Geschäftsbetrieb auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Das Gleiche gilt von eigenen Aktien, auf welche der Nennbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser noch nicht voll geleistet ist.

§ 227. Die Einziehung (Amortisation) von Aktien kann nur erfolgen, wenn sie im Gesellschaftsvertrag angeordnet oder gestattet ist. Die Bestimmung muss in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien bewirkte Aenderung des Gesellschaftsvertrags getroffen sein, es sei denn, dass die Einziehung nicht mittelst Ausloosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise, sondern mittelst Ankaufs der Aktien geschehen soll.

Jede Art der Einziehung darf, sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals massgebenden Vorschriften stattfindet, nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen.

§ 228. Ist eine Aktie oder ein Interimsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht das Gegentheil darin bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und des § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Sind Gewinnantheilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimsscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnantheilscheinen.

§ 229. Ist eine Aktie oder ein Interimsschein infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Ertheilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschüssen.

§ 230. Neue Gewinnantheilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins der Ausgabe widersprochen hat.

Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

c) Verfassung und Geschäftsführung.

§ 231. Die Aktien-Gesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmässige Vergütung.

§ 237. Wird den Mitgliedern des Vorstandes ein Antheil am Jahresgewinne gewährt, so ist der Antheil von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne zu berechnen.

§ 239. Der Vorstand hat Sorge dafür zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

§ 240. Erreicht der Verlust, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, die Hälfte des Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

§ 241. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

§ 245. Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Thätigkeit eine Vergütung, die in einem Antheil am Jahresgewinne besteht, so ist der Antheil von dem Reingewinne zu berechnen, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen, sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Ist die den Mitgliedern des Aufsichtsraths zukommende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, so kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 246. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Ge-

sellschaftskasse und die Bestände an Werthpapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 250. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Generalversammlung ausgeübt.

§ 252. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, dass ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken. Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen, als den Aktien einer anderen Gattung.

§ 258. In der Generalversammlung ist ein Verzeichniss der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts, sowie des Betrages der von Jedem vertretenen Aktien aufzustellen. Das Verzeichniss ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 260. Die Generalversammlung beschliesst über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnvertheilung, sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das verfllossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus bestimmt werden.

§ 261. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Massgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunkts, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;

2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muss am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 262. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinn mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu ausserordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung ausserordentlicher Verluste beschlossen wird.

§ 263. Die im § 260 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bemerkungen des Aufsichtsraths und des Geschäftsberichts zu ertheilen.

An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat.

§ 265. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Die Bekanntmachungen, sowie der im § 260 bezeichnete Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsraths ist zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

§ 266. Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschliessen.

Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen, Revisoren durch das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt werden.

Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags stattgefunden haben. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, dass sie seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Besitzer der Aktien sind.

Vor der Ernennung sind der Vorstand und der Aufsichtsrath zu hören. Die Ernennung kann auf Verlangen von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten.

1. Allgemeines.

Das Deutsche Handelsrecht kennt nicht etwa wie das Englische bestimmte Schemata für die Bilanz. Gesetzlich sind vielmehr nur allgemein gültige Regeln über die Einstellung der Werthobjekte, über den Zeitpunkt, auf welchen sich die Bilanz zu erstrecken hat, und über die Gewinn- und Verlust-Rechnung festgelegt. Daher bleibt es den Organen jedes, den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs unterliegenden Unternehmens überlassen, die Eigenart seiner Gründung, seines Kapitals, seiner Fonds, seines Betriebs bezw. Verkehrs und seiner sonstigen Verhältnisse in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen.

Ebenso sind bestimmte Normen für die Buchführung nicht gegeben. § 239 N.H.G. bestimmt zwar, dass der Vorstand verpflichtet ist, die erforderlichen Bücher führen zu lassen, und § 38, dass er die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung ersichtlich zu machen hat. Die Art und Form dieser Buchführung selbst ist jedoch völlig frei geblieben. Es ist jedem Einzelkaufmann und jeder Aktiengesellschaft überlassen, das Passendste in dieser Hinsicht für sich zu wählen.

Nun steht die Bilanz mit der Buchführung in sehr engem, ursächlichem Zusammenhange. Die Bilanz ist gewissermassen das Endziel, die Quintessenz der Buchführung, da sich aus den Vorträgen der letzteren die Bilanz mit mathematischer Genauigkeit ergeben muss. Umgekehrt muss sich die Buchführung wieder aus den Aktiv- und Passivposten der Eröffnungs-Bilanz und der späteren Bilanzen aufthun, ein Wechselspiel, welches während der ganzen Lebensdauer der Aktien-Gesellschaft fortspielt. Trägt man unrichtige Grundsätze in die Buchführung hinein, so werden sich dieselben daher in der Bilanz widerspiegeln, um dann Jahr für Jahr in der Buchführung und in der Bilanz abwechselnd zu erscheinen.

Wie schon in der Einleitung zu Theil I gesagt ist, muss für Privatbahnen — mindestens soweit sie Aktien-Gesellschaften sind — der doppelten kaufmännischen Buchführung als der allein passendsten Buchweise der Vorzug gegeben werden. Dies geht schon aus den Bestimmungen des N.H.G. indirekt hervor.

§ 260 fordert für Aktien-Gesellschaften die Aufstellung einer besonderen Gewinn- und Verlust-Rechnung. Letztere ist aber nur allein im Buchsystem der doppelten kaufmännischen Buchführung zu finden. Wenn daher dieses System für die Gewinn- und Verlust-

Rechnung erforderlich ist, so ist es auch für das Endziel, die Bilanz und damit für die ganze Buchführung nothwendig geworden.

Schon aus rein formalen Gründen ist dieser Schlussfolgerung beizustimmen. Nach § 1 des N.H.G. sind die Privatbahnen in ihrer Eigenschaft als Frachtführer als Kaufleute anzusehen. Da die Privatbahnen ausserdem noch zum grossen Theile die Form der Aktien-Gesellschaft angenommen haben, so gelten für sie nach § 6 N.H.G. auch die für Kaufleute gegebenen Vorschriften. Wenn diesem kaufmännischen Typus durch Einführung einer kaufmännischen Buchführung Rechnung getragen wird, so sind dafür nicht zum Wenigsten Zweckmässigkeitsgründe massgebend. Denn bei den theilweise bedeutenden Anlagekapitalien, welche in den Privatbahnen festgelegt sind und im Betrieb und Verkehre fortwährend umgesetzt werden, giebt die doppelte kaufmännische Buchführung nach ihren jahrhundertelangen Erfahrungen die grösste Gewähr für Ordnung, Uebersicht und Genauigkeit.

Wie in der Buchführung, so haben sich auch in der Bilanzirung die Privatbahnen den kaufmännischen Usancen anzuschliessen, wenn sie in ihrer Bilanz ein richtiges Bild ihrer Vermögenslage wiedergeben wollen. Kaufmännische Uebung, Handels- und Gewohnheitsrecht werden sehr oft bei schwierigen Buchungen und Bilanzen den allein richtigen Weg zeigen können. Vor Allem hüte man sich, Betriebs-Bilanzen aufzustellen, d. h. Objekte nach ihrem Betriebswerthe zu bemessen, sondern halte sich streng an das System der reinen Vermögensbilanz des Einzelkaufmanns. Man bringe keine Posten in die Bilanz, die zu dem thatsächlichen Vermögen der Gesellschaft rechtlich nicht gehören. Hat man auf der einen Bilanz-Seite einen Fehler begangen, dann hüte man sich diesen Fehler auf der anderen Seite durch Einstellung ideeller Bilanzposten wieder zu bemänteln. In die Vermögensbilanz gehören nur reelle Posten. Diese brauchen nicht immer greifbare Objekte zu sein, können vielmehr auch in Rechten bestehen, soweit dieselben durch besondere Rechtstitel für die Gesellschaft erworben sind. Ideelle Bilanzposten sind aber nur durch die Idee fingirt und von einer ideellen, d. h. fingirten Bilanz bis zu einem fingirten Gewinn ist nur ein kurzer Weg, vor dem § 314 N.H.G. genugsam warnt.

Die fortschreitende Reinigung der deutschen Sprache von Fremdwörtern hat dazu geführt, die Bezeichnungen „Aktiva“ und „Passiva“ hier und da in „Vermögen“ und „Schulden“ oder in „Bestände“ und „Verpflichtungen“ zu übersetzen. Trotzdem unsere neuere Gesetzgebung peinlich darauf bedacht gewesen ist, alles Fremde in der Ausdrucksweise zu vermeiden, hat das neue Handels-Gesetzbuch

die alten Ausdrücke: Aktiva und Passiva beibehalten. Dies ist jedenfalls in der Erwägung geschehen, dass wir in unserer Sprache nicht die geeigneten Worte besitzen, welche das im Handelsrecht unter Aktiven und Passiven ausgedrückte Werthverhältniss richtig wiedergeben können. Denn die Uebersetzung von Passiven in Schulden und Verpflichtungen kann nur zu Verwechslungen führen. So bestimmt z. B. § 261 N.H.G., dass der Betrag des Grundkapitals in die Passiven aufzunehmen ist. Das eigene Kapital der Gesellschaft, das Aktienkapital, muss daher in die Passiven eingestellt werden, obgleich es durchaus keine Verpflichtung der Aktionäre darstellt. Setzt man nun an Stelle des Wortes „Passiva“ die nicht zutreffende Uebersetzung „Schulden“, so wird das eigene Vermögen der Gesellschaft als Schuldverbindlichkeit nachgewiesen. Eine weitere Folge davon muss sein, dass bei Eintritt eines bilanzmässigen Betriebsverlustes die Vermögensbestände nicht mehr die als Schulden aufgeführten Posten decken können und dass nach § 240 Abs. 2 das Konkursverfahren zu eröffnen sein würde. Im Jahre 1888 soll ein solch unglaublicher Fall in Berlin eingetreten und im Konkursverfahren unter den Schulden auch das eigene noch ungeschmälert vorhandene Aktienkapital einer Gesellschaft aufgeführt sein!

Zweckmässig bleibt es daher, die sich im Handelsgebrauch eingebürgerten und im Gesetzbuch festgehaltenen Ausdrücke: Aktiva und Passiva beizubehalten. Wohl aber ist es angezeigt, die noch in einer grossen Menge von Bilanzen wiederkehrenden Ausdrücke, wie: Immobilien-Konto, Inventar-Konto, Dividenden-Konto, Debitoren-Konto u. dergl. w. endlich einmal auszumerzen. Unsere gute deutsche Sprache hat treffliche Ausdrücke genug, welche an Stelle dieser veralteten lateinisch-italienischen Formeln mit Recht treten können. Vor allem wirkt die Wiederkehr des Wortes „Konto“ geradezu langweilig. Wo man es nicht entbehren zu können glaubt, setze man das deutsche Wort: Rechnung, sonst lasse man es einfach fort.

2. Aktiven.

Was nun die einzelnen Posten in den Bilanzen von Privatbahnen anbetrifft, so tritt hierbei nicht das mannigfache, bunte Bild hervor, wie bei den Industrie-Gesellschaften. Vielmehr kehren bei fast allen Eisenbahn-Bilanzen beinahe dieselben Posten wieder, nur häufig unter den mannigfaltigsten Bezeichnungen.

a) *Bau-Rechnung.*

Unter den Aktiven erscheint an erster Stelle die Bau-Rechnung. Sie ist ein Bilanz-Gegenwerth zum Passivposten: Grundkapital.

Wie schon oben gesagt, soll letzteres nach § 261 N.H.G. stets in den Passiven erscheinen, es ist daher durch die Aktiven zu bilanzieren, wozu das Kapital verwandt worden ist, zur Anlage und Ausrüstung der Bahn, zum Ankauf von Materialien, Wertpapieren u. dergl. m. Die Bau-Rechnung selbst wird nach dem vom Reichs-Eisenbahnamte vorgeschriebenen Muster geführt, soweit nicht bei Klein- u. Strassenbahnen die Anlagekosten nach einem anderen Schema — vergl. S. 63 — nachgewiesen werden. Dabei ist es unrichtig, die aus Reichsmitteln, von Provinzen, Kreisen, Gemeinden und Privaten geleisteten Zuschüsse, soweit dieselben weder verzinslich noch rückzahlbar und nicht im Bahngrundbuche eingetragen sind, mit in der Gesamtsumme der Bau-Rechnung als Baukosten der Gesellschaft nachzuweisen. Dieselben müssen vielmehr in gleicher Weise, wie alle anderen Rückeinnahmen während der Bauzeit von den Ausgaben in Absatz gebracht werden. Es würde sonst die fertig gestellte Bahnanlage in der Vermögensbilanz der Bahn viel höher bewerthet erscheinen, als thatsächlich aus dem Anlagekapitale der Gesellschaft Mittel dazu aufgewandt worden sind. Dieser eine Fehler führt nothgedrungen dann zum zweiten, dass die Zuschüsse pp. in den Passiven als besonderer Bilanz-Posten erscheinen. Diese Zuschüsse sind aber weder Schulden noch Verpflichtungen der Gesellschaft jemals gewesen und gehören deshalb nicht in die Passiven. Man könnte sie höchstens fälschlich als Bewerthungs-Rechnung auffassen und folgern, dass die Bahnanlage thatsächlich auf Grund der nachgewiesenen Ausgaben einen höheren, allgemeinen Verkehrswerth hat, als nach Abzug der Zuschüsse sich ergibt. Dann würde man aber auch folgerichtigerweise alle Einnahmen während der Bauzeit, als Pachten, Miethen und sonstige Rück-Einnahmen nicht von den Bau-Ausgaben absetzen dürfen, sondern ebenfalls in die Passiven als Bewerthungs-Rechnung einstellen müssen. Damit wird aber die allgemein gültige Regel durchbrochen: In die Bilanz gehören nur die Saldo-Vorträge einer Rechnung, niemals die Einnahmen und Ausgaben der Rechnung selbst.

Diese häufig vorkommende, unrichtige Bilanzirung ist erklärlich aus steuerpolitischen Gründen. Nach dem Gesetz über die Besteuerung der Eisenbahn-Ueberschüsse vom 30. Mai 1853 bzw. 16. März 1867 steigt die Eisenbahn-Steuer quotenweise, je nach dem Zinssatze, zu welchem sich das im Bahnbau festgelegte Kapital rentirt. Je höher dieses Kapital nachgewiesen wird, desto geringer muss der Ertragskoeffizient und desto geringer auch die Steuerabgabe sein.

Mögen praktische Gründe deshalb dazu führen, die Anlage-

kosten möglichst hoch zu bemessen, aus buchtechnischen Gründen kann dieses Verfahren jedoch nicht als richtig anerkannt werden.

Bei der Erweiterung des Bahnnetzes ist es vorzuziehen, neue Strecken mit ihren Herstellungspreisen getrennt in der Bilanz nachzuweisen. Denn es wird sowohl für die Gesellschaftsorgane, wie für die Aktionäre von Interesse sein, nach Massgabe der Bilanzziffern die steigende Rentabilität mit den Anlagekosten in Beziehung zu bringen. Dagegen werden Erweiterungs-Kosten im Betriebe befindlicher Strecken gewöhnlich den Anlagekosten derselben direkt belastet.

Während die Führung der Bau-Rechnung neuer Strecken durch das Normalbuchungsformular bezw. bei Klein- und Strassenbahnen durch das Baukosten-Schema geregelt ist, verursacht häufig die Buchung der Baukosten von Erweiterungs-Anlagen einige Zweifel. Z. B. die Frage, in wie weit den Erweiterungs-Anlagen auch ein Theil der allgemeinen Organisationskosten mit zu belasten ist. Im Allgemeinen trifft man hierbei das Richtige, wenn man sich den Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 27. März 1896 bezüglich der Generalunkosten bei Eisenbahnbauten anschliesst, welches besagt:

Für die in diesem Artikel bezeichneten Arbeiten und Anschaffungen ist die Anrechnung von Organisations-, Verwaltungs- und Bauleitungskosten nur soweit zulässig, als für die Ausführung derselben besondere, vom Bahnbetrieb und Unterhalt unabhängige Ausgaben entstehen.

Wesentlich anders sind die Zinsen für die auf lange Sicht angekauften und für spätere Erweiterungen bestimmten Grundstücke zu behandeln. Kauft z. B. eine Eisenbahn in der Nähe eines Bahnhofs aus bereiten Anleihemitteln einen Grundstücks-Komplex, weil sie denselben z. Zt. sehr preiswerth erwerben kann, obgleich er erst in etwa 5 Jahren für Erweiterungen nothwendig ist, so würde es buchtechnisch durchaus unrichtig sein, die Zinsen auf die zu diesem Zweck begebenen Anleihetitel während dieser 5 Jahre aus dem Betriebs-Gewinne, d. h. aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung zu decken. Denn in solchem Falle würde die Bau-Rechnung nur deshalb ein billiges Grundstück bekommen, weil der Betrieb dafür 5 Jahre lang die Zinsen aufgebracht hat, obgleich die Grundstücke dem Betriebsdienste überhaupt noch nicht nutzbar gemacht sind. Diese Zinsen sind vielmehr auf Kosten der Bau-Rechnung dem Betriebe so lange zu vergüten, bis die Erweiterungs-Anlagen beendet und vom Betriebe benutzt werden. Denn so lange die Grundstücke noch nicht mit Betriebs-Anlagen versehen sind, befindet sich der

Bau in der Vorbereitung und hat alle damit verknüpften Unkosten, also auch die Bauzinsen zu tragen. Selbstverständlich fließen die Rück-Einnahmen, wie Landpachten pp. der Bau-Rechnung während dieser Zeit zu.

Nach gleichen Erwägungen ist bei grösseren Erweiterungs-Anlagen bestehender Strecken zu buchen, bei denen sich die Fertigstellung auf längere Zeit ausdehnt, und falls für dieselben erhebliche Kapitalwerthe angelegt werden, z. B. Bahnhofsumbauten u. dergl. Als Regel ist festzuhalten, dass erst mit dem Zeitpunkte die Lasten einer Neuanlage auf den Betrieb übergehen, wo dieselben fertiggestellt und als solche dem Betriebe zur Nutzbarmachung übergeben sind.

Der Bau-Rechnung sind nicht allein alle direkten Baukosten, sondern auch alle mit dem Bahnbau indirekt zusammenhängenden Spesen und Verluste zu belasten, wie z. B. Kursverluste auf die zum Zwecke des Baus verausgabten Prioritäts-Anleihen. Nimmt eine Eisenbahn zum Bau neuer Strecken oder zur Vornahme von Erweiterungs-Anlagen eine Prioritäts-Anleihe auf, die sie unter pari begeben muss, so kann sie in die Passiven nicht den aus der Begebung erzielten Netto-Erlös einstellen. Denn die Abnehmer der Schuldverschreibungen sind nicht in Höhe des Kaufpreises, sondern in Höhe des Nennwerths der Anleihe Gläubiger der Gesellschaft und haben bei Auslösung ihrer Stücke Anspruch auf Befriedigung nach dem Nennwerthe. In Folge dessen ist die Anleihe mit dem Nennwerthe in die Passiven einzustellen, sodass ein bilanzmässiger Verlust in Höhe des Disagio entsteht. Diesen Verlust muss die Bau-Rechnung tragen, da sie die Veranlassung zur Ausgabe der Anleihe gewesen ist und daher alle damit verknüpften Nebenkosten, wie Kursverluste, Druck der Obligationen, Stempelgebühren u. dergl. w. mit zu übernehmen hat.

Sehr häufig werden sich bei Bahnbauten nach Eröffnung des Betriebes Mängel an den verschiedensten Anlagen geltend machen, welche erhebliche Reparatur-Aufwendungen erheischen, wie z. B. Gleis-Regulirungen, Höherlegen des Pflasters bei Strassenbahnen, Richten der Stromzuführungsanlagen u. dergl. w. Soweit diese Mängel in ursächlichem Zusammenhange mit Mängeln aus Anlass der Bau-Anlage stehen, rechtfertigt es sich, auch diese Kosten der Bau-Rechnung noch nachträglich zu belasten.

b) *Koncessions-Rechnung.*

Bei Kleinbahnen, besonders elektrischen Strassenbahnen, deren Betriebs-Privileg auf eine bestimmte Reihe von Jahren koncessions-

mässig festgelegt ist, findet sich in den Aktiven als selbständiger Bilanzposten die Koncessions-Rechnung. Auf letztere sind alle direkten und indirekten Kosten verbucht, welche mit dem Erwerb der Koncession für die Gesellschaft verknüpft waren. Während bei Bahnen mit unbeschränkter Betriebsdauer derartige Kosten als mit der Vorbereitung des Unternehmens verknüpft unmittelbar auf die Bau-Rechnung genommen sind, ist deren Nachweisung auf einem besonderen Bilanzposten bei Bahnen mit beschränkter Betriebsdauer schon aus dem Grunde nothwendig, weil sie nur während der Koncessionsdauer einen Aktivwerth darstellen können, während die übrigen Anlagen auch nach dem Erlöschen der Koncession je nach den Bestimmungen der letzteren ihren Sachwerth behalten. Aus diesem Grunde muss die Koncessions-Rechnung bis zum letzten Koncessionsjahre vollständig abgeschrieben sein, was zumeist durch regelmäßige Vertheilung der aufgewandten Kosten auf die Anzahl der koncessionirten Betriebsjahre und entsprechende Tilgung geschieht.

c) Bestände an Werthpapieren.

Als weiterer Aktivposten sind die verschiedenen Bestand-Rechnungen: Werthpapiere, Materialien pp. zu behandeln. Bei den Werthpapier-Beständen hat sich in den meisten Bilanzen der Irrthum eingeschlichen, auch die von Beamten und Frachtkreditnehmern gestellten Werthpapier-Kautionen unter den Aktiven und Passiven erscheinen zu lassen. Diese Bilanzirung giebt zu erheblichen Bedenken Veranlassung. Denn die Bilanz soll einen Ueberblick über das Vermögen der Aktien-Gesellschaft geben, nicht aber über das Vermögen dritter Personen. Und zu dem Vermögen der Aktien-Gesellschaft gehören diese fremden Werthpapiere nicht. Unerheblich ist dabei, wo dieselben sich in Gewahrsam befinden, massgebend kann nur das Eigenthum an den Kautionen sein. Wäre der Gewahrsam entscheidend, so müssten z. B. alle Bankinstitute die in ihrem Depot befindlichen Werthpapiere ihrer Kunden, denen gegenüber sie sich durch Empfangs-Bestätigungen verpflichtet haben, ebenfalls in ihren Bilanzen aufführen, was natürlich nirgends geschieht. Nur in dem Falle wäre die Einstellung eines Kautions-Werthpapiers nicht allein erklärlich, sondern auch nothwendig, wo in Folge Insolvenz eines Kreditnehmers seine Kaution von der Eisenbahn-Verwaltung zur Deckung gestundeter Frachten beschlagnahmt worden ist. Umgekehrt müssen natürlich alle von der Gesellschaft bei dritten Personen, Behörden etc. hinterlegten Kautionen — weil Eigenthum der Gesellschaft — in der Bilanz erscheinen.

Unter den Werthpapier-Beständen erscheinen auch häufig Be-

stände von Pensionskassen. Soweit diese Kassen für sich bestehende Institute bilden, über deren Vermögensbestände die Gesellschaft nicht einseitig zu verfügen berechtigt ist, ist das Vermögen dieser Kassen als fremdes Eigenthum anzusehen und nicht in die Gesellschaftsbilanzen aufzunehmen. Es findet sich aber in vielen Statuten der Pensionskassen die Bestimmung, dass die Eisenbahn-Verwaltung als Rechnungsführerin dieser Kassen fungiren soll. Soweit auf Grund dieser Bestimmungen Werthpapiere der Pensions-Kassen mit unter den Beständen der Gesellschaft enthalten sind und die Baarbeträge mit im Tresorbestande der Hauptkasse laufen, kann man die Aufnahme dieser Beträge in die Bilanz erklärlich und nothwendig finden. Unter allen Umständen wird aber auf dieses Verhältniss im ausführenden Theile des Geschäftsberichts Bezug zu nehmen sein.

Gänzlich unstatthaft ist die Aufnahme der Krankenkassen-Bestände in die Bilanz. Hinsichtlich derselben kann ein gleiches Gemeinschafts-Verhältniss nicht Platz greifen. Denn das Krankenversicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883 bezw. 10. April 1892 schreibt ausdrücklich vor

1. in § 40, Abs. 1, 2 und 3.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

2. in § 42, Abs. 1 und 2.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmässige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuss bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

3. in § 45, Abs. 1.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

und 4. in § 64, No. 3.

Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebs-Unternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des § 42, Abs. 2.

Darnach sind Vermögensbestände der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkassen sowohl buchmässig wie effektiv von allen anderen Fonds getrennt zu halten und gehören als fremdes Eigenthum nicht in die Bilanz.

d) Bestände an Materialien.

Unter den Beständen sind weiter die Materialien zu besprechen. Zur Werthberechnung der vorhandenen Bau-, Oberbau-, Betriebs- und Werkstätten-Materialien kann nach § 261, No. 1 N.H.G. allgemein der Anschaffungswerth — sofern letzterer bis zur Bilanzziehung nicht gesunken — als Grundlage angenommen werden. Dabei gilt allgemein als Anschaffungswerth nicht nur der wirkliche Kaufpreis, sondern auch alle Nebenkosten, wie Frachten, Entlade- und Aufstapel-löhne, kurz alle Kosten, welche bis zur erstmaligen Zuführung zu den Beständen entstehen. Dagegen gehen alle späteren Ausgaben für Umstapelung und Zuführung der Materialien zu den Verwendungsstellen zu Lasten derjenigen Rechnung, in deren Interesse die Verwendung der Materialien erfolgen soll, z. B. Betriebs-Rechnung, Bau-Rechnung u. dergl. w.

Es würde durchaus unstatthaft sein, den Bestandwerth der Materialien einfach auf Grund der Saldovorträge, welche sich aus den Material-Rechnungen ergeben, auf die Bilanz zu übertragen. § 39 N.H.G. fordert mindestens in jedem zweiten Jahre eine Inventur-Aufnahme der Vorräthe und da in den Materialien der Neben- und Kleinbahnen ganz erhebliche Kapitalien um- und theilweise festgelegt werden, muss eine jährliche Inventur-Nachweisung unbedingt als nothwendig bezeichnet werden. Durch dieselbe erlangt der Gesellschafts-Vorstand die Gewissheit, ob das Rechnungs-Soll mit dem Ist-Bestande übereinstimmt, ob Unterschleife oder falsche Verrechnungen

stattgefunden haben u. dergl. w. Lediglich die in der Inventur-Nachweisung aufgeführten Beträge haben Berechtigung, in die Bilanz aufgenommen zu werden, und Sache der betr. Rechnungsbeamten ist es, Differenzen zwischen Inventurwerth und Buchwerth durch richtige Bewerthung der verausgabten Materialien zu beheben.

In Fällen, wo am Jahresschluss sich die im Betriebsdienste angewandten Materialkosten wesentlich höher stellen, als im Etat-Voranschläge angenommen sind, und wo dadurch ein in bestimmter Höhe erwarteter Betriebs-Ueberschuss gefährdet oder mindestens erheblich gemindert wird, liegt die Buchung nahe, die Materialkosten dadurch herabzudrücken, dass man die verbrauchten Materialien mit niedrigen Werthen in die Betriebs-Rechnung einstellt und zum Ausgleich den verbliebenen Materialbestand mit höheren Anschaffungswerthen inventarisirt. Für Fernstehende, denen die Kalkulationspreise der Materialien unbekannt geblieben sind, ist es schwer, derartige irrige Buchungen und Berechnungen rechtzeitig zu erkennen. Und doch ist ein solches Buchungsverfahren durchaus nicht zu billigen, besonders wenn es sich um grössere Inventur-Bestände handelt. Erstens führt eine solche irrige Inventur-Aufnahme zu mehrfachen Verstössen gegen die handelsgesetzlichen Bestimmungen, verschleiert die Bilanz und lässt fiktive Dividenden erscheinen. Zweitens werden zu Gunsten eines Betriebsjahrs die Materialvorräthe derartig belastet, dass je nach der Grösse der Bestände eine ganze Anzahl von Geschäftsjahren an übertheueren Materialkosten zu tragen und zu — kranken haben. —

e) Guthaben in laufenden Rechnungen.

Unter den Aktiven erscheinen auch die Guthaben in laufenden Rechnungen. Diesem Aktivposten muss bei dem Einzelkaufmann, der industriellen Aktien-Gesellschaft und den Banken ein erhebliches Interesse zugewandt werden, um eine richtige Bewerthung der Aussenstände zu erzielen. Da heisst es, gute und faule Kunden zu trennen. Anders bei den Neben- und Kleinbahnen. Bei diesen vollzieht sich im Transportverkehr das ganze Geschäft netto Kassa, im Personen- wie Güterverkehre gilt nur der Grundsatz: Baar gegen Baar und nur grösseren, gutsituirten Werken und Firmen werden die Frachten gegen ausreichende Kautio n monatlich gestundet. Selten wird daher der Fall eintreten, dass in den Neben- und Kleinbahn-Bilanzen säumige Zahler aus dem Transportverkehre zu berücksichtigen sein werden. Die Guthaben in laufenden Rechnungen setzen sich vielmehr zumeist aus Guthaben bei Bankhäusern, aus buchmässigen, kleineren Vorschüssen für Frachterstattungen, Ent-

schädigungen pp. und vielleicht noch aus Guthaben für den Bau von Anschlussgleisen für Rechnung Dritter zusammen.

Die Guthaben bei Bankhäusern werden einer besonderen Werthbemessung nicht bedürfen, da die Gesellschafts-Vorstände in der Wahl derselben gewöhnlich freie Hand haben und aus wohlverstandem Interesse nur völlig sichere Institute wählen werden. Dagegen sind die Guthaben bei Anschlussgleis-Inhabern auf ihren Bilanzwerth noch näher zu prüfen. Zumeist wird schon im Voranschlage über die Kosten des Gleisbaues eine Pauschalsumme für Generalunkosten der Eisenbahn-Verwaltung angesetzt, die sich je nach Fortschreiten bezw. Beendigung der Arbeiten als reiner Ueberschuss ergibt. Denn die Ausgaben für die Verwendung des administrativen und ausführenden Personals zum Zwecke des Gleisbaues, für die Vorhaltung und Reparatur der Geräthe werden im Laufe des Rechnungsjahrs mit den übrigen Betriebskosten zusammen fast regelmässig der Betriebs-Rechnung belastet. Dieser Rechnung müssen die Generalunkosten jedoch wieder zu Lasten des Gleisbaues ersetzt werden, wenn die Kosten des letzteren mit richtigem Werthverhältnisse in der Bilanz erscheinen sollen.

Man unterlässt wohl bei grösseren und sich auf längere Zeiträume ausdehnenden Gleisbauten diese jährlichen Unkosten-Berechnungen, weil sie zur Zeit des Geschäftsabschlusses recht zeitraubend sind und vielleicht auch, um damit für das Folgejahr eine Gewinnreserve zu legen. Streng genommen, ist Letzteres zwar nicht richtig, weil im Allgemeinen Reservestellungen den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten bleiben sollen. Andererseits ist es wieder eine missliche Sache, bei einem Bau für Rechnung Dritter schon während der Bauzeit Gewinne oder richtiger Ersatzkosten für verauslagte Generalunkosten nachweisen zu wollen, bevor die Schlussrechnung anerkannt worden ist. Vorsichtige Schätzungen werden in diesem Falle sowohl im Interesse der Gesellschaftsorgane wie in dem der Aktionäre liegen, um Rückschläge bei der endgültigen Abrechnung zu vermeiden. —

f) Kassenbestand.

Als Kassenbestand wird der am letzten Tage des Geschäftsjahrs laut Kassenbuch vorhandene Baarbetrag festgehalten, und zwar bei Bahnen mit direkten Verkehrs-Relationen ohne Rücksicht darauf, ob für Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahrs noch Ein- und Auszahlungen zu erfolgen haben. Die Kassarechnung ist daher bei diesen Bahnen die einzige Rechnung, welche nach dem letzten Geschäftstage für das alte Rechnungsjahr unverändert bleibt und ihren

Bestand trotz der noch vielfach erfolgenden Verkehrs-Abrechnungen, Material-Umbuchungen u. dergl. w. festhält. Soweit letztere auch in Baar-Zahlungen bestanden haben, werden dieselben — wie in Theil I, Seite 22 u. 83 dargelegt — als Ausgleichs behandelt. Ueber ihr Wesen als transitorische Posten werden letztere unter den „Verpflichtungen in laufenden Rechnungen“ noch weiter unten eingehend besprochen, auch wird der Kassenabschluss von Kleinbahnen einfacher Betriebsart daselbst noch weiter erläutert werden.

3. Passiven.

a) *Aktien-Kapital.*

Unter den Passiven steht an erster Stelle das Aktien-Kapital.

Nach § 261, No. 5 N.H.G. ist der Betrag des Grundkapitals unter die Passiva aufzunehmen. Da ferner nach § 184 N.H.G. Aktien unter dem Nennbetrage nicht ausgegeben werden dürfen und nach § 262, No. 2 das etwaige Agio nach Abzug der Kosten dem Reserefonds zuzufliessen hat, wird das Aktienkapital regelmässig mit dem Nennwerthe aufzunehmen sein, soweit nicht während der weiteren Lebensdauer der Gesellschaft Zusammenlegungen stattfinden. Sofern eine durch die Generalversammlung beschlossene und von den Aufsichtsbehörden genehmigte Erhöhung des Grundkapitals durchgeführt werden soll, würde es unrichtig sein, diese Kapital-Erhöhung schon vor erfolgter Zeichnung der jungen Aktien buchmässig zum Ausdruck zu bringen, die Aktienkapital-Rechnung entsprechend zu erhöhen und die jungen Aktien als „unbegebene Aktien“ in den Aktiven zu führen. Der Beschluss über die Kapital-Erhöhung, die behördliche Genehmigung dieses Beschlusses und selbst der Druck und die Stempelung der Aktien stellen an sich noch keine Vermehrung des Grundvermögens dar. Ebenso wenig können ungezeichnete Aktien einen Aktivwerth besitzen. Ein solcher wird erst dann eintreten, wenn der Gegenwerth der Aktien — sei es durch Baarzahlung oder durch Zahlungs-Verpflichtung (Zeichnung) — geleistet ist. Vor Abschluss des Begebungsvertrages bzw. Zeichnung kann daher eine solche Kapital-Erhöhung überhaupt nicht buchmässig dargestellt werden.

In den weiteren Stadien der Ausgabe junger Aktien ist der Fall zu bedenken, dass auf diese Aktien ratenweise Einzahlungen nach erfolgter Zeichnung geleistet sind. Dann würde es unrichtig sein, nur die geleisteten Einzahlungen in die Passiven aufzunehmen und nur um diesen Betrag die Aktienkapital-Rechnung zu erhöhen. Durch die Zeichnung haben sich die Abnehmer der jungen Aktien zur Leistung des vollen Betrages verpflichtet, und dieses Rechtsver-

hältniss muss buchmässig in der Weise zum Ausdruck gebracht werden, dass die Aktienkapital-Rechnung in den Passiven um die volle Kapital-Zeichnung vermehrt, die schon erfolgten Einzahlungen im Aktivum dem Kassenbestande bezw. den lauf. Rechnungen zugeführt werden und die restlichen Einzahlungen als Forderungen der Gesellschaft ebenfalls in den Aktiven erscheinen. Derartige Buchungen können für Gesellschaften von erheblicher Bedeutung werden, welche zum Bau neuer Strecken ihr Aktienkapital vermehrt haben und in den ersten Betriebsjahren mit Verlust arbeiten. Es wird in solchem Falle mit Rücksicht auf eine etwa zu befürchtende Insolvenz-Erklärung von wesentlicher Bedeutung sein, ob den Unterbilanzen ein hohes oder niedriges Aktienkapital gegenübersteht.

b) Schuldverschreibungen.

Auch bei Einstellung der Prioritäts-Anleihen treten bei vielen Bilanzen unrichtige Auffassungen zu Tage. Ganz allgemein ist die Buchung, dass der volle Nennwerth einer nur theilweise begebenen Prioritäts-Anleihe in die Passiven eingestellt wird, während der unbegebene Rest an Obligationen in den Aktiven erscheint. Hier gilt dasselbe, was oben von unbegebenen Aktien gesagt ist. Derartige unbegebene Anleihetitel bilden kein Vermögensobjekt der Gesellschaft, so lange kein Begebungsvertrag vorliegt, auf Grund dessen der Gesellschaft eine Forderung auf den Gegenwerth zusteht. Die behördliche Genehmigung der Anleihe, der Druck der Stücke und selbst die Einführung an der Börse eröffnen zwar die Möglichkeit, mit den unbegebenen Obligationen Schulden kontrahiren und Gelder aufnehmen zu können. So lange aber die Schuldurkunde, d. h. die Obligation, noch nicht verausgabt und so lange auf Grund dieser zurückbehaltenen Urkunden thatsächlich keine Schulden aufgenommen sind, kann auch von keinem Schuld- und Gläubiger-Verhältniss auf Grund dieser Urkunden die Rede sein. Wenn eine Gesellschaft 2 Millionen Obligationen drucken lässt und davon 1 Million unter Empfangnahme des Gegenwerths ausgiebt, dann hat sie keine 2 Millionen Schulden, sondern nur 1 Million aufgenommen.

Erklärlich ist die irrige Buchung dadurch, dass man die Begriffe „Grundkapital“ und „Anlagekapital“ verwechselt hat, auf die Anleihen als Theil des Anlagekapitals die gesetzlichen Bestimmungen über das Grundkapital nach § 261 No. 5 N.H.G. glaubt anwenden zu müssen und daher den ganzen Anleihebetrag mit seinem vollen Nennwerthe in die Passiven eingestellt hat. Derartige Anleihen sind im Grunde genommen weiter nichts, als hypothekarische Belastungen des Unternehmens, die nach dem Gesetz über die Führung des

Bahngrundbuchs auch auf das Grundbuchblatt der betr. Eisenbahn-Gesellschaft einzutragen sind. Keinem Einzelkaufmann wird es aber einfallen, seine aufgenommenen Hypothekschulden als zu seinem Geschäftsvermögen gehörend zu betrachten und aus gleichen Erwägungen können bei den Aktien-Gesellschaften die Prioritäts-Anleihen niemals zum Grundkapitale gezählt werden.

Die somit irrthümlich in die Aktiven eingestellten „unbegebenen Obligationen“ sind dann aber auch noch ausnahmslos falsch bewerthet worden. Denn es ist nirgends Rücksicht darauf genommen worden, ob der begebene Theil der Anleihe unter pari an den Markt gebracht wurde, oder ob der Kurswerth der vielleicht zum Nennwerthe verkauften Stücke inzwischen unter pari gesunken ist. Nun sind aber unbegebene Obligationen — wenn man sie im Aktivum etwa unter dem Begriffe: veräusserliche Werthpapiere zulassen wollte — Gegenstände, die zur Weiterveräusserung bestimmt sind und daher nach § 261 N.H.G. zum Börsen- oder Marktpreise, höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise einzustellen sind. Der Anschaffungs- oder Herstellungspreis unbegebener Obligationen ist überhaupt nicht definirbar, denn die Druck- und Stempelkosten wird man als solche nicht betrachten können, sodass nur der Börsen- oder Marktpreis zur Werthbemessung übrig bliebe. Der Börsenpreis der begebenen Stücke ist aber bei verschiedenen Anleihen unter pari gesunken, sodass auch nur dieser Kurssatz der Bewerthung der unbegebenen Obligationen hätte zu Grunde gelegt werden können. Das ist jedoch nirgends geschehen, weil man den Kursverlust nicht unterzubringen wusste. Der Bahnbau-Rechnung — wo er sonst erscheint — konnte er nicht belastet werden, weil mit den unbegebenen Stücken thatsächlich noch gar keine Erweiterungs-Anlagen und Beschaffungen von Betriebsmitteln bestritten waren. Die Verbuchung des Kursverlustes als Nebenkosten der Erwerbshandlung konnte sich somit nicht rechtfertigen lassen. Man stellte die Obligationen daher ruhig mit dem Nennwerthe ein und setzte sich dadurch mit den gesetzlichen Bestimmungen in direkten Widerspruch.

Aus diesem ganzen Dilemma von Irrthümern und unrichtigen Auffassungen tritt man heraus, wenn der ganze Anleihebetrag vor der Linie vermerkt, der unbegebene Theil abgesetzt und der wirklich kursirende Anleihebetrag als Passivum ausgeworfen wird, z. B.

1	Aktienkapital			3 000 000	—
2	3 ½ % Prioritäts-Anleihe I. Em.	2 000 000	—		
	ab unbegeben	1 000 000	—	1 000 000	—

c) *Statutarischer Reservefonds.*

Nach § 262, No. 1 N.H.G. ist von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten Theil des Grundkapitals nicht überschreitet, in den Reservefonds einzustellen. Durch diese Gewinnrücklage wird eine Vermehrung des Gesellschaftskapitals gebildet, welche letzterem in Zeiten von Betriebsverlusten als Reserve und Ausgleich dienen soll. Da das Grundkapital in die Passiven aufzunehmen ist, wurde folgerichtigerweise auch für den Reservefonds als einer Vermehrung der Gesellschafts-Einlage die gleiche Einstellung vorgeschrieben.

Von dieser Bildungsart des Reservefonds durch Gewinn-Rücklagen weicht eine grosse Anzahl von Eisenbahn-Koncessionen ab. In denselben ist es den Eisenbahnen gestattet worden, zur Bildung freiwilliger sog. Extra-Reservefonds Mittel aus den Prioritäts-Anleihen schon bei Konstituierung der Gesellschaft zurückzuhalten. Die auf Grund derartiger Bestimmungen gebildeten Fonds werden jedoch sehr häufig in Verbindung mit den betr. Anleihen unrichtig in den Bilanzen nachgewiesen. Von der schon oben als irrig bezeichneten Auffassung ausgehend, dass die Prioritäts-Anleihen einen Theil des Grundkapitals darstellen, setzte man die Anleihe voll in die Passiven, darunter den Reservefonds und bilanzirte folgendermassen:

Aktiva			Passiva		
Bahnbau	4 900 000	—	Aktien-Kapital	3 000 000	—
Werthpapiere d. Reserve-			3 1/2 % Prioritäts-Anleihe	2 000 000	—
fonds	100 000	—	Reservefonds, aus der		
			Prior.-Anl. entnommen	100 000	—

Da ergab sich nun im Aktivum ein Fehlbetrag von 100 000 M. und diesen deckte man durch einen sogenannten ideellen Bilanzposten: Bestand des Reservefonds = 100 000 M., den man in die Aktiven hineinlancirte. Dieser Bilanzposten ergab sich nicht mit buchmässiger Konsequenz, sondern wurde in der Idee zur Deckung eines in der Passiv-Einstellung begangenen Irrthums konstruirt. Dieser Fehler liegt darin, dass man den Reservefonds zweimal in den Passiven erscheinen lässt: einmal in der Anleihe, aus der entnommen und zum zweiten Male mit seinem statutenmässigen Sollbestande. Das ergab konsequenter Weise die zweimalige Einstellung in die Aktiven und damit den zweiten Fehler, dass ein und dasselbe Vermögens-Objekt zweimal als Vermögensbestand nachgewiesen wird, obgleich es nur einmal existirt.

Der Ursprung dieser irrigen Bilanzirung ist in der unrichtigen Einstellung der Prioritäts-Anleihe zu suchen. Wenn eine Gesellschaft 2 Millionen Obligationen besitzt, davon 100 000 M. für einen Reservefonds zurückhält und die übrigen 1 900 000 M. ausgiebt, so ist sie auch nur Schuldnerin dieses letzteren Betrages, für den sie den Gegenwerth empfangen hat. Deshalb bilanzire man richtiger in folgender Weise:

Aktiva				Passiva			
Bahnbau	4 900 000	—	Aktien-Kapital			3 000 000	—
Werthpapiere des Reservefonds	100 000	—	Prioritäts-Anleihe	2 000 000	—		
			Zurückbehalt. f. Reservefonds		100 000	1 900 000	—
			Reservefonds aus d. Pr.-Anl. entnommen			100 000	—

Es liegt aber auch die Möglichkeit vor, dass der Gesellschaft koncessions- oder regulativmässig die Belegung der Reservefondsbestände in den zurückbehaltenen, eigenen Schuldverschreibungen nicht gestattet ist. Dann wird sie auch diesen Theil der Anleihe begeben müssen, um aus deren Erlöse die zur Anlegung zugelassenen Werthpapiere ankaufen zu können, sodass somit die ganze Prioritäts-Anleihe im Umlauf ist. Hier empfiehlt sich folgende Buchung:

Aktiva				Passiva			
Bahnbau	4 900 000	—	Aktien Kapital			3 000 000	—
Werthpapiere des Reservefonds	100 000	—	3 1/2 % Prior.-Anl.: zur Verwendung f. Bahnbau	1 900 000	—		
			Reservefonds	100 000	—	2 000 000	—

In beiden Buchungen fällt die zweimalige Aufführung ein und desselben Objekts und besonders der zweifelhafte, ideelle Bilanzposten in den Aktiven fort, auch das Schuldverhältniss auf Grund der Prioritäts-Anleihe, bezw. die Verwendungsart der letzteren wird in zutreffender Weise bilanzmässig dargestellt.

d) *Gesetzsmässiger oder Bilanz-Reservefonds.*

Neben der durch Koncession oder Statut vorgeschriebenen Bildung des Extra-Reservefonds — zumeist als Reserve für aussergewöhnliche Ereignisse und grössere Unfälle — liegt den Gesell-

schaften nach § 262 N.H.G. auch die Ansammlung des Zwangs- oder sog. Bilanz-Reservfonds ob. Durch ministerielle Entscheidung ist denjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, welche ihre Prioritäts-Anleihen durch regelmässige Ausloosungen tilgen, nachgelassen worden, den Zwangsreservfonds mit getilgten Obligationen zu füllen. Dieser Dotirung ist von anderer Seite entgegengehalten worden, dass die geloosten Obligationen nach der Rücklieferung zur Wiederausgabe unbrauchbar gemacht werden und daher keine flüssigen Reservemittel mehr darstellten. Zweitens ist gesagt worden, dass durch diese Ausloosungen das im Bahnbau festgelegte Kapital amortisirt würde, und daher mit den Tilgungsbeträgen keine Reserven gelegt würden. Beide Ansichten sind irrig. Die Abschreibung der Bahnbau-Rechnung geschieht durch Bildung des Erneuerungsfonds, dessen Rücklagen genau nach dem im Bau festgelegten Kapital und der Höhe der Abnutzung gebildet werden. Die Obligations-Tilgungen dagegen geschehen lediglich nach der Höhe der Prioritäts-Anleihen und unabhängig von Baukapital und Abnutzung. Ausserdem ist zu bedenken, dass die Tilgungen aus dem Betriebs-Gewinne vorgenommen werden und erstere somit Gewinnreserven darstellen, welche als solche auch zur Bildung eines Reservfonds geeignet sind. Auch verlangt § 262 keine flüssigen Mittel im Reservfonds, sondern sagt: Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservfonds zu bilden. Ist im Aktivum ein Betriebs-Verlust nachzuweisen und im Passivum ein durch gelooste Obligationen gebildeter Reservfonds vorhanden, so kann der Verlust zu Lasten dieses Reservfonds abgeschrieben werden, ohne dass auch nur eine einzige zurückgelieferte Obligation wieder in Umlauf gesetzt werden braucht.

e) Getilgte Obligationen.

Da die getilgten Obligationen eine Gewinnreserve und damit eine Vermehrung des Gesellschafts-Vermögens darstellen, sind auch die nicht zur Rücklage in den Reservfonds gelangten Obligationen unter den Passiven als besonderer Posten nachzuweisen. Geschehe dies nicht, so würde der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn um diesen Tilgungsbetrag erhöht werden und gelooste Obligationen in Form von Reingewinn bzw. Dividende alljährlich an die Aktionäre zur Vertheilung gelangen. Diese besondere, durch Tilgungen bewirkte Gewinn-Reserve kann auf Beschluss einer General-Versammlung dazu bestimmt werden, bei ausserordentlichen Verlusten den statutarischen und den Bilanz-Reservfonds bei der Deckung der Verluste zu unterstützen. —

f) Erneuerungsfonds.

Durch den Betrieb findet eine fortdauernde Abnutzung und Werthverminderung der Bahnanlagen und Betriebsmittel statt. Diese Abnutzung wird in den ersten Jahren gering und in der Folgezeit mit steigender Frequenz von Jahr zu Jahr erheblicher werden. Um nun nicht die späteren Jahre zu Gunsten der ersteren zu stark mit diesen Abnutzungsbeträgen zu belasten, wird nicht die wirkliche, in jedem Jahre thatsächlich entstandene Abnutzung mit ihrem Geldwerthe ermittelt. Sondern es wird auf Grund von Erfahrungssätzen über die betriebsfähige Nutzungszeit des Oberbaues, der Lokomotiven und Wagen die Werthverminderung für jedes Jahr je nach den geleisteten Lokomotiv- und Wagenachs-Kilometer, sowie der Länge der Gleise berechnet. Bei kleineren Betrieben nimmt man auch häufig in Bausch und Bogen einen festen jährlichen Satz für jeden Kilometer Bahnlänge an oder man berechnet die Rücklage in Procenten der Brutto-Einnahmen. Die alljährlich eintretende Werthverminderung der Anlagen elektrischer Klein- und Strassenbahnen ist nach sehr vorsichtigen Schätzungen zu bemessen. Bei dem Mangel jeglicher Erfahrungen über die Nutzungszeit verschiedener Anlagetheile wird man die Abnutzungsquoten eher zu hoch als zu gering berechnen müssen. Denn die Berichte einzelner Gesellschaften lassen erkennen, dass die thatsächlichen Abnutzungen häufig eher über das erwartete Mass gegangen, als unter demselben geblieben sind. Einer derartig kürzeren Nutzungsdauer werden die jährlich zu berechnenden Abnutzungsquoten im gleich hohen Masse zu entsprechen haben.

Diese Abnutzungswerthe werden nicht wie bei industriellen Gesellschaften der Bau-Rechnung abgeschrieben, sondern als Rücklagen zu Lasten der Gewinn- und Verlust-Rechnung eingestellt und einem besonderen Erneuerungsfonds zugeführt, der zu diesem Zweck nach § 261 No. 3 N.H.G. zu bilden ist. Aus diesem Fonds werden die Erneuerungen bestritten, sodass die Bahnbau-Rechnung gewissermassen immer komplet bleibt. Diese Buchweise hat den allgemeinen Vortheil, dass die Gesellschaftsorgane und die Aktionäre das zum Bahnbau thatsächlich aufgewandte Kapital ohne Abschreibungen in der Bilanz nachgewiesen sehen und zweitens ist nur auf dieser Grundlage für die dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterworfenen Eisenbahnen eine richtige Ertragsrechnung behufs Feststellung der Eisenbahnsteuer, wenigstens nach Massgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsweise möglich.

Der Erneuerungsfonds ist nach § 261, No. 5 N.H.G. in die Passiven einzustellen, wo er keine Kapitalvermehrung im Sinne eines Reservefonds, sondern lediglich einen Korrektiv- oder Bewerthungsposten zu der durch Abnutzung in ihrem Werthe geminderten Bahnbau-Rechnung darstellt. In Folge dessen kann der Erneuerungsfonds nicht wie jede andere Gewinnreserve zur Deckung von Verlusten herangezogen werden, sondern muss seinem eigentlichen Zwecke, der Erneuerung erhalten bleiben.

g) Bahnkörper-Tilgungs-Rechnung.

Eine den Strassenbahnen eigenthümliche Bilanz-Rechnung ist der Bahnkörper - Tilgungs - Fonds. Soweit die Strassenbahnen als Kleinbahnen gegründet sind oder betrieben werden, unterliegen sie dem Kleinbahn-Gesetz vom 28. Juli 1892 und für ihre Benutzung der öffentlichen Wege zum Zwecke des Bahnbetriebes treffen die näheren Bestimmungen dieses Gesetzes zu. Letzteres besagt über das Verhältniss der Strassenbahn zum Wegeunterhaltungspflichtigen, über die Dauer der Genehmigung zur Strassenbenutzung und über das gegenseitige Rechtsverhältniss beim Erlöschen dieser Genehmigung in § 6, Abs. 3 Folgendes:

Die Unterhaltungspflichtigen können für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen, ingleichen sich den Erwerb der Bahn im Ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten,

und in § 26, Abs. 1—3

Mangels anderweiter Vereinbarung hat der Wegeunterhaltungspflichtige die Wahl, die Wiederherstellung des früheren Zustandes, nöthigen Falls unter Beseitigung in den Weg eingebauter Theile der Bahnanlage, oder gegen angemessene Entschädigung den Uebergang der letzteren in sein Eigenthum zu verlangen.

Macht der Unterhaltungspflichtige von dem ersteren Rechte Gebrauch, so geht das Eigenthum der zurückgelassenen Theile der Bahnanlage auf den Unterhaltungspflichtigen unentgeltlich über.

Im öffentlichen Interesse kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf der Unterhaltungspflichtige nicht berechtigt ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben nach Salings Börsen-Jahrbuch Th. II zu den verschiedensten, vertraglichen Festsetzungen

zwischen den Strassenbahnen und den Wegeunterhaltungspflichtigen geführt. Ist die Koncession auf lange Jahre gewährt, hat sich der die Strassen-Benutzung genehmigende Provinzialverband, Kreis oder Stadt-Magistrat in einzelnen Fällen den Uebergang des ganzen Unternehmens zum Theil unentgeltlich und zum Theil nach dem Taxwerthe bei Ablauf der Koncession vorbehalten. Andere Koncessionen sind wiederum dahin abgefasst, dass nur der Bahnkörper mit den zugehörigen Betriebsmitteln zu bestimmten Taxwerthen erworben werden soll, und in anderen finden sich schliesslich Bestimmungen, wonach beim Erlöschen der Koncession die im Zuge öffentlicher Strassen eingebauten Bahnanlagen dem Wegeunterhaltungspflichtigen unentgeltlich zufallen sollen, während alle übrigen Anlagen der Gesellschaft verbleiben. Letztere Festsetzung tritt hier und da in den Koncessionen städtischer Strassenbahnen hervor. Diese sind zu einer derartigen, vertraglichen Vereinbarung durch die Erwägung bestimmt worden, dass der nach Ablauf der Koncession sich ergebende Werth der aus dem Bahnkörper wieder entfernten Altmaterialien weit hinter den Kosten zurückstehen würde, welche die Wiederherstellung theurer, städtischer Strassenzüge in ihrem ursprünglichen Zustande erfordern würde. Deshalb überliess man vertragsmässig die im Bahnkörper eingebauten Theile nach Ablauf der Koncession unentgeltlich der Stadtgemeinde und befreite sich dagegen von der Wiederherstellungspflicht der Strassen.

Soweit ein unentgeltlicher Uebergang des ganzen Unternehmens oder einzelner Theile desselben koncessionsmässig festgelegt ist, ist ein bilanzmässiger Verlust in Höhe der Aktivwerthe dieser Anlagepositionen beim Erlöschen der Koncession bestimmt zu erwarten. Dieser Verlust ist auf die einzelnen Koncessionsjahre zu vertheilen und zur Tilgung desselben sind durch jährliche Rückstellungen Jahr für Jahr die erforderlichen Mittel anzusammeln. Denn eine richtige Werthbemessung der Aktivposten würde nicht möglich und mit den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und Bilanzirung würde es nicht zu vereinbaren sein, wenn dieser klar erkannte und von vornherein vertragsmässig festgelegte Verlust erst bei seinem Eintritt nach Ablauf des letzten Koncessionsjahres buchmässig zum Ausdruck gebracht würde, ohne die Vorjahre an diesem Verlust mit Theil nehmen zu lassen. In diesem Falle würden die späteren Aktienbesitzer zu Gunsten der früheren Besitzer erheblich benachtheiligt werden und es würden alljährlich Dividenden zur Vertheilung gelangen, die den Charakter fiktiver Gewinne haben würden. In allen Fällen, wo z. B. das im Zuge öffentlicher Strassen eingebaute Bahnmaterial beim Erlöschen der Koncession verfällt, ist als Regel

festzuhalten, dass der betr. Aktivposten, also hier das zur Herstellung des Bahnkörpers aufgewandte Anlagekapital, mit der Anzahl der Koncessionsjahre dividirt und die sich hieraus ergebende Antheilziffer Jahr für Jahr zu Lasten des Betriebs-Gewinns der Bahnkörper-Tilgungs-Rechnung zugeführt wird.

Dieser Berechnungsweise hat man entgegengehalten, dass die früheren Aktienbesitzer den späteren Besitzern gegenüber dadurch geschädigt würden, dass letzteren auch die Zinsen der früheren Rücklagen zuflössen. Man müsste daher die jährlichen Quoten nach der Zinseszins-Rechnung bemessen, d. h. die alljährlichen Rücklagen unter Abzug der auf die Koncessionsdauer entfallenden Zinseszinsen kürzen.

Eine solche Berechnungsweise würde den kaufmännischen Usancen nicht entsprechen, wie die gesetzlich festgelegte Bildungsweise des Reservefonds beweist. Nach § 262 N.H.G. ist dem Reservefonds der zwanzigste Theil des Jahresgewinns so lange zuzuführen, bis der Fonds den zehnten Theil des Grundkapitals erreicht. Auch hier werden die Rücklagen ohne Rücksicht auf die dadurch später erwachsenden Zinsen und ohne Rücksicht daraufhin ausgeführt, ob frühere oder spätere Aktionäre geschädigt werden könnten. Vielmehr hat sich — abgesehen von Eisenb.-Bilanzen — allgemein die Praxis herausgebildet, das vom Jahresgewinn als Reserve zurückbehaltene Kapital mit dem übrigen Betriebskapital der Gesellschaft zusammen arbeiten und durch dessen Zinsen den nächstjährigen Betriebsgewinn vermehren zu lassen.

Ebenso werden die Rücklagen zum Bahnkörper-Tilgungsfonds zu betrachten und zu behandeln sein. Selbst wenn thatsächlich eigene Werthpapiere des Tilgungsfonds angeschafft sind, gehören die Zinsen desselben zum Jahresgewinne. Denn wenn der durch Division der Koncessionsjahre gewonnene jährliche Rückstellungsbetrag in maximo festgehalten wird, ist die thatsächlich eingetretene Werthverminderung der Bahnkörper-Anlage richtig zum Ausdruck gebracht. Ob man aber die Zinsen des Tilgungsfonds diesem Fonds direkt zuführt und um diesen Betrag die jährliche Rückstellung vermindert, oder ob man die Zinsen dem Jahresgewinne zuführt und dafür die Rücklage in maximo festhält, wird im Schlusseffekt auf dasselbe herauskommen.

Von der Einstellung dieses Tilgungsfonds werden die regelmässigen Abschreibungen bezw. Rücklagen zum Zwecke der Erneuerung nicht berührt. Denn unabhängig von ersterem Fonds hat die Gesellschaft in allen Fällen die durch Gesetz oder Statut vorgeschriebenen Abschreibungen bezw. Rücklagen vorzunehmen, um

sämtliche Anlagen, also auch den Bahnkörper in einem betriebsfähigen Zustande zu erhalten, bis die Koncession erloschen ist.

h) Verpflichtungen in laufenden Rechnungen.

Als transitorischer Posten sind die „Ausgleiche nach Schluss des Geschäftsjahrs“ zu erörtern. Wie schon unter den Aktiven bei Besprechung des Kassenbestandes gesagt ist, wird für die Bilanz der Tresorbestand des letzten Tages des Bilanzjahres festgehalten. Nun kommen aber bei Bahnen mit direkten Verkehrs-Relationen in Folge der vielen ausstehenden Abrechnungen aus dem alten Jahre noch nach dem letzten Tage eine grosse Anzahl von Ein- und Auszahlungen in Frage. So gelangen zum Beispiel im zweiten oder dritten Monate des folgenden Jahres — hier immer als Geschäftsjahr verstanden — die Wagenmieten für den letzten Monat des alten Jahres zur Auszahlung. Durch diese Zahlung und deren Verbuchung auf Betriebsausgaben wird der nach dem Stande vom 31. December bzw. 31. März vorhandene Gewinn geschmälert und um den gleichen Betrag müsste auch der Kassenbestand herabgesetzt werden. Da letzterer für die Bilanz unverändert festgehalten werden soll, so muss ein entsprechender Korrektivposten in die Passiven eingestellt werden, wo er als Ausgleich unter den laufenden Rechnungen erscheint. Eisenbahnen, bei welchen die nachträglichen Verrechnungen in den Ausgaben überwiegen, werden den Ausgabe-Vortrag aus der laufenden Rechnung „Ausgleiche“ in die Passiven und bei vorwiegenden Einnahmeverrechnungen den Einnahme-Vortrag in die Aktiven einzustellen haben.

Aehnliche Verhältnisse finden sich auch bei anderen Aktien-Gesellschaften. Z. B. Versicherungs-Gesellschaften, welche Prämien für mehrere Jahre im Voraus empfangen und Industrie-Gesellschaften, welche solche im Voraus gezahlt haben. Ferner Schiffahrtsgesellschaften, welche Passagebillets für Reisen ausgegeben haben, die im Bilanzjahre noch nicht ausgeführt sind u. dergl. w. Diese Beträge erscheinen auf transitorischen Rechnungen theilweise als selbständige Bilanzposten unter der Bezeichnung: „Anticipationskonto“ oder „Konto a nuovo“. Bei einer derartigen Bezeichnung liegt die Möglichkeit oder Gefahr nahe, dass Aktionäre, welche mit dem Geschäftsgange der Gesellschaft und mit dem Wesen dieser Rechnungen nicht genau vertraut sind, diese Bilanzposten als Kapitalrechnungen oder gar Reservekonten ansehen und dementsprechend verwendet wissen wollen. Deshalb ist es richtiger, die Ausgleiche in den Eisenbahn-Bilanzen unter den laufenden Rechnungen nachzuweisen, wo sie zu derartigen irrigen Auffassungen keine Veranlassung geben können.

Aus denselben Gründen empfiehlt es sich, das Pensionskassen-Soll nicht als selbständigen Bilanzposten aufzunehmen, sondern unter den Verpflichtungen in laufenden Rechnungen nachzuweisen. Dadurch wird angezeigt, dass die Bestände der Pensionskassen fremdes Eigenthum sind und nicht etwa einen Fonds bilden, welcher der Disposition der Generalversammlung unterstehen könnte.

Bei Kleinbahnen und kleinbahnähnlichen Strassenbahnen, welche keine direkten Beförderungssätze mit Nachbarbahnen vereinbart haben, treffen die Ausführungen über die Ausgleiche natürlich nicht zu, da hierfür die Voraussetzungen fehlen. Wie schon auf Seite 22 ausgeführt, empfiehlt sich für derartige Kleinbahnen die Offenhaltung der alten Kassenrechnung bis zum Abschlusse, weil letzterer bei der viel einfacheren Feststellungsart der Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben zumeist bald nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu bewerkstelligen sein wird.

i) Rückständige Zins- und Gewinnantheil-Scheine, sowie gelooste Obligationen.

Das Schuldverhältniss der Gesellschaft aus rückständigen Gewinnantheil-Scheinen, Zinsscheinen, geloosten Obligationen u. dergl. w. ist schon in Theil I bei den betr. Registern erläutert worden, sodass bei der einfachen Natur desselben eine weitere Erörterung darüber hier wegfallen kann.

k) Gewinn bzw. Verlust aus der Bilanz.

Dagegen giebt der Bilanzposten: Gewinn, bzw. Verlust aus der Bilanz noch zu verschiedenen Ausführungen Veranlassung.

§ 261, No. 6 N.H.G. sagt wörtlich:

Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muss am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Ueber diese Bestimmungen geht eine grosse Anzahl von Aktiengesellschaften hinaus und stellt in die Bilanz auch die ganze Gewinnvertheilung hinein. Logischer Weise hat aber die Vertheilung des Gewinns mit der Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahrs gar nichts zu thun, da sie buchmässig erst im neuen Geschäftsjahre erfolgen kann. Auch hat über die Vertheilung des Gewinns erst die Generalversammlung zu beschliessen und es können daher in einer der Generalversammlung vorzulegenden Bilanz nicht schon Beschlüsse derselben dargestellt werden, die erst noch gefasst werden sollen. Die Vorschläge des Aufsichtsraths können in dieser Hinsicht noch kein Definitum schaffen, wie der Verlauf von Generalversammlungen

gezeigt hat, in denen höhere als die vorgeschlagenen Dividenden festgesetzt wurden. Selbst die der Generalversammlung vorzulegende Bilanz ist nur ein Entwurf, denn die Aktionäre können sowohl eine Umgestaltung der Bilanz, wie auch eine andere Bewertung einzelner Posten beschliessen. Es gehört daher als Schlussposten in die Bilanz der Gewinn bzw. der Verlust, wie er sich aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung ergibt, und zwar der Gewinn als Mehrung der Kapital-Rechnung in die Passiven, der Verlust als Minderung der Kapital-Rechnung in die Aktiven.

Von diesem Grundsatz weichen wiederum einige Gesellschaften ab, indem sie als Schlussposten den auf das folgende Betriebsjahr zu übertragenden, nicht zu vertheilenden Gewinnvortrag einstellen, die zu vertheilende Dividende aber schon der Dividenden-Rechnung zugeführt haben. Andere Gesellschaften, die einen Betriebsverlust erlitten haben, haben diesen vor der Bilanzziehung über Reservefonds abgeschrieben und letzteren desto niedriger in die Bilanz eingestellt. Beider Verfahren verstösst gegen die klaren Bestimmungen des Gesetzes, welches die Einstellung des Gewinns oder Verlustes am Schlusse der Bilanz vorschreibt.

Nachdem der Gewinn — und um einen solchen wird es sich bei Eisenbahn-Bilanzen wohl hoffentlich stets handeln — von der Generalversammlung genehmigt und dessen Vertheilung beschlossen ist, wird eine zweite Gewinn- und Verlust-Rechnung aufgemacht und darin die Gewinnvertheilung zergliedert. Da der zur Vertheilung an die Aktionäre verfügbare Betrag sich häufig nicht gleichmässig als Dividende austheilen lässt, wird für letztere eine runde Summe ausgesetzt und der Restbetrag als Vortrag auf das neue Geschäftsjahr übertragen. Dieser Vortrag bildet lediglich eine Gewinnreserve bzw. einen Dispositionsfonds, über welchen die Generalversammlung mit dem nächstjährigen Reingewinne zusammen beschliessen will. Daher wird dieser Vortrag bei der nächstjährigen Steuer- und Tantième-Berechnung stets unberücksichtigt bleiben müssen, weil er thatsächlich im neuen Geschäftsjahre nicht zum Verdienst gebracht worden ist. Eine derartige Berechnungsart zeigt sich bei fast sämtlichen Bilanzen von Aktien-Gesellschaften als feststehende Uebung, sodass sie fast den Charakter eines Gewohnheitsrechts angenommen hat.

Schluss.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über den Zeitraum, für welchen, und über den Zeitpunkt, an welchem die Bilanz aufzustellen ist.

§ 39, Abs. 2 N.H.G. besagt:

Er (nämlich der Kaufmann) hat demnächst für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmässigen Geschäftsgange entsprechenden Zeit zu bewirken.

Der Zeitraum, für welchen die Bilanz aufzustellen ist, ist sonach das Geschäftsjahr. Dieses braucht nicht mit dem Kalenderjahre übereinzustimmen, muss aber stets ein Zeitjahr oder ausnahmsweise einen Bruchtheil desselben darstellen. Das Geschäftsjahr darf niemals über den Zeitraum von 12 Monaten ausgedehnt werden. Diese Bestimmung ist für alle Gesellschaften von Bedeutung, welche ihr Geschäftsjahr ändern, z. B. vom 1. Januar — 31. December auf 1. April — 31. März verlegen wollen. In diesem Falle wird es nicht angängig sein, das Uebergangsjahr auf 15 Monate zu erstrecken, sondern für das zwischenliegende Vierteljahr würde eine besondere Bilanz aufzustellen sein. Im umgekehrten Falle würde sich das Uebergangsjahr wieder nur auf 9 Monate auszudehnen haben.

Der Zeitpunkt, an welchem die Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahrs zu ziehen ist, ist für den Einzelkaufmann nicht gesetzlich begrenzt. Ihm ist als allgemeine Norm nur der einem ordnungsmässigen Geschäftsgange entsprechende Zeitraum gesetzt. Dagegen bestimmt für Aktien-Gesellschaften der § 260, Abs. 2 N.H.G., dass die Bilanz, der Geschäftsbericht und der Bericht des Aufsichtsraths spätestens innerhalb 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs der Generalversammlung vorzulegen ist. Die Aufstellung der Bilanz ist daher so zeitig zu bewirken, dass dazu der erläuternde Geschäftsbericht verfasst, die Prüfung der Bilanz vom Aufsichtsrathe geschehen, dessen Bemerkungen über den Befund und dessen weiterer Bericht zum Druck gebracht werden können und dann noch bis zum Schluss des sechsten Monats die mindestens zweiwöchentliche Frist zur Berufung der Generalversammlung freibleibt. Es wird daher vortheilhaft sein, sofort nach Schluss des Geschäftsjahres alle Rechnungen möglichst bald zum Abschluss zu bringen, welche durch die nach und nach eingehenden Verkehrs-Abrechnungen nicht mehr berührt werden können, da letztere erfahrungsgemäss noch die meisten nachträglichen Buchungen für das alte Geschäftsjahr erfordern.
